

BEKANNTMACHUNG

zur 31. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Montag, 13.07.2015, 20:00 Uhr
in die Halle der Lahnfelshalle Goßfelden, Otto-Ubbelohde-Weg 21 A, 35094 Lahntal-Goßfelden

Gleichzeitig wird für die Ältestenratssitzung für 19:30 Uhr am gleichen Ort eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal (VL-189/2015)
5. Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren für das Gebührenjahr 2016 | Änderung der Friedhofsgebührensatzung (VL-156/2015)
6. Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal | Planung Sarnau (VL-132/2015)
7. Dorfgemeinschaftshaus , Lahntal-Sarnau | Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses (VL-154/2015)
8. Haushaltsvollzug 2015 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2015 (VL-183/2015)
9. Haushaltsvollzug 2015 | I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (VL-184/2015)
10. Kalkulation für das Kindergartenjahr 2015 /2016 | Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule (VL-191/2015)
11. Antrag der Fraktion "SPD Lahntal" | Einrichtung eines Jugendausschusses (VL-193/2015)
12. Antrag der Fraktion "DIE GRÜNEN LAHNTAL" | Beschluss des Kreistages zur unbegrenzten Abrechnung von Fraktionssitzungen (VL-190/2015)

Gez.:
Dirk Geißler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 31. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Montag, 13.07.2015, 20:00 Uhr bis 21:10 Uhr
in der Lahnfelshalle Goßfelden, Otto-Ubbelohde-Weg 21 A, 35094 Lahntal-Goßfelden

Anwesenheiten

Vorsitz:

Geißler, Dirk

Anwesend:

Agricola, Patricia
Becker, Walter
Boßhammer, Holger
Demele, Merlin
Henkel, Tobias
Höhl, Michael
Imhof, Jeanette
Immel, Frank
Kieselbach, Rainer
Dr. Koch, Herbert
Lies, Wilfried
Moog, Kurt
Munz, Hildegard
Nies, Erika
Nies, Michael
Dr. Opper, Claus
Pitz, Heinrich
Prinz, Michael
Schmidt, Werner
Schneider, Elisabeth
Seitz, Barbara
Selbmann, Otto
Stolz, Hans-Albert
Süß-Bieker, Michaela
Vogt, Kurt

Entschuldigt fehlten:

Batz, Achim
Erle, Florian
Dr. Hildebrandt, Lars
Ruppersberg, Hans-Jakob

Felgenhauer, Reiner

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Apell, Manfred

Meyer-Bairam, Claudia

Dersch, Dieter

Kamolz, Dieter

Muth, Anneliese

Ruppersberg, Erich

Schmidt, Hans-Dieter

Von der Verwaltung waren anwesend:

Karcher, Simone, Schriftführerin

Gäste:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal (VL-189/2015)
5. Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren für das Gebührenjahr 2016 | Änderung der Friedhofsgebührensatzung (VL-156/2015)
6. Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal | Planung Sarnau (VL-132/2015)
7. Dorfgemeinschaftshaus , Lahntal-Sarnau | Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses (VL-154/2015)
8. Haushaltsvollzug 2015 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2015 (VL-183/2015)
9. Haushaltsvollzug 2015 | I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (VL-184/2015)
10. Kalkulation für das Kindergartenjahr 2015 /2016 | Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule (VL-191/2015)
11. Antrag der Fraktion "SPD Lahntal" | Einrichtung eines Jugendausschusses (VL-193/2015)
12. Antrag der Fraktion "DIE GRÜNEN LAHNTAL" | Beschluss des Kreistages zur unbegrenzten Abrechnung von Fraktionssitzungen (VL-190/2015)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1.	Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dirk Geißler, eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 30. Juni 2015 auf Montag, den 13. Juli 2015, 20.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren bekannt gegeben worden.

Im Anschluss daran wurde an den verstorbenen Ehrenbürger, Herrn Ehrenortsvorsteher Jakob Opper, der am 29. Juni 2015 im Alter von 86 verstorben ist, in einer Schweigeminute gedacht.

2.	Fragestunde
-----------	--------------------

Es lag folgende schriftliche kleine Anfrage vor:

- 2.1 Anfrage des Gemeindevertreters Dr. Claus Opper (Fraktion „Die GRÜNEN Lahntal) betreffend die Umsetzung neuer Abfallentsorgungsregelungen durch den Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf

Die kleine Anfrage wurde mündlich durch den Bürgermeister beantwortet. Die Beantwortung lag ebenfalls schriftlich im Rahmen der Tischvorlage vor.

Folgende mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass lagen vor:

- 2.2 Kleine Anfrage der Gemeindevertreterin Michaela Süß-Bieker (CDU) betreffend der Außenanlage Bahnhofstraße 1a in Lahntal Goßfelden.
Frau Süß-Bieker erfragte, ob der Umbau der Außenanlage für die Wohnung geplant war und ob die Gelder für den Umbau in den Gesamtkosten kalkuliert waren.

Der Bürgermeister teilte mit, dass die Gestaltung der Außenfläche Teil der Planung für die Umbauarbeiten der Wohnung Bahnhofstraße 1a war. Die Kosten waren in der Kalkulation enthalten.

- 2.3 Kleine Anfrage der Gemeindevertreterin Michaela Süß-Bieker (CDU) betreffend der Umbauarbeiten im Jugendclub Sterzhausen
Frau Süß-Bieker erkundigte sich nach dem Stand der Umbauarbeiten des Jugendclub Sterzhausen, der federführend durch die Jugendpflege der Nordkreiskommunen durch Eigenleistung der Jugendlichen erfolgen sollte.
Der Bürgermeister teilte mit, dass die Umbauarbeiten begonnen, aber bisher nicht abgeschlossen wurden.

- 2.4 Kleine Anfrage des Gemeindevertreters Kurt Moog (CDU) betreffend der Nutzung der Restflächen im Bereich des Deichumbaus.

Herr Kurt Moog erkundigte sich über die geplante Nutzung der Restflächen im Bereich des Deichumbaus in der Gemarkung Goßfelden und Sarnau. Er stellte fest, dass bei einer landwirtschaftlichen Nutzung Förderanträge beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zu stellen sei-

en. Sollte eine Verpachtung der Flächen bisher nicht erfolgt sein, seien die Fristen für die betreffenden Anträge eventuell verstrichen.

Der Bürgermeister teilte mit, dass gemäß den Förderrichtlinien für den Deichumbau keine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sei. Die Flächen wurden bisher durch ein beauftragtes Unternehmen gemulcht.

- 2.5 Kleine Anfrage des Gemeindevertreters Kurt Moog (CDU) aus der letzten Sitzung der Gemeindevertretung betreffend der Ausgleichsmaßnahme „Auf dem Willem II“.

Der Bürgermeister teilte mit, dass die Bepflanzung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme im Herbst 2015 erfolgen soll.

3.	Bericht des Gemeindevorstandes
-----------	---------------------------------------

Der Bürgermeister gab in der Sitzung einen Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zu folgenden Themen ab:

- 3.1 Leerstandsmanagement der Gemeinde Lahntal
- 3.2 Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Cölbe
- 3.3 Spatenstich des Wohnprojekts des Vereins „Wohnung Lahntal“ e.V.
- 3.4 Einweihung der Lahndeiche in Sarnau
- 3.5 Weitere Veranstaltungen

4.	Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal	VL-189/2015
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, die Friedhofsordnung in der vorliegenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Annahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

5.	Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren für das Gebührenjahr 2016 Änderung der Friedhofsgebührensatzung	VL-156/2015
-----------	--	--------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

Beschluss:

--

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	--	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	x
----------------	---

6.	Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal Planung Sarnau	VL-132/2015
-----------	---	--------------------

Beschluss:

schließt sich dem Votum des Ortsbeirates Sarnau an, für die Bereiche „Pfungstweiden“ und „In der Carlache“ eine Bauleitplanung weiterzuverfolgen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand einen entsprechenden Kostenübernahmevertrag vorzubereiten.

Sofern entsprechende Verträge abgeschlossen werden können, die die Investitionen der Gemeinde Lahntal absichern, sind der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	24	Nein-Stimmen	1	Enthaltungen	1
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

7.	Dorfgemeinschaftshaus , Lahntal-Sarnau Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses	VL-154/2015
----	--	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die ehemaligen Feuerwehrgaragen im Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Lahntal-Sarnau (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Sarnau) zum Verkauf anzubieten.

Die abschließende Entscheidung über den Verkauf behält sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	25	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	1
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

8.	Haushaltsvollzug 2015 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2015	VL-183/2015
----	---	--------------------

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von dem Bericht Kenntnis.

9.	Haushaltsvollzug 2015 I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung	VL-184/2015
----	---	--------------------

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung nimmt von dem I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Kenntnis.

10.	Kalkulation für das Kindergartenjahr 2015 /2016 Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule	VL-191/2015
-----	---	--------------------

Beschluss:

1. Der Kostenplanung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird zugestimmt.
2. Der Entgeltordnung des Vereins für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird zugestimmt.
3. Dem Verein wird zum Ausgleich seiner Aufwendungen für die ehemaligen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahntal ein Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 1.010.687,00 gezahlt. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus.
4. Dem Verein wird zum Ausgleich seiner Aufwendungen für die ehemalige Betreute Grundschule der Gemeinde Lahntal ein Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 10.554,00€ gezahlt. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus.
5. Dem Stellenplan für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

11.	Antrag der Fraktion "SPD Lahntal" Einrichtung eines Jugendausschusses	VL-193/2015
------------	--	--------------------

Der Gemeindevertreter Michael Nies (CDU) stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, den Antrag in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Der Gemeindevertreter Rainer Kieselbach (SPD) hielt hierzu Gegenrede.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6	Nein-Stimmen	20	Enthaltungen	0
------------	---	--------------	----	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Der Geschäftsordnungsantrag erhielt nicht die erforderliche Mehrheit.

Die CDU-Fraktion stellte dann in der Sitzung nachfolgenden Änderungsantrag:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand, einen Jugendausschuss als Unterausschuss des Familienausschusses mit der Kommunalwahl 2016 einzurichten. Gleichzeitig werden der Energie- und Umweltausschuss und der Bau- und Planungsausschuss nach der Kommunalwahl 2016 zusammengelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10	Nein-Stimmen	16	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	----	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Der Änderungsantrag erhielt nicht die erforderliche Mehrheit. Sodann kam der ursprüngliche Beschluss zur Abstimmung:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand, einen Jugendausschuss als Unterausschuss des Familienausschusses mit der Kommunalwahl 2016 einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	17	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	9
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

12.	Antrag der Fraktion "DIE GRÜNEN LAHNTAL" Beschluss des Kreistages zur unbegrenzten Abrechnung von Fraktionssitzungen	VL-190/2015
-----	--	-------------

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der antragsstellenden Fraktion zurückgezogen.

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 8 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 12 (in Worten: eins bis zwölf).

Dirk Geißler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Simone Karcher
Schriftführerin

Beschlussvorlage

Drucksache VL-189/2015

- öffentlich -

Datum: 17.06.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.06.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Neufassung der Friedhofsordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Im Rahmen der im April dieses Jahres durchgeführten Sitzung der Friedhofscommission auf dem Friedhof im OT Goßfelden ist aufgefallen, dass die sog. „pfeiflosen Gräber“ zum Teil durch die Angehörigen wie Reihengräber gepflegt werden. Problematisch in diesem Zusammenhang sind die zum Teil sehr unterschiedlich aufgestellten Grabsteine. Durch Größe und Umfang dieser Steine wird die für diese Grabart vorgesehene Pflege durch den kommunalen Bauhof (Einsaat und regelmäßiger, maschineller Rasenschnitt) erheblich erschwert.

Aus den Reihen der Friedhofscommission wurde vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, Art und Umfang der Grabsteine in der Friedhofsordnung zusätzlich zu regeln.

Um die maschinelle Pflege zu gewährleisten und um Beschädigungen an den Grabsteinen durch Rasenmäher etc. zu vermeiden wurde folgende Formulierung als Ergänzung zu den bereits bestehenden Regelungen des § 28 Ziff. 1 der Friedhofsordnung gewählt (bei dem fettgedruckten Text handelt es sich um die hinzugefügten Passagen):

„Die Rasenreihengrabstätte wird eine Woche nach der Bestattung durch den Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter mit Rasen begrünt und auf die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Eine namentliche Kennzeichnung ist lediglich durch einen Grabstein möglich. **Der Grabstein besteht aus einer quadratischen Platte mit den Abmessungen von 30 cm x 30 cm. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren; aufgesetzte Beschriftungen sind nicht gestattet. Der Stein ist so zu versetzen und ggf. bei Setzungen der Grabstätte so nachzuarbeiten, dass der Stein bodengleich mit der Grasoberfläche abschließt. Das Aufstellen von Kreuzen und anderem Grabschmuck über den Zeitraum nach der Eingrünung durch den kommunalen Bauhof hinaus ist ebenfalls nicht gestattet.**“

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung (Ergänzung des § 9 (2) – gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof) vom 01.10.2009 wurde redaktionell eingepflegt, sodass auch diese Änderungssatzung durch die Neufassung ihre Gültigkeit verliert.

Aus Gründen der Übersicht wurde davon abgesehen, erneut einer Änderungssatzung zu formulieren, sondern vielmehr eine komplette Änderung der Friedhofsordnung vorgenommen.

Anlage(n):

- (1) Friedhofsordnung

Florian Sauermann

Gemeinde Lahntal
Ortsrecht

7.4
Friedhofsordnung
der Gemeinde Lahntal

Stand: 01.07.2015
AZ.: 50.30.30

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

7.4

Friedhofsordnung

Inhalt

Friedhofsordnung	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	4
§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	4
§ 4 Begriffsbestimmung	4
§ 5 Schließung und Entwidmung	4
§ 6 Öffnungszeiten.....	5
§ 7 Nutzungsumfang.....	5
§ 8 Sitzgelegenheiten	5
§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	5
§ 10 Bestattungen	6
§ 11 Nutzung der Leichenhalle	6
§ 12 Grabstätte und Ruhefrist.....	7
§ 13 Totenruhe und Umbettung.....	7
§ 14 Grabarten.....	7
§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten	7
§ 16 Grabbelegung	8
§ 17 Verlegung von Grabstätten	8
§ 18 Definition der Reihengrabstätte	8
§ 19 Maße der Reihengrabstätte	8
§ 20 Instandhaltung (Reihengrab)	8
§ 21 Wiederbelegung und Abräumung	8
§ 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes.....	9
§ 23 Instandhaltung Wahlgrabstätte	10
§ 24 Maße der Wahlgrabstätte	10
§ 25 Formen der Aschenbeisetzung.....	10
§ 26 Definition der Urnenreihengrabstätten	10
§ 27 Definition der Urnenwahlgrabstätten.....	10
§ 28 Definition Pflegelose Grabstätten	10

§ 29	Ablauf der Ruhefrist bei Urnengrabstätten.....	11
§ 30	Verweisungsnorm	11
§ 31	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
§ 32	Besondere Gestaltungsvorschriften.....	11
§ 33	Besondere Gestaltungsvorschriften für Tiefengräber	12
§ 34	Genehmigung	12
§ 35	Versagung	12
§ 36	Standicherheit	13
§ 37	Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen	13
§ 38	Bepflanzung von Grabstätten	14
§ 39	Besondere Bepflanzungsvorschriften/Einfassungen für Tiefengräber	14
§ 40	Übergangsregelung	15
§ 41	Listen	15
§ 42	Gebühren.....	15
§ 43	Haftung	15
§ 44	Ordnungswidrigkeiten	15
§ 45	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	16

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I. S. 142) in Verbindung mit § 2 (3) Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 13.07.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Lahntal folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Lahntal. Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Lahntal:

- a) Friedhof im Ortsteil Goßfelden
- b) Friedhof im Ortsteil Sarnau
- c) Friedhof im Ortsteil Göttingen
- d) Friedhof im Ortsteil Sterzhausen
- e) Friedhof im Ortsteil Caldern
- f) Friedhof im Ortsteil Kernbach
- g) Friedhof im Ortsteil Brungershausen

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Lahntal waren oder
 - b. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c. die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Lahntal beigesetzt werden oder
 - d. die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Lahntal gelebt haben oder
 - e. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Lahntal waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens drei Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr während der Arbeitszeit des Kommunalen Bauhofes Lahntal-Wetter statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Zustimmung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten auch die Leichenhallen in Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbene / den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal, Bestatter oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt in Nachbarschaftshilfe bzw. nach örtlichem Brauch durch geeignete Träger, Friedhofspersonal bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Gräber werden nur durch das Personal der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Das Herrichten von Gräbern nach Ortsbrauch durch die Nachbarschaft ist ausdrücklich gestattet; bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle für Leichen und Aschen beträgt 35 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) für Erdbestattung
 - b) Reihengrabstätten (Wahlgrabstätten) für eine Erd- und eine Urnenbestattung
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) für Erdbestattung
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnenbeisetzungen)
 - f) Tiefengrabstätten in den Ortsteilsfriedhöfen Caldern und Goßfelden
 - g) Pfléglose Grabstätten
- (2) Doppelgrabstätten nach Absatz 1 sind nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis für den jeweiligen Ortsteilsfriedhof Tiefengrabstätten nach Entscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal nach Absatz § 14 Absatz 4 dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Tiefengrabstätten sind für einen Ortsteilsfriedhof erst nach erneuter vorheriger Entscheidung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zulässig, sobald die entsprechende technische Ausstattung des gemeindlichen Bauhofes vorgehalten wird und die Eignung für den Ortsteilsfriedhof durch ein Bodengutachten nachgewiesen ist.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Lahntal.
- (2) Nutzungsrechte an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Zwischenregelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstätte darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Urnenzweitbestattungen in einer Einzelgrabstätte, wenn die Einzelgrabstätte vorher als Wahlgrabstätte erworben wurde.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Absatz 4) abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

1. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
2. Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m – Breite 0,80 m – Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m
 - b) Für Verstorbene über 5 Jahren
Länge 2,10 m – Breite 0,90 m – Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,40 m

§ 20 Instandhaltung (Reihengrab)

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

§ 21 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen vor der Wiederbelegung ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B. Wahlgrabstätten

§ 22 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern (Tiefengräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist nur zulässig, wenn der hinterbliebene Nutzungsberechtigte das 63. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern (Tiefengräber) abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligeren Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. Nr. 3 bezeichneten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 22 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 22 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 22 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 23 Instandhaltung Wahlgrabstätte

Wahlgräber sind spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instandzuhalten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhalten der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 24 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Grabstelle eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

C Urnengrabstätten

§ 25 Formen der Aschenbeisetzung

Aschenreste dürfen beigesetzt werden in:

- a) In Urnenreihengrabstätten – für 1 Aschurne
- b) In Urnenwahlgrabstätten - bis zu 4 Aschurnen
- c) Pflerloose Grabstätten (Urnengemeinschaftsgrabstätten bzw. anonyme Urnenreihengrabstätten)

§ 26 Definition der Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Aschurnen müssen unterirdisch in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt werden.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,40 m.

§ 27 Definition der Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Gemäß § 25 Ziffer b werden in einer Urnenwahlgrabstätte max. 4 Urnen beigesetzt.

§ 28 Definition Pflerloose Grabstätten

Pflerloose Grabstätten werden vorerst bereitgestellt.

Es werden folgende Grabstätten angeboten:

- 1 Rasen-Reihengrabstätten mit Grabmal
Die Rasenreihengrabstätte wird eine Woche nach der Bestattung durch den Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter mit Rasen begrünt und auf die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Eine namentliche Kennzeichnung ist lediglich durch einen Grabstein möglich. Der Grabstein besteht aus einer quadratischen Platte mit den Abmessungen von 30 cm x 30 cm. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren; aufgesetzte Beschriftungen sind nicht gestattet. Der Stein ist so zu versetzen und ggf. bei Setzungen der Grabstätte so nachzuarbeiten, dass der Stein bodengleich mit der Grasoberfläche abschließt. Das Aufstellen von Kreuzen und anderem Grab schmuck über den Zeitraum nach der Eingrünung durch den kommunalen Bauhof hinaus ist ebenfalls nicht gestattet.

- 2 Urnengemeinschaftsgrabstätten
Die Urnen werden der Reihe nach auf einem repräsentativen Begräbnisplatz beigesetzt. Die Ruhezeit der beigesetzten Urnen beträgt 35 Jahre. Die Grabfläche wird mit immergrünen Stauden bepflanzt und auf die Dauer der Ruhezeit durch den Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter gepflegt. Die Beisetzungsstelle wird nicht einzeln gekennzeichnet. Aber Name und Vorname des/der Verstorbenen werden zentral auf einer Inschriftenplatte festgehalten. Blumen und Bukets können auf einer festgelegten Stelle abgelegt werden.
- 3 Anonyme Urnenreihengrabstätten
Die Bestattungen der Urnen finden auf einer Freifläche unter dem Rasen statt. Alle 30 cm wird eine Urne beigesetzt. Die Lage der Grabstätte wird den Angehörigen nicht bekannt gegeben. Urnenumbettungen aus dem anonymen Urnengräberfeld werden nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt.

§ 29 Ablauf der Ruhefrist bei Urnengrabstätten

Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 30 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Gestaltung der Grabstätten

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 36 sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 - ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus Gips,
- b) aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerklich bearbeitet sind,
- c) mit Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- d) mit Farbanstrich auf Stein,
- e) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- f) mit Lichtbildern,
- g) mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- Stehende Grabmäler für Erwachsene dürfen nicht höher als 1,20 m und für Kinder nicht höher als 0,70 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist zulässig.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeindeverwaltung die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (6) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften für Tiefengräber

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 31 bis 32 dieser Friedhofsordnung gelten für Tiefengräber folgende Einschränkungen:

1. Schriftplatten und Abdeckplatten sind nicht gestattet.
2. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche zulässig.
3. Auf Grabstätten sind liegende Grabmale bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche zulässig.

§ 34 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 35 Versagung

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen oder Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Gemeindeverwaltung kann den für eine Grabstätte Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 36 Standsicherheit

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerkinstitutes im Rahmen der praktischen Gewerbeförderung, Bonn, Koblenzer Straße 133, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler bis zu einer Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von mindestens 60 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsole erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder zu beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigten, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 4 Wochen die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Pflege der Flächen zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Abraum ist auf den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren.
- (6) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (7) Auf Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, der ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt wurde.

§ 39 Besondere Bepflanzungsvorschriften/Einfassungen für Tiefengräber

Abweichend von den Bestimmungen des § 38 dieser Friedhofsordnung gelten für Tiefengräber folgende Einschränkungen:

A) Friedhof Goßfelden:

Die Einfassung inklusive der Bepflanzungsfläche darf nicht größer als ein Quadratmeter sein. Sie ist direkt vor dem Grabmal in Quadrat-, Rechteck-, Rund-, Halbrund- oder Ovalform anzulegen. Ihre längste Ausdehnung darf einen Meter nicht überschreiten. Statt der Anlage einer Pflanzfläche kann eine bepflanzte Schale auf die Rasenfläche gestellt werden. Eine andere gärtnerische Gestaltung, insbesondere eine Pflanzung in die Rasenfläche ist dagegen nicht zulässig. Einfassungen und Grabmale sind bei der Zweitbestattung und nach Ablauf der Nutzungszeit auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Zur Bepflanzung der Pflanzfläche dürfen alle Frühjahrs- und Sommerblumen, Stauden, Rosenbüsche sowie andere bodendeckende Pflanzen verwandt werden. Nicht gepflanzt werden dürfen Ziersträucher, Zierbäume einschließlich Nadelgehölze sowie Hecken aller Art.

Die Grabstätten werden nur bei schriftlicher Anerkennung der Bestimmungen nach §§ 34 und 35 dieser Friedhofsordnung abgegeben.

B) Friedhof Caldern:

Das Anbringen von Einfassungen ist nicht gestattet; die Umrandungsplatten (Einfassung, einheitliches Muster und Farbe) werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Die Bepflanzungsfläche darf sich über den gesamten Pflanztrog des Tiefengrabstätte erstrecken.

Zur Bepflanzung der Pflanzfläche dürfen alle Frühjahrs- und Sommerblumen, Stauden, Rosenbüsche sowie andere bodendeckende Pflanzen verwandt werden. Nicht gepflanzt werden dürfen Ziersträucher, Zierbäume einschließlich Nadelgehölze sowie Hecken aller Art.

Die Grabstätten werden nur bei schriftlicher Anerkennung der Bestimmungen nach §§ 34 und 35 dieser Friedhofsordnung abgegeben.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 41 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e. entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f. entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g. entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 01.07.2008 sowie die 1. Änderung vom 01.10.2009 außer Kraft. § 40 (Übergangsregelung) bleibt unberührt.

Lahntal, den 13.07.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal

(Siegel)

Manfred Apell
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-156/2015

- öffentlich -

Datum: 27.04.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.05.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	12.05.2015	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren für das Gebührenjahr 2016 | Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24. September 2015 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 beschlossen, den Tagesordnungspunkt zurückzuziehen.

Beschlussvorlage

Drucksache VL-132/2015

- öffentlich -

Datum: 16.04.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister
--------------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.04.2015	vorberatend
Energie- und Umweltausschuss	07.05.2015	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	07.05.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	12.05.2015	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Energie- und Umweltausschuss	09.07.2015	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal | Planung Sarnau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt zustimmend von den nachstehenden Planungen im Ortsteil Sarnau Kenntnis und beauftragt den Gemeindevorstand entsprechende Kostenübernahmeverträge oder Kaufangebote vorzubereiten.

Sofern entsprechende Verträge abgeschlossen werden können, die die Investitionen der Gemeinde Lahntal absichern, sind der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer Anliegerversammlung im Ortsteil Sarnau am 02.12.2014 wurden verschiedenen Möglichkeiten einer Bauleitplanung für den Ortsteil Sarnau öffentlich vor- und zur Diskussion gestellt. Für einzelne Bereiche haben die Grundstückseigentümer auch bekundet, kein Interesse an einer Bauleitplanung zu haben.

Für eine Bauleitplanung kommen folgende Bereiche in Frage:

1. Pfingstweiden (ca. 1 – 2 Bauplätze)
2. Im Furtacker (10 Bauplätze)
3. In der Carlache (4 Bauplätze)

Die Lage der einzelnen Bereiche ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen.



Zu den verschiedenen Möglichkeiten ist anzumerken:

1. Pfingstweiden

Das Grundstück ist in Gemeindebesitz. Erschließung ist unproblematisch. Gegen die Ausweisung als Baugebiet bestehen seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal keine Bedenken.

2. Im Furtacker

Das Grundstück ist in Privatbesitz; die Eigentümer sind grundsätzlich verkaufsbereit. Ggfs. besteht Interesse einzelne Bauplätze durch die Eigentümer selbst zu vermarkten.

Die Lage der Bauplätze ist aufgrund der Südausrichtung des Gebietes als gut zu bezeichnen. Die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist unproblematisch.

Problematisch ist die Straßenerschließung. Die Straße „In der Lache“ ist derzeit bereits für einen Begegnungsverkehr nur eingeschränkt geeignet; ein Gehweg besteht überhaupt nicht. Es besteht zwar nach dem Deichbau eine Straßenverbindung zur Straße „An der Brücke“. Allerdings ist diese Verbindung nur als Deichverteidigungsweg ausgebaut und nicht für die Aufnahme von regelmäßigem Verkehr und insbesondere nicht für LKW-Verkehr geeignet.

Um das Baugebiet eingeschränkt verkehrlich zu erschließen, sollte zumindest ein Wendeplatz gegenüber dem Haus „in der Lache 15“ errichtet werden, um LKWs und Klein-LKWs eine Wendemöglichkeit zu schaffen.

Unter Zurückstellung der Probleme der Straßenerschließung befürwortet der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die Ausweisung eines Neubaugebietes.

3. In der Carlache

Das Grundstück ist in Privatbesitz; der Eigentümer ist grundsätzlich verkaufsbereit.

Die Lage der Bauplätze ist aufgrund der Südausrichtung des Gebietes als gut zu bezeichnen. Die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist unproblematisch.

Problematisch ist die Straßenerschließung. Hier wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, soweit die Bauplätze an die Straße „In der Lache“ anschließen.

Dies gilt auch für die Ausführungen hinsichtlich der Errichtung eines Wendeplatzes.

Ergänzend kommt hinzu, dass jeweils zwei Bauplätze über eine etwa 4 Meter breite Zufahrt von den Straßen „In der Lache“ und „An der Brücke“ erschlossen werden müssen, die sich ebenfalls in privatem Besitz befinden.

Unter Zurückstellung der Probleme der Straßenerschließung befürwortet der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die Ausweisung eines Neubaugebietes. Wegen der „schwierigen“ Zufahrt zu den Grundstücken, wird der Abschluss eines Kostenerstattungsvertrages vorgeschlagen, die die Gemeinde Lahntal von allen entstehenden Kosten freistellt. Zudem wäre mit dem Eigentümer zu vereinbaren, dass er auch die Zufahrt selbst errichtet und anschließend über Grunddienstbarkeiten die Zufahrt für die späteren Eigentümer gewährleistet.

Eine Vermarktung durch die Gemeinde Lahntal wird aufgrund der problematischen Verkehrserschließung der einzelnen Bauplätze nicht empfohlen.

Manfred Apell
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache VL-154/2015

- öffentlich -

Datum: 27.04.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister
--------------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	12.05.2015	beschließend
Gemeindevorstand	08.06.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Dorfgemeinschaftshaus , Lahntal-Sarnau | Verkauf des ehemaligen Feuerwehrrätehauses

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal den Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus in Lahntal-Sarnau (ehemaliges Feuerwehrrätehaus Sarnau) zum Verkauf anzubieten.

Die abschließende Entscheidung über den Verkauf behält sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vor.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

1. **Ziel**

Der Gemeindevorstand erwägt den Verkauf des ehemaligen Feuerwehrrätehauses, um hierdurch einen Beitrag zum Erhalt des Dorfgemeinschaftshaus zu leisten (Einsparung von Energie- und Betriebskosten, Minderung der Bauunterhaltung usw.).

2. **Veranlassung**

Die finanzielle Situation der Kommunen in Hessen und auch der Gemeinde Lahntal ist grundsätzlich bekannt. Entsprechend prüft der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal regelmäßig die Wirtschaftlichkeit der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lahntal.

Das Dorfgemeinschaftshaus „Altes Backhaus“ Sarnau wird bedauerlicherweise nicht ausreichend durch die Vereine und die Dorfgemeinschaft genutzt. Auf die mit der Tischvorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 11. März 2015 wird verwiesen.

Im Jahre 2014 verzeichnet die Statistik lediglich 95 Stunden kostenfreie Nutzungen durch die Dorfgemeinschaft (ca. 2 Stunden je Woche) und 324 Stunden kostenpflichtige Nutzungen (= 27 Vermietungen im Jahr bzw. 2,25 Vermietungen/Monat).

In der vorerwähnten Tischvorlage wurde bereits angemerkt, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal sich um den Verkauf des ehemaligen Feuerwehrrätebaus an das DGH Sarnau bemüht.

3. **Wertermittlung**

Der Wert der gesamten Liegenschaft wurde durch das Ortsgerichts Lahntal II am 14.11.2014 mit 252.000 € geschätzt.

Für den Anbau ehemaligen Feuerwehrrätehauses stellt sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal einen Verkaufspreis von mindestens 80.000 € vor. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass beide Gebäude-

teile eine Einheit bilden und der ehemalige Feuerwehrgerätehaus nicht ohne das Gemeinschaftshausanteil genutzt werden kann.

Darüber hinaus strebt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal ein Vorkaufsrecht für das ehemalige Feuerwehrgerätehaus an, sollte dies später einmal zum Weiterverkauf angeboten werden.

4. **Umfang des zu verkaufenden Teilbereiches**

Der bisher als Feuerwehrgerätehaus genutzte Teilbereich ist grundsätzlich entbehrlich, also sowohl die ehemaligen Feuerwehrgaragen als auch der darüber liegende Versammlungsraum. Die Feuerwehr Sarnau hat im neuen Feuerwehrhaus Goßfelden | Sarnau | Göttingen eine neue Unterkunft erhalten.

Erdgeschoß

Obergeschoß

Garagen 61,94m²

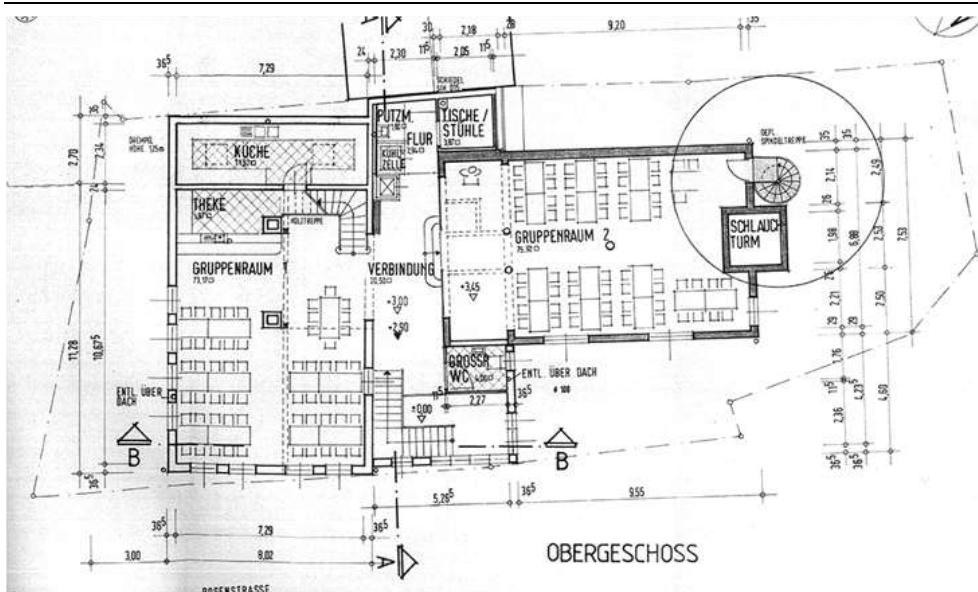
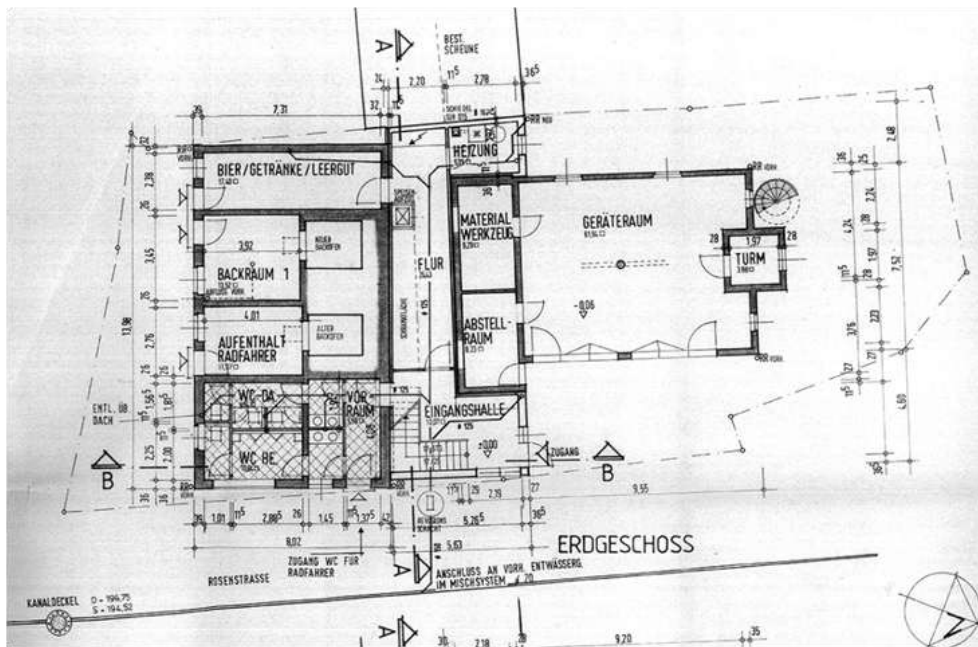
Gruppenraum 75,92m²

Abstellraum 8,23m²

Materialraum 9,29m²

Schlauchturm 3,88m²

Summe: 83,34m²



5. Kooperation mit Investor

Da das Dorfgemeinschaftshaus und das ehemalige Feuerwehrgerätehaus eine bauliche und betriebliche Einheit darstellt, hält der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal eine Kooperation mit dem Käufer des ehemaligen Feuerwehranbaus für wünschenswerter, da sie der weiteren öffentlichen Nutzung des Hauses so nicht im Wege steht.

6. Bisherige Bemühungen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindegremien hat der Gemeindevorstand der Ortsgruppe Lahntal des Naturschutzbundes Deutschland den ehemals als Feuerwehrgerätehaus genutzten Teilbereich zum Kauf angeboten. Die NABU-Ortsgruppe war bereits seit einiger Zeit an der Nutzung der ehemaligen Feuerwehrgaragen interessiert. Inzwischen hat die NABU-Ortsgruppe den Bürgermeister unterrichtet, dass sie sich mehrheitlich gegen den Ankauf dieses Gebäudeteils entschieden hat.

Grundsätzlich ist der Gemeinde Lahntal das Interesse mindestens eines Investors am Erwerb der Garagen bekannt.

7. Nebenkosten | Kostenersparnis für die Gemeinde Lahntal

Die nachstehende Tabelle enthält die tatsächlichen Kosten des Dorfgemeinschaftshauses „Altes Backhaus“ Sarnau (einschließlich ehemaliges Feuerwehrgerätehaus). Eine Auswertung nur der Kosten für das ehemalige Feuerwehrgerätehaus ist aus buchhalterischen Gründen nicht möglich.

Soweit die Kosten nachstehend aufgeteilt wurden erfolgte dies nach einem vereinfachten Schlüssel (Fläche DGH ohne Nebenräume = 128,84qm = 62,92%, Fläche ehem. FW-Raum = 75,92qm = 37,08%). Auf die Erläuterungen wird verwiesen.

		2013	2014	Investor
11	Personalaufwendungen	6.686,88	7.218,93	0,00
6201000	Entgelte für geleistete Arbeit	4.791,05	5.195,72	
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	1.444,81	1.558,78	
6470000	Zukunftsicherung / Zusatzversorgung	451,02	464,43	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.049,47	8.618,54	1.561,53
6001001	Aufwendungen für Getränkebezug			
6051000	Strom	1.039,57	995,66	377,33
6054000	Heizöl	2.465,61	1.586,88	751,33
6056000	Wasser	175,55	150,87	60,52
6057000	Abwasser	402,24	352,12	139,86
6061000	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	48,13	365,82	
6063000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	123,02	4,99	
6081000	Reinigungsmaterial	439,19	293,02	
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen	260,61	0,00	
6161001	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen Bauhof	187,82	524,76	
6163000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	0,00	78,84	
6166000	Wartungskosten	826,76	2.157,43	
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	627,00	627,00	232,49
6832000	Telefonkosten	204,04	200,34	
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.249,93	1.280,81	
14	Abschreibungen	8.700,00	8.700,00	0,00
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und -einrichtungen pp	8.700,00	8.700,00	
6642000	Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen			
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	80,51	80,51	0,00
7020000	Grundsteuer	80,51	80,51	
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	23.516,86	24.617,98	1.561,53

Erläuterungen:

1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen fallen für Hausmeisterdienste und Reinigung an. Diese werden künftig von der Gemeinde Lahntal jedoch nicht für den ehemaligen Feuerwehrraum vergeben. Die Reinigung des ehemaligen Feuerwehrhauses erfolgt durch den Investor in Eigenregie.

Anteilige Kosten für Küchen-, Treppenhaus- und Sanitärreinigung werden nicht berechnet. Sie werden wie nachfolgend aufgeführt als ausgeglichen angesehen.

Die Gemeinde Lahntal wird ihre vorzuhaltenden Dienstleistungen an den Bedarf des Gemeinschaftshauses und dessen Nutzung anpassen; dadurch ist mit einer Kostenersparnis ggfs. zu rechnen.

2 Betriebskosten (Strom, Heizöl usw.)

Der Verteilerschlüssel für die Umlage der Betriebskosten beträgt 37,08% und ergibt sich aus dem genutzten Flächenanteil.

Um den vom Investor zu tragenden Teil werden sich die Kosten der Gemeinde Lahntal reduzieren.

- Eine Abrechnung der Betriebskosten erfolgt nach Vorlage der tatsächlichen entstandenen Betriebskosten des Vorjahres über eine Umlage anhand des vorgenannten Schlüssels.
- 3 Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen usw.
Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.
 - 4 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen
Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Sofern eine eigenständige Versicherung für den ehemaligen Feuerwehr-
raum nicht möglich ist, wird dieser durch die Gemeinde Lahntal mitversichert und mit der Pauschale abge-
rechnet.
 - 5 Abschreibungen
Die auf den Feuerwehrranbau entfallenen Abschreibungen von 800 € p.A. entfallen künftig für die Gemeinde
Lahntal.
 - 6 Grundsteuer
Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Für den Feuerwehrranbau ist seitens des Investors mit einer Grundsteuer
zu rechnen.

Das jährliche Einsparpotential für die Gemeinde Lahntal ist überschaubar; es ist mit etwa 2.500 € zu rechnen.

8. Verkaufsangebot in Losen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal beabsichtigt, das ehemalige Feuerwehrgerätehaus am DGH „Al-
tes Backhaus“ Lahntal-Sarnau wie folgt anzubieten:

- Los 1: Ehemaliges Feuerwehrgerätehaus (Versammlungsraum mit Garagen) und Mitnutzungsrechte am DGH
Sarnau (siehe nachstehende Erläuterungen) zum Mindestgebot von 80.000 € zzgl. einer jährlichen Ne-
benkostenpauschale
- Los 2: Nur Garagen des ehemaligen Feuerwehrgerätehaus (ohne Mitnutzungsrechte am DGH Sarnau zum
Mindestgebot von 55.000 €
- Los 3: Nur Versammlungsraum des ehemaligen Feuerwehrgerätehaus und Mitnutzungsrechte am DGH
Sarnau (siehe nachstehende Erläuterungen) zum Mindestgebot von 25.000 € zzgl. einer jährlichen Ne-
benkostenpauschale

Manfred Apell
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-183/2015

- öffentlich -

Datum: 29.06.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.06.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	zur Kenntnis

Haushaltsvollzug 2015 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2015

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt zur Kenntnis, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal im 2. Quartal 2015 keine Genehmigung zur Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erteilt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Sachdarstellung:

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Christine Vandenberg

Beschlussvorlage

Drucksache VL-184/2015

- öffentlich -

Datum: 01.07.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	Kenntnisnahme

Haushaltsvollzug 2015 | I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von dem I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung:

Ergebnishaushalt 2015

Der Ergebnishaushalt 2015 weist einen geplanten Überschuss in Höhe von 15.200 EUR aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird im Haushaltsjahr 2015 ein Überschuss in Höhe von ca. 53.000 EUR realisiert werden können, was einer geringen Verbesserung von ca. 37.800 EUR gegenüber dem Haushaltsplan 2015 entsprechen würde. Die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen sollten sich dabei weitgehend den veranschlagten Haushaltsansätzen entsprechend entwickeln.

In dieser Hochrechnung ist die absehbare Erhöhung des Kostendeckungsbeitrages an den Verein Kinder sind unsere Zukunft e. V. für den Betrieb der Lahntaler Kindertagesstätten nicht berücksichtigt. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 am 01. August 2015 setzt der Verein die Vorgaben des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (KiföG) um, was zu Mehraufwendungen führen wird. Zudem werden Mehraufwendungen durch die bevorstehende Tarifierhöhung für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst zu finanzieren sein. Die Gemeindeverwaltung wird versuchen, diese Mehraufwendungen im laufenden Haushalt durch Ausschöpfung aller Ertragspotenziale und Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen gegen zu finanzieren. Sollte dies nicht bzw. nicht in vollem Umfang möglich sein, wird die Gemeindevertretung im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2015 einen 1. Nachtragshaushalt 2015 beschließen müssen, der im Ergebnishaushalt 2015 erneut einen geplanten Fehlbetrag ausweisen würde.

Finanzhaushalt 2015

Auch im Finanzhaushalt 2015 ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand gegenüber dem Haushaltsplan 2015 keine wesentlichen Abweichungen.

Die ausgewiesene Abweichung des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 550.000 EUR ist stichtagbedingt und wird sich zum 31. Juli 2015 an den veranschlagten Haushaltsansatz angleichen. Zum Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit lassen sich noch keine Aussagen über die Entwicklung im Haushaltsjahr 2015 treffen, da viele Investitionsmaßnahmen erst begonnen und somit noch nicht zahlungswirksam wurden.

Entwicklung der Investitionskredite

Am 01. Januar 2015 belief sich der Stand der von der Gemeinde Lahntal aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 5.435.264 EUR. Für das Haushaltsjahr 2015 dürfen gemäß der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf Kreditverträge in Höhe von 300.800 EUR abgeschlossen werden. Die Gemeinde Lahntal hat diese Genehmigung bisher nicht in Anspruch nehmen müssen und beabsichtigt nach derzeitigem Kenntnisstand sie auch im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2015 nicht in Anspruch zu nehmen. Ohne die Aufnahme von neuen Krediten und unter Berücksichtigung der Tilgung der bestehenden Kreditverträge wird sich der Stand der von der Gemeinde Lahntal aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zum 31. Dezember 2015 auf 5.044.430 EUR belaufen.

Entwicklung der Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen dürfen laut § 4 der Haushaltssatzung 2015 Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 2.000.000 EUR in Anspruch genommen werden. Diese Genehmigung musste die Gemeinde Lahntal in den ersten fünf Monaten des Haushaltsjahres 2015 dauerhaft in Anspruch nehmen, da sie in diesem Zeitraum eine Abnahme ihres Zahlungsmittelbestandes in Höhe ca. 273.600 EUR über Kassenkredite finanzieren musste. Vom 01. März bis zum 15. April 2015 wurden Kassenkredite von über 1.000.000 EUR benötigt, was zum größten Teil dadurch bedingt war, dass der Neubau der Lahndeiche zwischen Goßfelden und Sarnau zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und fast komplett abgerechnet war, die Gemeinde Lahntal den Großteil der vom Land Hessen bewilligten Zuweisung in Höhe von 1.079.260 EUR aber noch nicht erhalten hatte und somit über Kassenkredite vorfinanzieren musste.

Christine Vandeberg

I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 GemHVO Gemeinde Lahntal

Ergebnishaushalt 2015							
Gemeinde Lahntal							
Nummer	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ergebnis bis 31.05.2015	Ergebnis bis 31.12.2015	Abweichung bis 31.12.2015	Abweichung bis 31.12.2015
			Haushalt	Ist	Hochrechnung	Hochrechnung	Hochrechnung
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-119.450	-39.115	-107.375	12.075	-10,11%
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-382.650	-138.425	-360.298	22.352	-5,84%
		(davon: Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren)	-87.350	-32.313	-77.552	9.798	-11,22%
		(davon: Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren)	-137.800	-59.315	-142.355	-4.555	3,31%
		(davon: Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen)	-157.500	-46.797	-140.391	17.109	-10,86%
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-231.750	-9.533	-201.750	30.000	-12,94%
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen					
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-5.450.700	-1.955.356	-5.629.937	-179.237	3,29%
		(davon: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer)	-3.579.800	-1.022.681	-3.718.841	-139.041	3,88%
		(davon: Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer)	-80.900	-22.380	-89.518	-8.618	10,65%
		(davon: Grundsteuer A)	-56.500	-23.861	-55.170	1.330	-2,35%
		(davon: Grundsteuer B)	-787.500	-396.443	-805.176	-17.676	2,24%
		(davon: Gewerbesteuer)	-900.000	-484.067	-919.586	-19.586	2,18%
		(davon: Vergnügungssteuer einschließlich Spielapparatesteuer)	-15.000	-5.814	-11.628	3.372	-22,48%
		(davon: Hundesteuer)	-31.000	-110	-30.018	983	-3,17%
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-254.700	-88.071	-251.633	3.067	-1,20%
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-1.775.100	-683.606	-1.750.659	24.441	-1,38%
		(davon: Schlüsselzuweisungen)	-1.650.700	-682.316	-1.637.559	13.141	-0,80%
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	-322.750		-322.750	0	0,00%
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-264.700	-8.601	-254.700	10.000	-3,78%
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nummern 1 bis 9)	-8.801.800	-2.922.708	-8.879.102	-77.302	0,88%

I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 GemHVO Gemeinde Lahntal

Ergebnishaushalt 2015							
Gemeinde Lahntal							
Nummer	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ergebnis bis 31.05.2015	Ergebnis bis 31.12.2015	Abweichung bis 31.12.2015	Abweichung bis 31.12.2015
			Haushalt	Ist	Hochrechnung	Hochrechnung	Hochrechnung
11	62, 63, 640- 643, 647- 649, 65	Personalaufwendungen	1.166.350	427.555	1.111.644	-54.706	-4,69%
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	217.300	38.540	217.300	0	0,00%
13	60, 61, 67- 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.791.100	704.832	1.879.551	88.451	4,94%
14	66	Abschreibungen	668.225		668.225	0	0,00%
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	943.175	377.136	953.175	10.000	1,06%
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.840.900	1.575.677	3.842.977	2.077	0,05%
		(davon: Kompensationsumlage)	91.800	47.061	112.947	21.147	23,04%
		(davon: Kreisumlage)	2.402.000	969.985	2.327.958	-74.042	-3,08%
		(davon: Schulumlage)	1.182.100	520.285	1.248.689	66.589	5,63%
		(davon: Gewerbesteuerumlage)	165.000	38.346	153.383	-11.617	-7,04%
17	72	Transferaufwendungen	2.000		2.000	0	0,00%
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.350	7.849	7.849	1.499	23,61%
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nummern 11 bis 18)	8.635.400	3.131.589	8.682.721	47.321	0,55%
20		Verwaltungsergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 19)	-166.400	208.881	-196.380	-29.980	18,02%
21	56, 57	Finanzerträge	-10.300	-5.680	-12.781	-2.481	24,09%
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	161.500	52.479	156.182	-5.318	-3,29%
23		Finanzergebnis (Nummer 21 ./. Nummer 22)	151.200	46.800	143.401	-7.799	-5,16%
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nummer 10 und Nummer 21)	-8.812.100	-2.928.388	-8.891.883	-79.783	0,91%
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nummer 19 und Nummer 22)	8.796.900	3.184.068	8.838.903	42.003	0,48%

I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 GemHVO Gemeinde Lahntal

Ergebnishaushalt 2015							
Gemeinde Lahntal							
Nummer	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ergebnis bis 31.05.2015	Ergebnis bis 31.12.2015	Abweichung bis 31.12.2015	Abweichung bis 31.12.2015
			Haushalt	Ist	Hochrechnung	Hochrechnung	Hochrechnung
26		Ordentliches Ergebnis (Nummer 24 ./i. Nummer 25)	-15.200	255.681	-52.979	-37.779	248,55%
27	59	Außerordentliche Erträge					
28	79	Außerordentliche Aufwendungen					
29		Außerordentliches Ergebnis (Nummer 27 ./i. Nummer 28)	0	0	0	0	0
30		Jahresergebnis (Nummer 26 und Nummer 29)	-15.200	255.681	-52.979	-37.779	248,55%

I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 GemHVO Gemeinde Lahntal

Finanzhaushalt 2015						
Gemeinde Lahntal						
Nummer	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ergebnis bis 31.05.2015	Abweichung bis 31.05.2015	Abweichung bis 31.05.2015
			Haushalt	Ist	Ist	Ist
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	119.450	42.631	-76.819	-64,31%
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	382.650	159.618	-223.032	-58,29%
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	231.750	110.525	-121.225	-52,31%
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.450.700	2.084.811	-3.365.889	-61,75%
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	254.700	88.071	-166.629	-65,42%
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.775.100	683.606	-1.091.494	-61,49%
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.300	1.991	-8.309	-80,67%
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	209.500	51.742	-157.758	-75,30%
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	8.434.150	3.222.996	-5.211.154	-61,79%
10	830	Personalauszahlungen	-1.124.650	-421.348	703.302	-62,54%
11	831	Versorgungsauszahlungen	-154.500	-61.606	92.894	-60,13%
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.791.100	-801.434	989.666	-55,25%
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-2.000		2.000	-100,00%
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-943.175	-428.913	514.262	-54,52%
15	835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.840.900	-1.587.905	2.252.995	-58,66%
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-161.500	-57.302	104.198	-64,52%
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-6.350	-6.115	235	-3,70%
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 17)	-8.024.175	-3.364.624	4.659.551	-58,07%
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 18)	409.975	-141.629	-551.604	-134,55%
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	532.500	557.514	25.014	4,70%

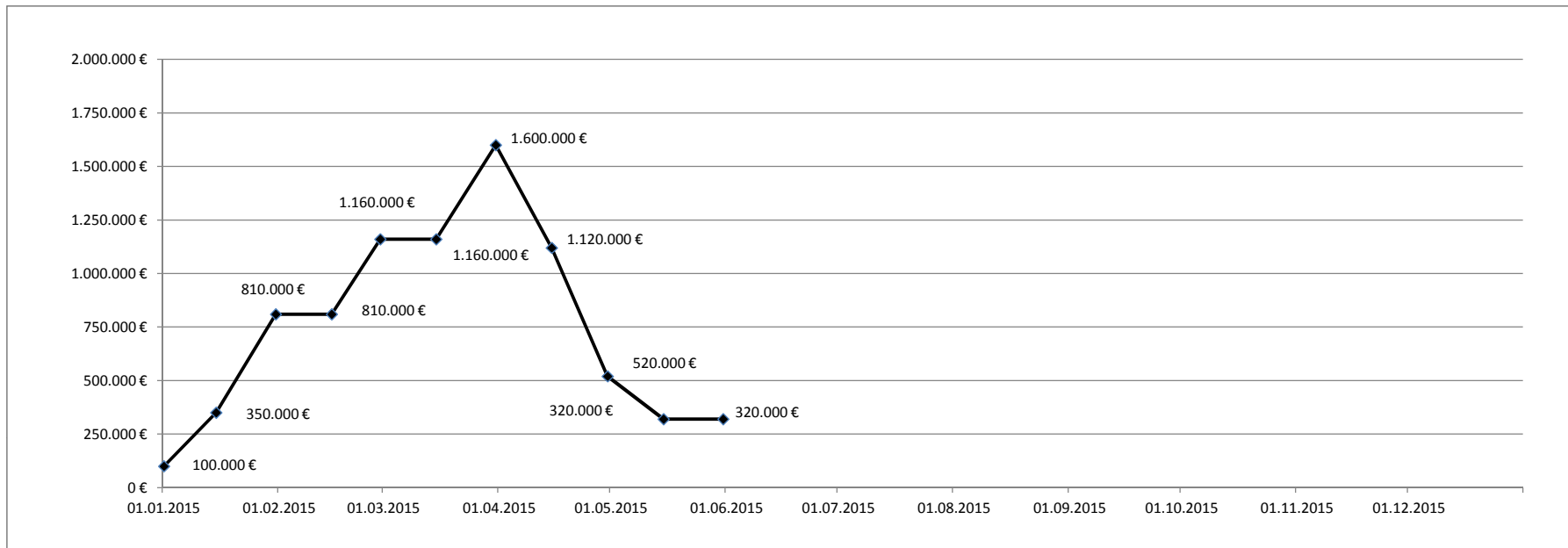
I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 GemHVO Gemeinde Lahntal

Finanzhaushalt 2015						
Gemeinde Lahntal						
Nummer	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2015	Ergebnis bis 31.05.2015	Abweichung bis 31.05.2015	Abweichung bis 31.05.2015
			Haushalt	Ist	Ist	Ist
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	842.600	223.487	-619.113	-73,48%
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	24.200		-24.200	-100,00%
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummern 20 bis 22)	1.399.300	781.001	-618.299	-44,19%
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-414.400	-10.582	403.818	-97,45%
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-899.500	-756.718	142.782	-15,87%
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-203.800	-42.229	161.571	-79,28%
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-182.400		182.400	-100,00%
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummern 24 bis 27)	-1.700.100	-809.530	890.570	-52,38%
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 28)	-300.800	-28.529	272.271	-90,52%
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nummern 19 und 29)	109.175	-170.157	-279.332	-255,86%
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	300.800		-300.800	-100,00%
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-390.850	-103.449	287.401	-73,53%
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 31 und 32)	-90.050	-103.449	-13.399	14,88%
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nummern 30 und 33)	19.125	-273.606	-292.731	-1530,62%
35		Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	200.000	-18.326	-218.326	-109,16%
36		Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nummer 34)	19.125	-273.606	-292.731	-1530,62%
37		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nummern 35 und 36)	219.125	-291.932	-511.057	-233,23%

I. Statusbericht 2015 gemäß § 28 GemHVO Gemeinde Lahntal

Entwicklung der Kassenkredite 2015

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-191/2015

- öffentlich -

Datum: 29.06.2015

Federführendes Amt	Geschäftsführung Verein KSUZ
--------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.06.2015	vorberatend
Familienausschuss	09.07.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Kalkulation für das Kindergartenjahr 2015 /2016 | Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Kostenplanung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird zugestimmt.
2. Der Entgeltordnung des Vereins für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird zugestimmt.
3. Dem Verein wird zum Ausgleich seiner Aufwendungen für die ehemaligen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahntal ein Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 1.010.687,00 gezahlt. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus.
4. Dem Verein wird zum Ausgleich seiner Aufwendungen für die ehemalige Betreute Grundschule der Gemeinde Lahntal ein Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 10.554,00€ gezahlt. Die Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus.
5. Dem Stellenplan für das Kindergartenjahr 2015 / 2016 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden in der Sitzung erläutert.

Sachdarstellung:

Erläuterungen zur Kostenplanung:

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr 2014/2015

Pos.	Kommune	Zweck	2014/2015	2015/2016	Differenz
1	Münchhausen	Kindertagesstätte	176.232	233.117	56.885
2	Lahntal	Kindertagesstätte	734.105	1.010.687	276.582
3	Lahntal	Betreute Grundschule	22.733	10.554	-12.179
4	Summe		898.370	1.254.358	321.288

Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal

Entgelt für	Betreuungszeit	Entgelt/Monat	bisher
Kindertageseinrichtungen			
1 Modul 30	07:00 - 12:30	137,00 €	127,00 €
2 Modul 42,5	07.00 - 14:30	193,00 €	179,00 €
3 Modul 50	07:00 - 17:00	268,00 €	244,00 €
4 Modul 42,5 unter drei Jahren	07:00 - 14:30	224,00 €	189,00 €
5 Modul 50 unter drei Jahren	07:00 - 17:00	304,00 €	254,00 €
6 Aufschlag Krippe	07.00 - 14:30	45,00 €	36,00 €
Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung anteilig			
7 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)		55,00 €	54,00 €
8 Bastelpauschale (Getränkepauschale)		5,00 €	5,00 €
		Entgelt/Tag	Entgelt/Tag
zusätzliche Betreuungseinheit 12:30 bis 14:30 / Essen jeweils		3,50 €	3,50 €
9 zusätzliche Betreuungseinheit 14:30 bis 17:00		4,00 €	3,50 €
10 Gebühr für Einzelbescheide		3,00 €	3,00 €
Betreute Grundschule			
11 Frühbetreuung	07:30 - 09:00	22,00 €	21,50 €
12 Regelbetreuung	11:30 - 14:00	48,00 €	47,00 €
13 Spätbetreuung	14:00 - 15:00	9,00 €	9,00 €
14 Späbtbetreuung Goßfelden/Sterzhausen in der KITA	15:00:00 - 17:00	75,00 €	50,00 €
15 Verpflegungsentgelt BGS (Essensgeld)		45,00 €	45,00 €

Belegungsentwicklung**Übersicht über die zur Verfügung stehenden Plätze und Veränderungen zum Vorjahr**

Kita	Gruppe	Max. Plätze	Reduz.	Begründung	Plätze 2015/2016	Vorjahr 2014/2015	Diff.	Bemerkung
Münchhausen	1	25		altersübergreifend	25	25	0	
	2	25	7	AÜ/Ganztags	18	18	0	3 Einzelintegrati
	3	25		altersübergreifend	25	20	5	Auffanggruppe
	4	0		Nicht belegt	0	0	0	
	S	75			68	63	5	
Goßfelden	1	10		Krippe/Mittag	10	10	0	
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25		AÜ /Ganztags	25	25	0	
	4	25		AÜ	25	25	0	
	S	85			85	85	0	
Sarnau	1	25		altersübergreifend	25	25	0	
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25	5	AÜ/EI/Ganztags	20	20	0	Einzelintegration
	4	0		Nicht vorhanden	0	0	0	
	S	75			70	70	0	
Sterzhausen	1	25	5	AÜ/EI/Ganztags	20	25	-5	Einzelintegration
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25		altersübergreifend	25	25	0	
	4	25		altersübergreifend	25	20	5	
	S	100			95	95	0	
Caldern	1	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	2	25		altersübergreifend	25	25	0	
	3	0			0	0	0	
	4	0			0	0	0	
	S	50			50	50	0	
Krippe Sterzhauser	1	10		Krippe	10	10	0	
	2				0	0	0	
	3				0	0	0	
	4				0	0	0	
	S	10			10	10	0	
Summe:		395	0		378	373	5	
Summe Lahntal		320			310	310		

Belegungsübersicht

Kita	Plätze (siehe oben)	Kinder am: 01.09.2015	Plätze am: 01.09.2015	Frei am: 01.09.2015	Gruppen	freie Plätze Gruppe
Goßfelden AÜ	75	65	69,5	5,5	3	2
Sarnau	70	56	62,5	7,5	3	3
Sterzhausen	95	80	89	6	4	2
Caldern	50	38	40	10	2	5
Krippe Goßfelden	10	7	7	3	1	7
Krippe Sterzhausen	10	7	7	3	1	7
Summe	310	253	275	35	14	20
Lahntal Altersübergreifend	290	239	261	29	12	22
Münchhausen	68	41	43	25	3	8
Münchhausen	43	41	43	0	2	0

Simone Karcher



Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“
| Lahntal | Münchhausen

Kostenplanung für das Kindergartenjahr
2015 / 2016

Gültig ab: 01.08.2015

Inhalt

1	Übersicht über die Deckungsbeiträge und Betreuungsentgelte für das Kindergartenjahr	Seite 3
1.1	Deckungsbeiträge für das Kindertagesstättenjahr 2015 / 2016	Seite 3
1.2	Betreuungsentgelte in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Münchhausen	Seite 3
1.3	Betreuungsentgelte in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal	Seite 3
2	Belegungsentwicklung	Seite 4
2.1	Übersicht über die zur Verfügung stehenden Plätze und Veränderungen zum Vorjahr	Seite 4
2.2	Belegungsübersicht (freie Plätze)	Seite 5
3	Geburten vom 01.08.2008 bis 31.07.2014	Seite 6
4	Kostenentwicklung	Seite 7

Anlagen

1	Gesamtbudget
2	Gebührenkalkulationen Lahntal
3	Kalkulationsteil für Kindertagesstätte Betreute Grundschule Lahntal – Sterzhausen
4	Gebührenkalkulationen Münchhausen
5	Stellenplan mit Erläuterungen
6	Tarife und Update
7	Vereinsbudget
8	Entgeltverzeichnis Lahntal
9	Betreuungsordnung Lahntal
10	Entgeltverzeichnis Münchhausen
11	Betreuungsordnung Münchhausen

Version

Erstellungsdatum:

03.07.2015

Übersicht über die Deckungsbeiträge und Betreuungsentgelte für das Kindergartenjahr

1.1 Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr 2014/2015

Pos.	Kommune	Zweck	2014/2015	2015/2016	Differenz
1	Münchhausen	Kindertagesstätte	176.232	230.517	54.285
2	Lahntal	Kindertagesstätte	734.105	1.010.687	276.582
3	Lahntal	Betreute Grundschule	22.733	10.554	-12.179
5	Summe		933.070	1.251.758	318.688

1.2 Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Münchhausen

Entgelt für	Betreuungszeit	Entgelt/Monat	bisher
Kindertageseinrichtungen			
1 Modul 30	07:00 - 12:45	115,00 €	100,00 €
2 Modul 42,5	12:45 - 14:15	130,00 €	110,00 €
3 Modul 50	14:15 - 16:30	160,00 €	140,00 €
4 Modul 30 unter drei Jahren	07:00 - 12:45	143,75 €	125,00 €
5 Modul 42,5 unter drei Jahren	12:45 - 14:15	162,50 €	137,50 €
6 Modul 50 unter drei Jahren	14:15 - 16:30	200,00 €	175,00 €
7 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)		63,00 €	60,00 €
8 Bastelpauschale (Getränkepauschale)		5,00 €	5,00 €
		Entgelt/Tag	Entgelt/Tag
9 zusätzliche Betreuungseinheit / Essen jeweils		3,50 €	3,50 €
10 Gebühr für Einzelbescheide		3,00 €	3,00 €

1.3 Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal

Entgelt für	Betreuungszeit	Entgelt/Monat	bisher
Kindertageseinrichtungen			
1 Modul 30	07:00 - 12:30	137,00 €	127,00 €
2 Modul 42,5	12:30 - 14:30	193,00 €	179,00 €
3 Modul 50	14:30 - 17:00	268,00 €	244,00 €
4 Modul 42,5 unter drei Jahren	12:30 - 14:30	224,00 €	189,00 €
5 Modul 50 unter drei Jahren	14:30 - 17:00	304,00 €	254,00 €
6 Aufschlag Krippe		45,00 €	36,00 €
7 Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung		anteilig	anteilig
8 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)		55,00 €	54,00 €
9 Bastelpauschale (Getränkepauschale)		5,00 €	5,00 €
		Entgelt/Tag	Entgelt/Tag
10 zusätzliche Betreuungseinheit 12:30 bis 14:30 / Essen jeweils		3,50 €	3,50 €
11 zusätzliche Betreuungseinheit 14:30 bis 17:00		4,00 €	3,50 €
12 Gebühr für Einzelbescheide		3,00 €	3,00 €
Betreute Grundschule			
13 Frühbetreuung	07:30 - 09:00	22,50 €	21,50 €
14 Regelbetreuung	11:30 - 14:00	49,00 €	47,00 €
15 Spätbetreuung	14:00 - 15:00	9,00 €	9,00 €
16 Spätbetreuung Goßf. und Sterzh. in Kita	15:00:00 - 17:00	75,00 €	50,00 €
17 Verpflegungsentgelt BGS (Essensgeld)		45,00 €	45,00 €
18 Frühbetreuung und Regelbetreuung		70,00 €	
19 Frühbetreuung und Regelbetreuung, Spätbetreuung		79,00 €	

2 Belegungsentwicklung

2.1 Übersicht über die zur Verfügung stehenden Plätze und Veränderungen zum Vorjahr

Kita	Gruppe	Max. Plätze	Reduz.	Begründung	Plätze 2015/2016	Vorjahr 2014/2015	Diff.	Bemerkung
Münchhausen	1	25		altersübergreifend	25	25	0	
	2	25	7	AÜ/Ganztags	18	18	0	3 Einzelintegrationen
	3	25		altersübergreifend	25	20	5	Auffanggruppe
	4	0		Nicht belegt	0	0	0	
	S	75			68	63	5	
Goßfelden	1	10		Krippe/Mittag	10	10	0	
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25		AÜ /Ganztags	25	25	0	
	4	25		AÜ	25	25	0	
	S	85			85	85	0	
Sarnau	1	25		altersübergreifend	25	25	0	
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25	5	AÜ/EI/Ganztags	20	20	0	Einzelintegration
	4	0		Nicht vorhanden	0	0	0	
	S	75			70	70	0	
Sterzhausen	1	25	5	AÜ/EI/Ganztags	20	25	-5	Einzelintegration
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25		altersübergreifend	25	25	0	
	4	25		altersübergreifend	25	20	5	
	S	100			95	95	0	
Caldern	1	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	2	25		altersübergreifend	25	25	0	
	3	0			0	0	0	
	4	0			0	0	0	
	S	50			50	50	0	
Krippe Sterzhauser	1	10		Krippe	10	10	0	
	2				0	0	0	
	3				0	0	0	
	4				0	0	0	
	S	10			10	10	0	
Summe:		395	0		378	373	5	
Summe Lahntal		320			310	310		

2.2 Belegungsübersicht

Kita	Plätze (siehe oben)	Kinder am: 01.09.2015	Plätze am: 01.09.2015	Frei am: 01.09.2015	Gruppen	freie Plätze Gruppe
Goßfelden AÜ	75	65	69,5	5,5	3	2
Sarnau	70	56	62,5	7,5	3	3
Sterzhausen	95	80	89	6	4	2
Caldern	50	38	40	10	2	5
Krippe Goßfelden	10	7	7	3	1	7
Krippe Sterzhausen	10	7	7	3	1	7
Summe	310	253	275	35	14	20
Lahntal Altersübergreifend	290	239	261	29	12	22
Münchhausen, 3 gruppig	68	41	43	25	3	8
Münchhausen, 2 gruppig	43	41	43	0	2	0

Die Belegung im Bereich Lahntal ist zum Stichtag 01.09.2015 gut. Es stehen noch Plätze zur Verfügung. Bis November liegen bereits jetzt zwei Anmeldungen für die Blau Villa und die Krippe der Mäuseburg vor, in den anderen Einrichtungen sind bereits jetzt schon Kinder bis zum Jahresende angemeldet.

In der Schulbetreuung der Wichtelhäuser-Grundschule in Sterzhausen sind bereits alle Plätze belegt. Die Ferienbetreuung findet in allen Ferien statt. Für die Sommerferienbetreuung liegen 34 Anmeldungen vor.

In der Kesterburg in Münchhausen werden 16 der 54 Kinder im August in die Schule gehen. Aus den geburtenschwachen Jahrgängen haben sich 4-5 Kinder für das nächste Kindertagsstättenjahr angemeldet. Dadurch werden zunächst nur zwei Gruppen belegt. Die Gemeinde Münchhausen wird in den nächsten Monaten mit den anderen Trägern der Einrichtung einen Arbeitskreis bilden, der weitere Planungen und Umstrukturierungen besprechen wird.

Im nächsten Kindertagesstättenjahr verlassen weitere 13 Kinder die Einrichtung und kommen in die Schule.

3 Geburten von 01.08.2008 bis 31.07.2014

Geburten 1.8.2008 bis 31.7.2014 Lahntal									
Bedarfsplan 2015/2016									
Geburtsdatum Kinder	01.08.2014	01.08.2013	01.08.2012	Summe	01.08.2011	01.08.2010	01.08.2009	Summe	
Bereich	31.07.2015	31.07.2014	31.07.2013	U3	31.07.2012	31.07.2011	31.07.2010	Ü3	Gesamt
Göttingen	2	2	2	6	5	2	2	9	15
Sarnau	7	7	7	21	4	7	12	23	44
Goßfelden	25	25	25	75	22	11	19	52	127
Sterzhäusen	18	18	18	54	16	19	20	55	109
Caldern	7	7	7	21	10	11	12	33	54
Kernbach	2	2	2	6	1	2	2	5	11
Brungershausen	1	1	1	3	0	0	0	0	3
Summe Lahntal (100%)	62	62	62	186	58	52	67	177	363
soll Verf. 35%				65					
mögl Pl. 39%				72					

Geburten 1.8.2008 bis 31.7.2014 Münchhausen									
Bedarfsplan 2015/2016									
Geburtsdatum Kinder	01.08.2014	01.08.2013	01.08.2012	Summe	01.08.2011	01.08.2010	01.08.2009	Summe	
Bereich	31.07.2015	31.07.2014	31.07.2013	U3	31.07.2012	31.07.2011	31.07.2010	Ü3	Gesamt
Münchhausen	4	4	8	16	5	10	12	27	43
Simtshäusen	2	2	3	7	2	4	5	11	18
Niederasphe	8	8	7	23	6	8	4	18	41
Oberasphe	2	2	2	6	3	1	1	5	11
Wollmar	2	2	5	9	4	7	4	15	24
				0				0	0
				0				0	0
Summe Münchhausen (100%)	18	18	25	61	20	30	26	76	137
soll Verfüg. 35%				21					
mögl Pl. 36%				22					

Die Zahlen aus dem laufenden Geburtenjahr entsprechen den Zahlen des vergangenen Jahres.

4 Kostenentwicklung

- Lahntal:
 - Bei einer Erhöhung der Elternbeiträge erhöhen sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen auf 599.937,00 Euro. (Ohne Erhöhung würden ca. 40.000 Euro weniger Betreuungsentgelte eingenommen werden).
 - Der Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal erhöht sich im Bereich der Kindertagesstätte von 734.105,00 Euro auf 1.010.687,00 Euro.
 - Die höheren Personalaufwendungen (300.000,00€) des Pädagogischen Personals sind im Personalbedarf für die Kinder unter drei Jahren (gesetzliche Vorgaben) und in der zu erwartenden Lohnerhöhung (bis 10%) begründet.
- Münchhausen:
 - Bei einer Erhöhung der Elternbeiträge steigen die Einnahmen aus Elternbeiträgen auf 61.000,00 Euro. (Ohne Erhöhung würden ca. 7.700 Euro weniger Betreuungsentgelte eingenommen werden).
 - Der Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen erhöht sich im Bereich der Kindertagesstätte von 176.232,00 Euro auf 230.517,00 Euro.
 - Die höheren Personalaufwendungen (35.000,00€) des Pädagogischen Personals sind in der zu erwartenden Lohnerhöhung (bis 10%) begründet.
 - Trotz der Reduzierung auf zwei Gruppen, liegt der Personalbedarf nur bei 0,34 Vollkräften weniger als im Vorjahr. Dies ist begründet, darin, dass aus Aufsichtsrechtlichen Gründen mind. eine Fachkraft /Gruppe während der Öffnungszeiten anwesend sein muss. Da bei der Nachmittagsbetreuung nur wenige Kinder angemeldet sind, ergibt sich durch die kindbezogene Berechnung von 16,10 Stunden/Woche. Die Öffnungszeit beträgt 47,5 Stunden. Dadurch wird ein Ausgleich in Höhe von 31,40 Stunden/Woche erforderlich.
- Die Aufwendungen für Roh-, ...bezogene Waren sind geringer kalkuliert. Bei der Bildungsoffensive wurden bei der Ausgabe statt 0,25€ nur 0,15€ berechnet.
- Die Erhöhung der „Inneren Leistungsbeziehung“ ist durch die zu erwartenden Lohnerhöhung (bis 10%) begründet.. Für Lahntal wirkt sich die Erhöhung darüber hinaus negativ aus, dass sich der Aufteilungsschlüssel nach den Kinderzahlen richtet und Münchhausen weniger Kinder als im vergangenen Jahr betreut. Die Differenz geht zu Lasten der Gemeinde Lahntal.
- Die Reduzierung der Kommunalen Kosten liegt in der Hauptsache in der Anpassung der inneren Leistungsbezüge (Personal- und Sachkosten der Kommune)



Entgeltverzeichnis

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Gültig ab 1. August 2015

Entgeltverzeichnis für die Kindertagesstätten Lahntal-Goßfelden, Lahntal-Sarnau, Lahntal-Sterzhausen, Lahntal-Caldern, Krippen Lahntal Sterzhausen und Goßfelden und die Betreute Grundschule Lahntal-Sterzhausen und der Nachmittagsbetreuung für die Grundschulkinder in Goßfelden und Sterzhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsentgelte zu entrichten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte gliedern sich in a) die Betreuungsentgelte, b) das Verpflegungsentgelt und c) die Bastelpauschale.

Das Betreuungsentgelt ist für den Besuch der Kindertagesstätte bzw. die Betreute Grundschule zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Die Bastelpauschale wird nur für den Besuch der Kindertagesstätte entrichtet.

Sowohl die Betreuungsentgelt als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen zu buchen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Es sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten.

Besuch der Kindertagesstätte

Modul 30	07:00 bis 12:30 Uhr	137,00 €/Monat
Modul 42,5	07:00 bis 14:30 Uhr	193,00 €/Monat
Modul 50	07:00 bis 17:00 Uhr	268,00 €/Monat
Modul 42,5 unter drei Jahren	07:00 bis 14:30 Uhr	224,00€/Monat
Modul 50 unter drei Jahren	07:00 bis 17:00 Uhr	304,00 €/Monat
Aufschlag Krippe	07:00 bis 14:30 Uhr	45,00 €/Monat zusätzlich
Vertraglich geregelte Zusatzbetreuung	12:30 bis 14:30 Uhr	Aufschlag anteilig
	14:30 bis 17:00 Uhr	Aufschlag anteilig

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte und die Kinderkrippe beträgt die Ermäßigung für den Besuch der Kindertagesstätte und Kinderkrippe:

- für das zweite Kind 50 vom Hundert des Entgeltes für das Modul 30 eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr und
- für jedes weitere Kind 75 vom Hundert des Entgeltes für das Modul 30 eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr.

Besucht das 4. Kind einer Familie die Kindertagesstätte oder die Kinderkrippe beträgt die Ermäßigung für den Besuch der Kindertagesstätte und Kinderkrippe:

- 100 vom Hundert des Entgeltes

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Nutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte gewährt, erhebt der Verein kein Entgelt nach diesem Entgeltverzeichnis. Dies gilt für das letzte Kindertagesstättenjahr vor der Einschulung für die tägliche Regelbetreuungszeit von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Entgelte rückwirkend zu erstatten. Die Entgelterstattung erfolgt ohne Antrag nach der Einschulung. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Entgeltbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder Entgeltpflichtig.

Besuch der Betreuten Grundschule Lahntal (werden durch den Landkreis vorgegeben und bei Veränderungen angepasst)

Frühbetreuung	07:30 bis 08:45 Uhr	22,00 €/Monat
Regelbetreuung	11:30 bis 14:00 Uhr	48,00 €/Monat
Verlängerte Mittagsbetreuung	14:00 bis 15:00 Uhr	9,00 €/Monat
Früh- und Regelbetreuung		70,00 €/Monat
Früh-, Regel und Spätbetreuung		79,00 €/Monat
Nachmittagsbetreuung Schulkinder in KITA	15:00 bis 17:00 Uhr	Differenz Modul 50 und Modul 42,5

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

Verpflegungsentgelt	55,00 €/Monat
Bastel- und Getränkepauschale	5,00 €/Monat

Verpflegungsentgelt der Betreuten Grundschule Lahntal

Verpflegungsentgelt	45,00 €/Monat
---------------------	----------------------

Zusätzliches Verpflegungsentgelt

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten

12:30 bis 14:30 Uhr	3,50 € / Betreuungsform
14:30 bis 17:00 Uhr	4,00 € / Betreuungsform
Zusätzliches Verpflegungsentgelt	3,50 € / Essen

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit:

Für jede anfallende halbe Stunde	10,00 € / 30 min.
----------------------------------	--------------------------

§ 4 Einzelbescheide

Für die Erstellung des gesonderten Einzelbescheides ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €/Abrechnung zu entrichten.

§ 5 Abwicklung

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung in der Kindertagesstätte ab dem Monat der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Im Falle der rechtsverbindlichen Anmeldung sind die Benutzerentgelte für mindestens drei Monate zu zahlen, wenn es nicht zur Aufnahme aus von der Kindertagesstätte nicht zu vertretenden Gründen kommt, sofern die Anmeldung nicht mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Einziehungsermächtigung, die vom Erziehungsberechtigten im Nachfolgenden ausdrücklich erteilt wird.

Das Benutzerentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ eingezogen. Eine Änderung bzw. Erhöhung des Beitrages sowie der Nebenkosten ist möglich. Bei Zahlungsverzug darf der Verein für jede schriftliche Mahnung neben den gesetzlichen Verzugszinsen (288 BGB) und Rücklastschriftkosten 5,- € pauschalierte Mahnkosten berechnen.

Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Nimmt ein Kind nur für einzelne, an vornherein feststehenden Wochentagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und die Benutzungsentgelte nur anteilig im Umfange der Teilnahme zu entrichten.

Nimmt ein Kind an Einzeltagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und das Benutzungsentgelt in Höhe der festgesetzten Entgelte für **„Zusätzliches Verpflegungsentgelt und zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten“** fällig. Dieses Entgelt wird durch einen gesonderten Einzelbescheid in Rechnung gestellt.

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entgeltenrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Vereinsvorstand.

Bei Kuraufhalten und nachgewiesenen Operationsaufhalten werden keine Verpflegungsentgelte erhoben, solange das Kind nicht an einer Betreuung teilnehmen kann.

§ 6 Entgeltübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

In Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand über eine Verringerung der Entgelte.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei rückständigen Benutzungsentgelten kann das Kind zunächst von Betreuungsformen, die über die Regelbetreuung hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Sofern die Benutzerentgelte mittelfristig nicht gezahlt werden, kann das Kind ggf. von der Betreuung ganz ausgeschlossen werden.

§ 8 Festsetzung der Entgelte

Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ist berechtigt die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 9 Schlussvorschrift, Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit Wirkung zum 01. August 2015 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden sämtliche bisherigen diesbezüglichen Vorschriften sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.



Betreuungsordnung

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

§ 1 Aufgaben

- 1) Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 2) In der Kindertagesstätte des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen werden – bei entsprechendem Bedarf – altersgemischte Gruppen und Krippen eingerichtet. Die Betriebsorte werden jeweils von den Gemeinden Lahntal und Münchhausen festgelegt.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Münchhausen und Lahntal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 6. Lebensmonat an bis zum Schulbesuch offen.
- 2) Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Aufnahme besteht nicht. Gesetzliche Rechtsansprüche richten sich an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- 3) In begründeten Fällen können Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufgenommen werden.
- 4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte bzw. eines ihrer Teilbereiche erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte erschöpft ist, ohne dass alle angemeldeten Kinder einen Kindertagesstättenplatz finden konnten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme haben, richtet sich der gesetzliche Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegen den Jugendhilfeträger.
- 5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 6) Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Kreis der Berechtigten nach dieser Satzung zählen, ist nicht zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen (z.B. bei einem ersten Wohnsitz in einer anderen Kommune).
- 7) Gastkinder dürfen nur im Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte für wenige Tage aufgenommen werden.
- 8) Zur flexibleren Betreuungsmöglichkeit kann Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen gebucht werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte mit ihren Betriebszweigen in den Ortsteilen Caldern, Goßfelden, Sarnau und Sterzhausen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- 2) Es gelten folgende Betreuungszeiten:

Modul 30	07:00 bis 12:30 Uhr
Modul 42,5	07:00 bis 14:30 Uhr
Modul 50	07:00 bis 17:00 Uhr
Modul 42,5 unter drei Jahren	07:00 bis 14:30 Uhr
Modul 50 unter drei Jahren	07:00 bis 17:00 Uhr
Krippe	07:00 bis 14:30 Uhr
- 3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Beginn der Betreuungszeit der Kindertagesstätte und ist eine gleitende Bringzeit für berufstätige Mütter / Väter eingerichtet. Während der Bringzeit ist lediglich eine Beaufsichtigung der Kinder gewährleistet.
- 4) In allen Betriebszweigen der Kindertagesstätte Lahntal sind Gruppen mit einer Mittagstischbetreuung eingerichtet.

- 5) Die Kindertagesstätte kann während der Schulsommerferien bis zu drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen werden. Grundsätzlich sind alle Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen wird, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Eltern mitzuteilen, um für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten
- 6) In Absprache mit den Elternbeiräten ist es zulässig, die Kindertagesstätte an anderen Tagen zu schließen (z.B. für bewegliche Schulfertage, Konzept- oder Fortbildungstagen). Die Bekanntgabe von zusätzlichen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang.
- 7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- 8) Das Kindergartenjahr beginnt in der Kindertagesstätte am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07.
- 9) Die Anmeldung eines Kindes zu den weitergehenden Angeboten der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich für eine regelmäßige Teilnahme an allen Betriebstagen der Kindertagesstätte. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern betriebliche Gründe dies zulassen.
- 10) Die Bereitstellung oder die Einstellung der Betreuungsangebote erfolgt durch die Entscheidung der Gemeindevorstände der Gemeinden Lahntal und Münchhausen.
- 11) Ein Gruppenwechsel kann aus pädagogischer Notwendigkeit bzw. aus Belegungsgründen notwendig werden. Es besteht daher kein Anrecht auf einen Platz in einer Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- 12) Eine Betreuung über die täglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus (verspätete Abholung) wird gesondert in Rechnung gestellt. Es werden die Entgelte für die in Anspruch genommenen Betreuungseinheit erhoben. Eine verspätete Abholung nach Ende der Öffnungszeiten wird mit den anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Entgelte sind im Entgeltverzeichnis geregelt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertagesstätteneinrichtung, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegen stehen und die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.
- 2) Kinder von Personensorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Lahntal oder Münchhausen haben, finden vorrangig Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen.
- 3) Kinder anderer Personensorgeberechtigter werden nur dann aufgenommen, wenn eine Finanzierung ihrer Betreuungsplätze durch ihre Wohnortgemeinde übernommen wird.
- 4) In allen Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.
- 5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Konzeption, die Betreuungsordnung und das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ärztliche Untersuchung / Erkrankungen

- 1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- 2) Jedes Kind muss eine Impfbescheinigung nach Vorgabe der Kindertagesstätte vom behandelnden Arzt vorlegen.
- 3) Kinder, die nicht oder unvollständig geimpft sind, können nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätteneinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 5) Für Regelungen im Krankheitsfall gilt der § 34, Abs.5 des Infektionsschutzgesetzes. Darin geregelt ist die Vorlage von Attesten, Besuchsverböten der Einrichtung usw.
- 6) Sollen auf Bitte der Personensorgeberechtigten ärztlich verordnete Medikamente in den Kindereinrichtungen verabreicht werden, muss eine ärztliche Bescheinigung über die Menge und die zeitliche Folge- und Zeitdauer der Medikation vorgelegt werden.
- 7) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so wird unverzüglich durch die vom Verein bestimmten Berechtigten das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen
- 8) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung erkrankt, durch sein auffälliges Verhalten nicht Gruppenfähig ist oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine im Elternfragebogen benannte Person zu benachrichtigen, die dafür Sorge zu tragen hat, das erkrankte, verunfallte oder nicht gruppenfähige Kind unverzüglich abzuholen.
- 9) Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Betreuungseinrichtung im Notfall verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Sorgeberechtigten oder die abholungsberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet. Die Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass das Kind im Notfall von der zuständigen Erzieherin oder einer anderen von der zuständigen Erzieherin beauftragten Person im privaten Fahrzeug zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht werden darf.
- 10) Wird das erkrankte, verunfallte bzw. nicht gruppenfähige Kind nicht unverzüglich abgeholt, steht es den pädagogischen Kräften frei, eine Zusatzkraft bzw. einen Pflegedienst zu bestellen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und sollen frühestens ab 12.20 Uhr bei der Regelbetreuung und 14.00 Uhr bei der verlängerten Betreuungszeit abgeholt werden. Spätestens jedoch zu den gebuchten Betreuungsendzeiten.
- 2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- 3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab.
- 4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- 5) Die Erziehungsberechtigten erklären im Elternfragebogen, Anlage 3 des Betreuungsvertrages, bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- 7) Fehltag des Kindes sind unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Vertreter/in der Leiterin der Kindertagesstätte für den jeweiligen Betriebszweig verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 9) Ein Wechsel des Wohnortes für die Kindertagesstätte besuchende bzw. angemeldete Kinder ist der Kindertagesstätte anzuzeigen; dies gilt auch für einen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen. Bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen kann das Kind nur bei einer Übernahme des Kommunalen Anteils der Standortgemeinde des jeweiligen Betriebszweiges von der Wohnortgemeinde in der Kindertagesstätte verbleiben. Ausnahmen können nur vom Vorstand des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen erteilt werden.
- 10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnungsanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung oder dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen unverzüglich mitzuteilen.
- 11) Haben die Eltern in Personenmehrheit als Erziehungsberechtigte das Vertragsverhältnis abgeschlossen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Erziehungsberechtigten in Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber beiden Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Die Personenmehrheit der Erziehungsberechtigten bevollmächtigte sich jedoch unter Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Kündigungen oder Aufhebungsverträge. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 7 Kündigung/Ausschluss

- 1) Das Vertragsverhältnis endet spätestens ohne dass es einer Kündigung bedarf bei Kindern, die die Betreuungseinrichtung besuchen, mit Ablauf des Betreuungsjahres in dem die Schulpflicht eintritt, bzw. die Einschulung erfolgt.
- 2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses kann nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. April des laufenden Betreuungsjahres erfolgen. Für den Fall des Umzugs an einen anderen Wohnort kann das Vertragsverhältnis vom Erziehungsberechtigten in einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, es sei denn, dass der Erziehungsberechtigte die Ortsveränderung nicht mindestens zwei Monate vor der Kündigungserklärung angekündigt hat.
- 3) Abmeldungen nur von der Gruppe mit Mittagsverpflegung und von der Ganztagsbetreuung – ohne dass die Kindertagesstätte ansonsten verlassen wird – sind nur mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 4) Hiervon unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses für den Verein liegt insbesondere dann vor, wenn der Sorgeberechtigte seinen durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht mehr angezeigt und zumutbar ist.
- 6) Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mit zwei aufeinander folgenden Monats-Beiträgen oder beharrlich und ständig mit den zu zahlenden Monats-Beiträgen in Zahlungsrückstand sind. Auch dann steht dem Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Die Verpflichtung der Beitragszahlung auch für den Verlängerungszeitraum bestehen, sofern der Kindertagesstättenplatz nicht durch eine Neuaufnahme wieder belegt werden kann. Der Verein kann darüber hinaus das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigte trotz Mahnung die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt beharrlich nicht beachtet haben. Für diesen Fall gilt in Bezug auf die fortwirkende Zahlungsverpflichtung das vorher Aufgeführte wie beim Zahlungsverzug. Auch für diesen Fall bleibt die Verpflichtung der Weiterzahlung des Beitrags bis zum Ende des Betreuungsjahres, oder wenn die vertraglichen Pflichtverletzungen nach dem 30.04. eines Jahres erfolgen, auch für den Verlängerungszeitraum bestehen.
- 7) Erweist sich ein Kind als für die Gemeinschaft der Betreuungseinrichtung untragbar und nicht integrierbar, ist der Verein berechtigt, den sofortigen Ausschluss des Kindes vorzunehmen. Vor einer entsprechenden Ausschlussmaßnahme sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten anzuhören. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Ende des Ausschlussmonates.
- 8) Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche gemäß den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts.
- 9) Bei Selbstgefährdung des Kindes bzw. Fremdgefährdung durch das Kind kann dieses auch zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- 10) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, kann der Betreuungsplatz anderweitig belegt werden. Für diesen Fall steht dem Verein auch das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf für beide Parteien zwingend der Schriftform.
- 11) Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, gilt eine Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes seitens der kündigenden Partei als vereinbart.

§ 8 Haftung

- 1) Für vom betreuten Kind verursachte Schäden in der Betreuungseinrichtung des Vereins gilt eine Haftung der Eltern, bzw. der oder des Erziehungsberechtigten als vereinbart, soweit keine Aufsichtspflichtverletzung seitens des Betreuungspersonals vorliegt.
- 2) Der Verein übernimmt für die von dem Kind eingebrachten Sachen keinerlei Haftung für die Gefahren des Verlustes, des Diebstahls, des Untergangs oder der Beschädigung.
- 3) Im Übrigen haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Mitbringen einrichtungsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch eine Verordnung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.



Betreuungsordnung

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

§ 1 Aufgaben

- 1) Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 2) In der Kindertagesstätte des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen werden – bei entsprechendem Bedarf – altersgemischte Gruppen und Krippen eingerichtet. Die Betriebsorte werden jeweils von den Gemeinden Lahntal und Münchhausen festgelegt.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Münchhausen und Lahntal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 6. Lebensmonat an bis zum Schulbesuch offen.
- 2) Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Aufnahme besteht nicht. Gesetzliche Rechtsansprüche richten sich an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- 3) In begründeten Fällen können Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufgenommen werden.
- 4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte bzw. eines ihrer Teilbereiche erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte erschöpft ist, ohne dass alle angemeldeten Kinder einen Kindertagesstättenplatz finden konnten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme haben, richtet sich der gesetzliche Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegen den Jugendhilfeträger.
- 5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 6) Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Kreis der Berechtigten nach dieser Satzung zählen, ist nicht zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen (z.B. bei einem ersten Wohnsitz in einer anderen Kommune).
- 7) Gastkinder dürfen nur im Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte für wenige Tage aufgenommen werden.
- 8) Zur flexibleren Betreuungsmöglichkeit kann Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen gebucht werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte mit ihren Betriebszweigen in den Ortsteilen Münchhausen ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
Es gelten folgende Betreuungszeiten:
- 2) Es gelten folgenden Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte „Kesterburg“ in Münchhausen:

Modul 30	07:00 bis 12:45 Uhr
Modul 42,5	07:00 bis 14:15 Uhr
Modul 50	07:00 bis 16:30 Uhr
Modul 30 unter drei Jahren	07:00 bis 12:45 Uhr
Modul 42,5 unter drei Jahren	07:00 bis 14:15 Uhr
Modul 50 unter drei Jahren	07:00 bis 16:30 Uhr
- 3) In der Kindertagesstätte sind Gruppen mit einer Mittagstischbetreuung eingerichtet.
- 4) Die Kindertagesstätte kann während der Schulsommerferien bis zu drei Wochen und in den Winterferien jeden Jahres geschlossen werden. Grundsätzlich sind alle Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen wird, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Eltern mitzuteilen, um für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten

- 5) Die Kindertagesstätte kann während der Schulsommerferien bis zu drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen werden. Grundsätzlich sind alle Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen wird, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Eltern mitzuteilen, um für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten
- 6) In Absprache mit den Elternbeiräten ist es zulässig, die Kindertagesstätte an anderen Tagen zu schließen (z.B. für bewegliche Schulfertage, Konzept- oder Fortbildungstagen). Die Bekanntgabe von zusätzlichen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang.
- 7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- 8) Das Kindergartenjahr beginnt in der Kindertagesstätte am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07.
- 9) Die Anmeldung eines Kindes zu den weitergehenden Angeboten der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich für eine regelmäßige Teilnahme an allen Betriebstagen der Kindertagesstätte. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern betriebliche Gründe dies zulassen.
- 10) Die Bereitstellung oder die Einstellung der Betreuungsangebote erfolgt durch die Entscheidung der Gemeindevorstände der Gemeinden Lahntal und Münchhausen.
- 11) Ein Gruppenwechsel kann aus pädagogischer Notwendigkeit bzw. aus Belegungsgründen notwendig werden. Es besteht daher kein Anrecht auf einen Platz in einer Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- 12) Eine Betreuung über die täglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus (verspätete Abholung) wird gesondert in Rechnung gestellt. Es werden die Entgelte für die in Anspruch genommenen Betreuungseinheit erhoben. Eine verspätete Abholung nach Ende der Öffnungszeiten wird mit den anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Entgelte sind im Entgeltverzeichnis geregelt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertagesstätteneinrichtung, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegen stehen und die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.
- 2) Kinder von Personensorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Lahntal oder Münchhausen haben, finden vorrangig Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen.
- 3) Kinder anderer Personensorgeberechtigter werden nur dann aufgenommen, wenn eine Finanzierung ihrer Betreuungsplätze durch ihre Wohnortgemeinde übernommen wird.
- 4) In allen Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten
- 5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Konzeption, die Betreuungsordnung und das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ärztliche Untersuchung / Erkrankungen

- 1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- 2) Jedes Kind muss eine Impfbescheinigung nach Vorgabe der Kindertagesstätte vom behandelnden Arzt vorlegen.
- 3) Kinder, die nicht oder unvollständig geimpft sind, können nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätteneinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 5) Für Regelungen im Krankheitsfall gilt der § 34, Abs.5 des Infektionsschutzgesetzes. Darin geregelt ist die Vorlage von Attesten, Besuchsverböten der Einrichtung usw.
- 6) Sollen auf Bitte der Personensorgeberechtigten ärztlich verordnete Medikamente in den Kindereinrichtungen verabreicht werden, muss eine ärztliche Bescheinigung über die Menge und die zeitliche Folge- und Zeitdauer der Medikation vorgelegt werden.
- 7) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so wird unverzüglich durch die vom Verein bestimmten Berechtigten das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen
- 8) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung erkrankt, durch sein auffälliges Verhalten nicht Gruppenfähig ist oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine im Elternfragebogen benannte Person zu benachrichtigen, die dafür Sorge zu tragen hat, das erkrankte, verunfallte oder nicht gruppenfähige Kind unverzüglich abzuholen.
- 9) Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Betreuungseinrichtung im Notfall verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Sorgeberechtigten oder die abholungsberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet. Die Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass das Kind im Notfall von der zuständigen Erzieherin oder einer anderen von der zuständigen Erzieherin beauftragten Person im privaten Fahrzeug zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht werden darf.
- 10) Wird das erkrankte, verunfallte bzw. nicht gruppenfähige Kind nicht unverzüglich abgeholt, steht es den pädagogischen Kräften frei, eine Zusatzkraft bzw. einen Pflegedienst zu bestellen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und sollen frühestens ab 12.30 Uhr bei der Regelbetreuung und 14.00 Uhr bei der verlängerten Betreuungszeit abgeholt werden. Spätestens jedoch zu den gebuchten Betreuungsendzeiten.
- 2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- 3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal/dem Busführer des von der Gemeinde Münchhausen beauftragten Busunternehmens und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte bzw. bei dem Busführer des von der Gemeinde Münchhausen beauftragten Busunternehmens wieder ab.
- 4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- 5) Die Erziehungsberechtigten erklären im Elternfragebogen, Anlage 3 des Betreuungsvertrages, bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- 7) Fehltag des Kindes sind unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Vertreter/in der Leiterin der Kindertagesstätte für den jeweiligen Betriebszweig verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 9) Ein Wechsel des Wohnortes für die Kindertagesstätte besuchende bzw. angemeldete Kinder ist der Kindertagesstätte anzuzeigen; dies gilt auch für einen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen. Bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen kann das Kind nur bei einer Übernahme des Kommunalen Anteils der Standortgemeinde des jeweiligen Betriebszweiges von der Wohnortgemeinde in der Kindertagesstätte verbleiben. Ausnahmen können nur vom Vorstand des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen erteilt werden.
- 10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnungsanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung oder dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen unverzüglich mitzuteilen.
- 11) Haben die Eltern in Personenmehrheit als Erziehungsberechtigte das Vertragsverhältnis abgeschlossen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Erziehungsberechtigten in Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber beiden Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Die Personenmehrheit der Erziehungsberechtigten bevollmächtigte sich jedoch unter Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Kündigungen oder Aufhebungsverträge. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 7 Kündigung/Ausschluss

- 1) Das Vertragsverhältnis endet spätestens ohne dass es einer Kündigung bedarf bei Kindern, die die Betreuungseinrichtung besuchen, mit Ablauf des Betreuungsjahres in dem die Schulpflicht eintritt, bzw. die Einschulung erfolgt.
- 2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses kann nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. April des laufenden Betreuungsjahres erfolgen. Für den Fall des Umzugs an einen anderen Wohnort kann das Vertragsverhältnis vom Erziehungsberechtigten in einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, es sei denn, dass der Erziehungsberechtigte die Ortsveränderung nicht mindestens zwei Monate vor der Kündigungserklärung angekündigt hat.
- 3) Abmeldungen nur von der Gruppe mit Mittagsverpflegung und von der Ganztagsbetreuung – ohne dass die Kindertagesstätte ansonsten verlassen wird – sind nur mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 4) Hiervon unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses für den Verein liegt insbesondere dann vor, wenn der Sorgeberechtigte seinen durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht mehr angezeigt und zumutbar ist.
- 6) Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mit zwei aufeinander folgenden Monats-Beiträgen oder beharrlich und ständig mit den zu zahlenden Monats-Beiträgen in Zahlungsrückstand sind. Auch dann steht dem Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Die Verpflichtung der Beitragszahlung auch für den Verlängerungszeitraum bestehen, sofern der Kindertagesstättenplatz nicht durch eine Neuaufnahme wieder belegt werden kann. Der Verein kann darüber hinaus das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigte trotz Mahnung die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt beharrlich nicht beachtet haben. Für diesen Fall gilt in Bezug auf die fortwirkende Zahlungsverpflichtung das vorher Aufgeführte wie beim Zahlungsverzug. Auch für diesen Fall bleibt die Verpflichtung der Weiterzahlung des Beitrags bis zum Ende des Betreuungsjahres, oder wenn die vertraglichen Pflichtverletzungen nach dem 30.04. eines Jahres erfolgen, auch für den Verlängerungszeitraum bestehen.
- 7) Erweist sich ein Kind als für die Gemeinschaft der Betreuungseinrichtung untragbar und nicht integrierbar, ist der Verein berechtigt, den sofortigen Ausschluss des Kindes vorzunehmen. Vor einer entsprechenden Ausschlussmaßnahme sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten anzuhören. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Ende des Ausschlussmonates.
- 8) Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche gemäß den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts.
- 9) Bei Selbstgefährdung des Kindes bzw. Fremdgefährdung durch das Kind kann dieses auch zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- 10) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, kann der Betreuungsplatz anderweitig belegt werden. Für diesen Fall steht dem Verein auch das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf für beide Parteien zwingend der Schriftform.
- 11) Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, gilt eine Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes seitens der kündigenden Partei als vereinbart.

§ 8 Haftung

- 1) Für vom betreuten Kind verursachte Schäden in der Betreuungseinrichtung des Vereins gilt eine Haftung der Eltern, bzw. der oder des Erziehungsberechtigten als vereinbart, soweit keine Aufsichtspflichtverletzung seitens des Betreuungspersonals vorliegt.
- 2) Der Verein übernimmt für die von dem Kind eingebrachten Sachen keinerlei Haftung für die Gefahren des Verlustes, des Diebstahls, des Untergangs oder der Beschädigung.
- 3) Im Übrigen haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Mitbringen einrichtungsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch eine Verordnung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.



Entgeltverzeichnis

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Gültig ab 1. August 2015

Entgeltverzeichnis für die Kindertagesstätte Münchhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsentgelte zu entrichten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte gliedern sich in a) die Betreuungsentgelte, b) das Verpflegungsentgelt und c) die Bastelpauschale.

Das Betreuungsentgelt ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Die Bastelpauschale wird nur für den Besuch der Kindertagesstätte entrichtet.

Sowohl die Betreuungsentgelt als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen zu buchen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Es sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten.

Besuch der Kindertagesstätte

Modul 30	07:00 bis 12:45 Uhr	115,00 €/Monat
Modul 42,5	07:00 bis 14:15 Uhr	130,00 €/Monat
Modul 50	07:00 bis 16:30 Uhr	160,00 €/Monat
Modul 30 unter drei Jahren	07:00 bis 12:45 Uhr	143,75 €/Monat
Modul 42,5 unter drei Jahren	07:00 bis 14:15 Uhr	162,50 €/Monat
Modul 50 unter drei Jahren	07:00 bis 16:30 Uhr	200,00 €/Monat

Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder	15:00 bis 16:30 Uhr	30,00 € / Monat
--	---------------------	------------------------

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Gemeinde Münchhausen beträgt die Ermäßigung für den Besuch der Kindertagesstätte:

- für das zweite Kind 50 vom Hundert des Entgeltes für die Regelbetreuung eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr,
- jedes weitere Kind werden Betreuungsentgelte für die Regelbetreuung nicht erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Nutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte gewährt, erhebt der Verein kein Entgelt nach diesem Entgeltverzeichnis. Dies gilt für das letzte Kindertagesstättenjahr vor der Einschulung für die tägliche Regelbetreuungszeit. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Entgelte rückwirkend zu erstatten. Die Befreiung von den Nutzerentgelten wird auch dann gewährt, wenn Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden. Sie wird für jeden Monat des Zurückstellungszeitraumes gewährt, in dem die Kinder weiterhin in der Kindertagesstätte betreut werden.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

Verpflegungsentgelt	63,00 €/Monat
Bastel- und Getränkepauschale	5,00 €/Monat

Zusätzliches Verpflegungsentgelt

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten

12:30 bis 14:30 Uhr	3,50 € / Betreuungsform
14:30 bis 17:00 Uhr	4,00 € / Betreuungsform
Zusätzliches Verpflegungsentgelt	3,50 € / Essen

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit:

Für jede anfallende halbe Stunde	10,00 € / 30 min.
----------------------------------	--------------------------

§ 4 Einzelbescheide

Für die Erstellung des gesonderten Einzelbescheides ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €/Abrechnung zu entrichten.

§ 5 Abwicklung

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung in der Kindertagesstätte ab dem Monat der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

Im Falle der rechtsverbindlichen Anmeldung sind die Benutzerentgelte für mindestens drei Monate zu zahlen, wenn es nicht zur Aufnahme aus von der Kindertagesstätte nicht zu vertretenden Gründen kommt, sofern die Anmeldung nicht mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Einziehungsermächtigung, die vom Erziehungsberechtigten im Nachfolgenden ausdrücklich erteilt wird.

Das Benutzerentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ eingezogen. Eine Änderung bzw. Erhöhung des Beitrages sowie der Nebenkosten ist möglich. Bei Zahlungsverzug darf der Verein für jede schriftliche Mahnung neben den gesetzlichen Verzugszinsen (288 BGB) und Rücklastschriftkosten 5,- € pauschalierte Mahnkosten berechnen.

Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

Nimmt ein Kind nur für einzelne, an vornherein feststehenden Wochentagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und die Benutzungsentgelte nur anteilig im Umfange der Teilnahme zu entrichten.

Nimmt ein Kind an Einzeltagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und das Benutzungsentgelt in Höhe der festgesetzten Entgelte für **„Zusätzliches Verpflegungsentgelt und zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten“** fällig. Dieses Entgelt wird durch einen gesonderten Einzelbescheid in Rechnung gestellt.

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entgeltentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Vereinsvorstand.

Bei Kuraufenthalten und nachgewiesenen Operationsaufenthalten werden keine Verpflegungsentgelte erhoben, solange das Kind nicht an einer Betreuung teilnehmen kann.

§ 6 Entgeltübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

In Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand über eine Verringerung der Entgelte.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei rückständigen Benutzungsentgelten kann das Kind zunächst von Betreuungsformen, die über die Regelbetreuung hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Sofern die Benutzerentgelte mittelfristig nicht gezahlt werden, kann das Kind ggf. von der Betreuung ganz ausgeschlossen werden.

§ 8 Festsetzung der Entgelte

Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ist berechtigt die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 9 Schlussvorschrift, Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit Wirkung zum 01. August 2015 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden sämtliche bisherigen diesbezüglichen Vorschriften sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen



2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins
"Kinder sind unsere Zukunft" e.V.
Lahntal | Münchhausen

Budget



Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Gesamt-Budget für Kindergartenjahr							2015/2016
Nr.	Bezeichnung	Kindergartenjahr 2014/2015	Aufteilung Kindergartenjahr 2015/2016			Kindergartenjahr 2015/2016	
			Verein	Einrichtungen Münchhausen	Einrichtungen Lahntal		Betreute Grundschule
1	Erträge des Vereins						
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung	484.900	0	47.700	480.249	36.200	564.149
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung	115.700	0	11.300	101.100	14.600	127.000
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale	20.960	0	2.804	18.588	0	21.392
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen	674.300	0	93.900	444.400	80.650	618.950
1.5	zweckgebundene Spende	0	0	0	0	0	0
1.6	Vereinsbeiträge	400	400	0	0	0	400
1.7	Spenden	100	100	0	0	0	100
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal	756.838	0	0	1.010.687	10.554	1.021.242
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen	176.232	0	230.517	0	0	230.517
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	2.229.430	500	386.221	2.055.024	142.004	2.583.750
2	Aufwendungen des Vereins						
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	239.430	0	24.086	154.872	50.500	229.458
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.200	0	4.500	7.200	500	12.200
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)	1.764.050	0	331.368	1.692.780	80.650	2.104.798
2.4	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
2.5	Sonstige Personalaufwendungen	9.300	500	855	5.851	400	7.605
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	30.300	0	3.364	25.649	1.287	30.300
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	22.750	0	3.300	19.429	1.491	24.220
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	16.500	0	1.899	14.475	726	17.100
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)	134.900	0	16.850	134.768	6.450	158.068
2.11	Erstattung der Aufwendungen der Kommune	0	0	0	0	0	0
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	2.229.430	500	386.221	2.055.024	142.004	2.583.750
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	0	0	0	0	0	0
4	Nachrichtlich: Aufgliederung der Aufwendungen der Kommune						
4.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	75.400	0	11.000	65.500	500	77.000
4.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	75.150	0	5.600	59.000	0	64.600
4.3	Personalaufwand (nur hauswirtschaftliches Personal)	195.336	0	28.800	170.227	0	199.027
4.4	Abschreibungen	92.045	0	13.740	43.950	0	57.690
4.5	Sonstige Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0
4.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	1.100	0	500	500	0	1.000
4.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	500	0	500	0	0	500
4.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	10.650	0	1.500	9.400	0	10.900
4.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.250	0	24.500	34.750	0	59.250
4.10	Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)	252.697	0	16.934	171.960	0	188.894
4	Summe "Aufwendungen der Kommune"	762.128	0	103.074	555.287	500	658.861
5	nachrichtlich: Gesamtaufwendungen:	2.991.558	500	489.295	2.610.311	142.504	3.242.611
Ergänzende Erläuterungen:		2015-2016 Mü	2013-2014	2014-2015	2015-2016		
Gesamtaufwand Kommune		333.591	1.383.469	1.389.388	1.565.974	11.054	
Zuschüsse		93.900	308.400	440.600	444.400	80.650	
Elternbeiträge		61.804	470.500	510.388	599.937	50.800	
Elternanteil in Prozent		13	21	21	23	36	
Deckungsbeitrag			810.424	734.105	1.010.687	10.554	
Lahntal Deckungsbeitrag 2015/2016					1.010.687	10.554	
Lahntal Deckungsbeitrag 2014/2015					734.105	22.733	10,00%
Differenz					276.582	-12.179	264,404
Münchhausen Deckungsbeitrag 2015/2016				230.517			
Münchhausen Deckungsbeitrag 2014/2015				176.232			
Differenz				54.285			
Aufwand des Vereins							2.583.750
innere Leistung des Vereins (Verwaltungskosten)							158.068
Prozentualer Verwaltungsaufwand							6,12
Personalbedarf 2014/2015				4,72	25,22		
Personalbedarf 2015/2016				4,27	29,25		
Puffer/BEP				0,10	0,44		
Gesamt				4,38	29,69		
Erhöhung				-0,34	4,47		
Weitergabe von Betriebskostenzuschüssen 14/15						29%	
Weitergabe von Betriebskostenzuschüssen 15/16							
Tarife Lahntal		Modul 42,5 u3	Modul 50 u3	Zuschlag Krippe	Modul 30	Modul 42,5	Modul 50
Tarif 2014/2015		189	254	36	127	179	244
errechnet 2014/2015		189	290		132	210	311
errechnet 2015/2016		462	627		184	223	341
Tarif 2015/2016		224	304	45	137	193	268
Tarife Münchhausen		Modul 30 u3	Modul 42,5 u3	Modul 50 u3	Modul 30	Modul 42,5	Modul 50
Tarif 2014/2015		125	138	175	100	110	140
errechnet 2014/2015					151	215	296
errechnet 2015/2016		401	521	0	214	256	608
Tarif 2015/2016		143,75	162,50	200,00	115,00	130,00	160,00

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Münchhausen



Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Münchhausen

"Aufwendungen des Vereins"											
alle Kinder	Platz-berechnung	Platz-kapazität	Betreuungs-zeit	Prozente aus Jahressumme	Aufwand	Summe	Monat	Monat/Platz	Eltern- beitrags	Betreuungs-modul	Gesamtkosten, Eltern
					38.998,34	0,00	3.258,20				
41,00	43,38	70,00		100,00	ohne Personal, Getränke, Bastelp. Essen		12	41,00	1/3		
26,00	27,63		12:30	63,41	24.730,66	24.794,07	2.066,17	79,47	26,49	Modul 30	213,87
11,00	11,75		14:30	26,83	10.462,97	10.489,80	874,15	79,47	26,49	Modul 42,5	255,78
4,00	4,00		17:00	9,76	3.804,72	3.814,47	317,87	79,47	26,49	Modul 50	607,66
"Aufwendungen der Kommune"											
alle Kinder	Platz-berechnung	Platz-kapazität	Betreuungs-zeit	Prozente aus Jahressumme	Aufwand	Summe	Monat	Monat/Platz	Eltern- beitrags		
41,00	43,38	70,00		100,00	103.074,00	0,00	8.597,83	41,00	1/3		
26,00	27,63		12:30	63,41	65.364,00	65.427,41	5.452,28	209,70	69,90		
11,00	11,75		14:30	26,83	27.654,00	27.680,83	2.306,74	209,70	69,90		
4,00	4,00		17:00	9,76	10.056,00	10.065,76	838,81	209,70	69,90		
Elternbeitrag Personalkosten, Päd. Personal, FSJ, Hilfskräfte											
Anzahl Kinder	Platz-berechnung	Platz-kapazität	Betreuungs-zeit	Jahressumme	Zusatz- kosten	Summe Personalkosten	Monat	Monat/Platz	Eltern- beitrags		
Gesamtkosten				249.707,83	25.020,28	274.728,11	22.894,01		1/3		
alle Kinder	41,00	43,38	70,00		25.020,28		12	41,00	1/3		
				221.684,44	25.020,28	246.704,72	20.558,73	2.364,44			
26,00	27,63		12:45	94.095,63	15.866,52	109.962,15	9.163,51	352,44	117,48	Modul 30	
11,00	11,75		14:15	56.406,43	6.712,76	63.119,18	5.259,93	478,18	159,39	Modul 42,5	
4,00	4,00		16:30	71.182,39	2.441,00	73.623,39	6.135,28	1.533,82	511,27	Modul 50	
Zusatz U3				28.023,38		28.023,38	2.335,28	1.354,62			
2,75			12:45	18.492,44		18.492,44	1.541,04	560,38	186,79	Modul 30 u3	400,66
1,00			14:15	9.530,95		9.530,95	794,25	264,75	264,75	Modul 42,5 U3	520,53
0,00			16:30	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	Modul 50 Zusatz	0,00
Berechnung Personalkosten											
Personalkosten Jahresgehalt mit Tarifierhöhung											
alle Kinder	Betreuungs-zeit	Betreuung	Ausfallzeit	Ausgleich	Fachkraft-stunden	VK	Jahresgehalt				
Summen		117,59	17,64	0,45	166,63	4,27	249.707,83				
	12:45	54,60	8,19		62,79	1,61	94.095,63				
	14:15	32,73	4,91		37,64	0,97	56.406,43				
	16:30	14,00	2,10	31,40	47,50	1,22	71.182,39				
Zusatz U3											
	12:45	10,73	1,61		12,34	0,32	18.492,44				
	14:15	5,53	0,83		6,36	0,16	9.530,95				
	16:30	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00				
Daten aus Personalberechnung											
Zusatzkosten Personal											
	Einheit	Wochenstunden	VK	Summe	Zuwendung						
			0,10								
örtliche Leitung	Gruppen										
1,00	Gruppen	4,00	0,10	5.994,31	5.994,31						
Vorbereitungszeit+BEP/Kita-Gruppe	Gruppen										
	Gruppen	3,00	0,00	0,00	5.500,00	-5.500,00					
Hilfskräfte STD/Woche	AÜ Einrichtung										
	AÜ Einrichtung	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
FSJ/Einrichtung	Einrichtungen										
1,00	Einrichtungen	1,00			0,00	0,00					
Fortbildung	VK Gesamt										
200,00	VK Gesamt	4,27		854,51	854,51						
Betriebsarzt	Gruppen										
250,00	Gruppen	4,00		1.000,00	1.000,00						
Sprache und Integration	Einrichtungen										
4,00	Einrichtungen	1,00	4,00	0,10	5.994,31	5.994,31	0,00				
Einzelintegrationen	EI Maßnahmen										
0,36	EI Maßnahmen	3		1,08	63.120,05	45.000,00	18.120,05				
Leistungsentgelt											
35.707,20		2%		4,27	3.051,23	3.051,23					
Sanierungsgeld											
1.500,18		1			1.500,18	1.500,18					
Vergleich und Berechnungshilfe											
Jahressumme Personalkosten April 2015	VK	Durchschnitt	Tarifierhöhung								
			10%								
193.861,33	3,65	53.131,35	5.313,14	58.444,49							
Hilfskräfte, E2-Stufe 3,incl											
34.100,00	1	34.100,00	3.410,00	37.510,00							



Gesamtförderung	Förderung Grundpauschale	Alter	Grundpauschale § 32 (2)				BEP § 32 (3)	Inklusion § 32 (5)	Kleine Einrichtung § 32 (6)	Schwerpunkt- Kita § 32 (4) / Ausgabe nachweisen
			bis 25 Stunden	mehr als 25 bis 35 Stunden	mehr als 35 bis 45 Stunden	mehr als 45 Stunden				
Stichtag 1.3.2015										
Zusatz Förderung unter 3	7.260,00		1.570,00	2.440,00	3.250,00	3.250,00	100,00	2.340,00	5.500,00	390,00
Förderung über 3	40.100,00		500,00	660,00	880,00	880,00				
Lahntal Gesamt	62.610,00	47.360,00	2.070,00	26.200,00	19.090,00	0,00	5.500,00	4.680,00	0,00	5.070,00
		45.290,00		26.200,00	19.090,00	0,00				
Münchhausen	62.610,00	47.360,00	2.070,00	26.200,00	19.090,00	0,00	5.500,00	4.680,00	0,00	5.070,00
Anzahl Kinder							55	2,00		13,00
		unter 3	1	1	1	0				
	7.260,00		1.570	2.440	3.250	0				
		alle Kinder	1	36	18	0				
	40.100,00		500	23.760	15.840	0				

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Münchhausen

10 Kindertagesstätte		Belegungserwartung / Personalbedarf							Kommune		2015/2016			
1. Belegungserwartung														
	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkultion							Planjahr						
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Belegung am 30.06.					Maximale	Reduzierung	Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	Prozent	
			1	2	3	S	%							
bis 12:45	45,14	44,58	44	9	1	47,50	87,96	75,00	5,00	70,00	23,25	20,45	63,41	
bis 14:15	11,20	11,20						25,00	5,00	20,00	10,00	10,00	26,83	
bis 16:30	8,60	8,60				0,00		25,00	5,00	20,00	4,00	4,00	9,76	
7:00 bis 12:45, unter drei	4,33	8,00									2,75	2,75		
7:00 bis 14:15, unter drei											1,00	1,00		
14:15 bis 16:30, unter drei											0,00	0,00		
Summe		52,58	44	9	1	0,00					41,00	38,20		



Kindertagesstätte

2015/2016

Budget für Kindergartenjahr

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Kindergartenjahr 2015/2016	Teiljahr 0	Teiljahr 1
		2013/2014	2014/2015			
1	Erträge des Vereins					
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung	49.716	45.200	47.700	19.875	27.825
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung	8.811	7.600	11.300	4.708	6.592
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale	3.126	3.372	2.804	1.168	1.636
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen	72.491	131.200	93.900	39.125	54.775
1.5	zweckgebundene Spende	3.000			0	0
1.6					0	0
1.7					0	0
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal				0	0
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen	187.669	176.232	230.517	96.049	134.468
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	324.813	363.604	386.221	160.925	225.295
2	Aufwendungen des Vereins					
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	19.346	25.808	24.086	10.036	14.050
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen		4.500	4.500	1.875	2.625
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)	251.755	296.500	331.368	138.070	193.298
2.4	Abschreibungen	0			0	0
2.5	Sonstige Personalaufwendungen	1.243	1.150	855	356	498
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	3.375	5.343	3.364	1.402	1.962
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	3.261	3.594	3.300	1.375	1.925
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	2.787	2.910	1.899	791	1.108
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0			0	0
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)	19.466	23.800	16.850	7.021	9.829
2.11	Erstattung der Aufwendungen der Kommune					
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	301.233	363.604	386.221	160.925	225.295
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	-23.580	0	0	0	0
4	Aufgliederung der Aufwendungen der Kommune					
4.1	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungsw. Tätig.	6.847	11.250	11.000	4.583	6.417
4.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	33.920	12.800	5.600	2.333	3.267
4.3	Personalaufwand (nur hauswirtschaftliches Personal)	25.393	26.700	28.800	12.000	16.800
4.4	Abschreibungen	14.160	13.845	13.740	5.725	8.015
4.5	Sonstige Personalaufwendungen					
4.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	0	600	500	208	292
4.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Reisen und Werbung	963	500	500	208	292
4.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges	1.400	1.400	1.500	625	875
4.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60	24.500	24.500	10.208	14.292
4.10	Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)	45.848	14.750	16.934	7.056	9.878
4	Summe "Aufwendungen der Kommune"	128.591	106.345	103.074	42.948	60.127

Ergänzende Erläuterungen:



Kindertagesstätte		Kindergartenjahr: 2015/2016				
Erläuterungen der Vereinerträge						
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung					
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Elternbeiträgen:	Kinder	Satz	Ansatz		
3111		(Jahresschnitt)		2015/2016		
80400	Betreuung 7:00 bis 12:45, unter drei	2,75	143,75 €	4.700		
	Voraussichtlich betreute Kinder					
80400	Betreuung ab 7:00 Uhr bis 14:15 Uhr, unter drei	1,00	162,50 €	2.000		
80400	Betreuung ab 14:15 Uhr bis 16:30 Uhr, unter drei	0,00	200,00 €	0		
80000	Betreuung 7:00 bis 12:45	23,25	115,00 €	32.100		
80000	Betreuung ab 7:00 Uhr bis 14:15 Uhr	10,00	130,00 €	15.600		
80000	Betreuung ab 14:15 Uhr bis 16:30 Uhr	4,00	160,00 €	7.700		
	frei für Betreuungsvariante Münchhausen			0		
	frei für Betreuungsvariante Münchhausen			0		
	frei für neue Betreuungsangebote			0		
	Freistellung letztes Kindertagesstättenjahr Betrag Kommune in Deckungsbeitrag		100,00 €	0		
	abzüglich gebührenbefreite Kinder (3. Kita-Jahr)	12,00	100,00 €	-14.400		
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz		
		2013/2014	2014/2015	2015/2016		
Summen		49.716,00	45.200	47.700		
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung					
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:	Kinder	Satz	Ansatz		
311100		(Jahresschnitt)		2015/2016		
80600	Mittagsverpflegung Lahntal			0,00 €		
	Mittagsverpflegung Münchhausen	15,00	63,00 €	11.300,00 €		
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz		
		2013/2014	2014/2015	2015/2016		
Summen		8.811,00	7.600	11.300		
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale					
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:	Kinder	Satz	Ansatz		
31110		(Jahresschnitt)		2015/2016		
80700	Pauschale Lahntal			0		
	Pauschale Münchhausen	41,00	5,00 €	2.300		
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz		
		2013/2014	2014/2015	2015/2016		
Summen		3.126,00	3372	2.804		
	Vorschulhefte	12 Monate	12	3,50 €		
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen					
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen:	Kinder u3	Satz	Kinder Ü3	Satz	Ansatz
3112		1.3.		1.3.		2015/2016
82010	Grundpauschale bis 25 Stunden/Woche	1,00	2.070,00 €	0,00	500,00 €	2.100
82020	Grundpauschale 25 bis 35 Stunden/Woche	1,00	3.100,00 €	35,00	660,00 €	26.200
82030	Grundpauschale mehr als 35 Stunden/Woche	1,00	4.130,00 €	17,00	880,00 €	19.100
82040	Qualitätspauschale BEP	3,00	100,00 €	52,00	100,00 €	5.500
82060	Sonderpauschale Schwerpunkt- KITA / Kleine Einrichtung	13,00	390,00 €	0,00	0,00 €	5.100
82080	Sonderpauschale Kinder mit Behinderung	2,00	2.340,00 €	2,00	15.597,00 €	35.900
			Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
			2013/2014	2014/2015	2015/2016	
Summen			75.491,00	131.200		93.900
	Der Zuschuss für das gebührenfreie letzte Kindergartenjahr wird von der Kommune vereinnahmt. In den Zahlen der vorherigen Perioden ist er jedoch enthalten.					
	nachrichtlich: Zuschuss gebührenfreies letztes Kindergartenjahr		12,00	100,00 €		14.400,00 €
1.8 / 1.9	Deckungsbeitrag der Kommunen					
	Der Deckungsbeitrag der Kommunen ergibt sich aus der Summe der im Budget nachgewiesenen Aufwendungen des Vereins, reduziert um die Summe der ausgewiesenen Einnahmen.					



Kindertagesstätte		Kindergartenjahr: 2015/2016			
Erläuterungen der Vereinsaufwendungen					
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren				
Konto			Kinder	Satz	Ansatz
312110			(Jahresschnitt)		2015/2016
4905	Lehr- und Unterrichtsmittel	finanziert aus Bastel- und Getränkepauschale	41,00	3,50 €	1.700,00 €
4906	Bildungsoffensive	finanziert aus Betreuungsentgelten	41,00	0,15 €	1.500,00 €
4907	Frühstück	finanziert aus Betreuungsentgelten	41,00	1,00 €	500,00 €
4907	Mittagessen	finanziert aus Gebühr für Mittagessen	15,00	3,50 €	12.600,00 €
4907	Getränke	finanziert aus Bastel- und Getränkepauschale	41,00	1,50 €	700,00 €
	ZwSumme Lebensmittel				13.800,00 €
			Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen		19.346,00	25.808	24.086
4910/4908	Schwerpunktkita	5.070,00 Stabil für Vorschulkinder	12	168,00 €	7.086
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Konto			Ergebnis	Ansatz	Ansatz
31211			2013/2014	2014/2015	2015/2016
4909	Fremdleistung, Handwerker, Supervisor			4.500	4.500
2.3	Personalaufwand (Pädagogisches Personal ohne hauswirtschaftliches Personal)				
Konto			Ergebnis	Ansatz	Ansatz
312210			2013/2014	2014/2015	2015/2016
4100	Vergütungen einschließlich Zulagen	79%		201.600	260.991
4130	Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung	16%		39.550	52.859
4161	Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung	5%		12.000	16.518
	Summen		251.755,00	296.500	330.368
41620	Betriebsarzt			800	1.000
2.4	Abschreibungen				
	Die Liegenschaften bleiben im Eigentum der Kommune; dort sind auch die Aufwendungen für Abschreibungen auszuweisen.				
2.5	Sonstige Personalaufwendungen				
Konto			Personal	Satz	Ansatz
312110			nach Bedarf		16.518,40
4945	Fortbildung			200,00 €	854,51 €
			Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen		1.243,00	1.150	855
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge				
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
	Summen	3.364			3.364
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, usw.				
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
212110		2015/2016	2013/2014	2014/2015	2015/2016
4920	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	111 500		663	611
4930	Aufwendungen für Büromaterial	111 700		863	811
4940	Aufwendungen für Zeitungen pp.	133 600		795	733
4660	Reisekosten	89 800		930	889
	Summen		3.261,00	3.594	3.300
4655	Werbe- und Repräsentationsk.	56 200		281	256
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur				
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
	Summen	1.899		2.910	1.899
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Die Liegenschaften bleiben im Eigentum der Kommune; dort sind auch die Aufwendungen für Abschreibungen auszuweisen.				



Erläuterungen der kommunale Erträge

1.1 Einnahmen aus Zuschüssen

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
	Zuschuss gebührenfreies letztes Kindergartenjahr	12,00	100,00 €	14.400,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen		19.200	14.400

1.2 Sonstige betriebliche Erträge

Konto		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Auflösung Zuschüsse (nicht zahlungswirksam)			



Erläuterungen der kommunale Aufwendungen

4.1 Aufwendungen für Energie und Material		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Energiekosten (Strom, Heizöl, Fernwärme, Abwasser, Wasser)		7.150	8.600
	Materialkosten für Reparatur und Instandhaltung		3.150	2.400
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen	6.847,00	11.250	11.000
4.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Fremdinstandhaltung	33.920,00	12.800	5.600
4.3 Personalkosten für hauswirtschaftliches Personal einschließlich AG-Anteile		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Vergütungen einschließlich Zulagen			
	Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung			
	Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung			
	Summen	25.393,00	26.700	28.800
4.4 Abschreibungen		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Abschreibungen	14.160,00	13.845	13.740
		Erträge werden in Abzug gebracht		
4.5 Sonstige Personalaufwendungen		Als "Sonstige Personalaufwendungen" werden üblicherweise die Kosten für Aus- und Fortbildung ausgewiesen. Diese werden beim Verein ausgewiesen.		
4.6 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
		0,00	600	500
4.7		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Kommunikation, Dokumentation		0	500
4.8 Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.400,00	1.400	1.500
4.9 Kalkulatorische Zinsen		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Kalkulatorische Zinsen	60,00	24.500	24.500
4.10 Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
Konto		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Anteilige Benutzergebühren Gemeinschaftseinrichtungen			13.350
	Personalkostenerstattung an Kommune			3.584
	Sachkostenerstattung an Kommune			
	Differenzzahlung der Kommune 5 Stunden Freistellung	16,00	100,00 €	0
		Erträge werden in Abzug gebracht		
	Summen	45.848	14.750	16.934

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Personal



**Stellenplan**

lfd. Nr.	Bezeichnung	Grundlage	Gruppe	Aufstieg	Beschäftigte		Vermerke	Bemerkungen
					2015/2016	Vorjahr 2014/2015		
Geschäftsführung des Vereins								
1	Kaufmännische Leitung	TvÖD	S 17		0,77	0,77		
2	Pädagogische Leitung	TvÖD	S 13		0,38	0,38		
3	Verw.-Angestellte/r	TvÖD	6		1,00	1,00		
Kita Münchhausen								
4	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 9		0,73	0,84		kindbezogene
5	Erzieher/in	TvÖD	S 6		3,65	4,28	4,38	Personalberechnung
Kita Goßfelden								
6	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 7		0,90	0,89		kindbezogene
7	Erzieher/in	TvÖD	S 6		9,61	7,53	10,51	Personalberechnung
Kita Sarnau								
8	Vertreter/in der Leiter/in / Päd. Leitung	TvÖD	S 7		0,81	0,81		kindbezogene
9	Erzieher/in	TvÖD	S 6		5,70	4,86	6,51	Personalberechnung
Kita Sterzhausen								
10	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 10		0,73	0,73		kindbezogene
	pädagogische Leitung	TvÖD	S10		0,47	0,73		kindbezogene
11	Erzieher/in	TvÖD	S 6		7,67	5,54	8,88	Personalberechnung
Kita Caldern								
12	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 7		0,63	0,63		kindbezogene
13	Erzieher/in	TvÖD	S 6		2,28	2,51	2,91	Personalberechnung
Krippe Sterzhausen								
10	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 6		0,82	0,93		kindbezogene
11	Erzieher/in	TvÖD	S 6		1,35	1,02	2,17	Personalberechnung
	Zusatzkräfte	TvÖD	S3		0,00		0,00	
							30,97	
Betreute Grundschule Sterzhausen								
14	Erzieher/in	TvÖD	6	8	1,72	1,59		
	Erzieher Goß in Hort KITA					0,22		
Σ	Personal insgesamt				39,21	35,26		
<u>Nachrichtlich kommunales Personal</u>								
Kita Münchhausen								
15	Hausgehilfe/-in				0,78	0,78		
Kita Goßfelden								
16	Hausgehilfe/-in				1,23	1,23		
Kita Sarnau								
17	Hausgehilfe/-in				1,03	1,03		
Kita Sterzhausen								
18	Hausgehilfe/-in				0,97	0,97		
Kita Caldern								
19	Hausgehilfe/-in				0,64	0,64		
Krippe Sterzhausen								
20	Hausgehilfe/-in				0,26	0,26		
Σ	Kommunales Personal insgesamt				4,91	4,91		



Stellenplan

Erläuterungen

Über den Stellenplan hinaus dürfen beschäftigt werden:

- Mitarbeiter/innen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder nach sonstigen Beschäftigungsprogrammen, Diese Mitarbeiter/innen werden nachrichtlich in der Aufstellung "Überplanmäßiges Personal" ausgewiesen.
- Der Vereinsvorstand ist bei einer höheren Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesstätte berechtigt, zusätzlich Personal bis zum Bedarf für die festgesetzten Betriebserlaubnisse (siehe Erläuterungen) einzustellen.
- Soweit der Kindertagesstätte Einzelintegrationen bewilligt werden, dürfen über den Stellenplan hinaus Erzieher/innen mit bis zu 14 Std./Woche je Einzelintegration beschäftigt werden.
- In der Kindertagesstätte dürfen Fachoberschüler und Praktikanten für den Beruf der Sozialassistenten zusätzlich beschäftigt werden. Diese Praktikanten erhalten ausschließlich eine kleine pauschale Anerkennung für ihre Leistungen.
- In der Kindertagesstätte dürfen FSJ-Kräfte zusätzlich beschäftigt werden.
Betriebszweige: Münchhausen, Goßfelden, Sarnau, Sterzhausen, Krippe Sterzhausen. Pro Kraft: 720€/Monat. Der Bedarf ist abhängig von den aufsichtspflichtigen Vorgaben (Stehen Praktikanten FOS/Sozialass nicht zur Verfügung, können zusätzliche FSJ veanschlagt werden)

Personalbedarf für Stellenplan bzw. Budget ist kalkulierter Bedarf **Ansatz Stellenplan 2015/2016**

			Gruppen	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Münchhausen	Modul 35	1,00	1,0	75,13		1,93
	Modul 45	0,50	1,0	44,00		1,13
	Modul 50	0,50	1,0	47,50		1,22
	örtl. Leitung	1,00	4,0	4,00		0,10
	BEP	0,00	3,0	0,00		0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00		0,00
	Σ Kita			170,63		4,38

Bemerkung	Fachkräfte	4,38
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	4,09
	Ausfallzeiten	0,45

Lahntal Gesamt

30,97

			Gruppen	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Goßfelden	Modul 35	18,75	1,0	50,60		1,30
	Modul 45	30,61	2,0	205,84		5,28
	Modul 50	74,75	1,0	148,50		3,81
	-1,20 örtl. Leitung	1,00	5,0	5,00		0,13
	BEP	0,00	3,0	0,00		0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00		0,00
	Σ Kita			409,94		10,51

Bemerkung	Fachkräfte	10,51
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	10,51
	Ausfallzeiten	15
		404,94
		1,35

			Gruppen/Einrichtu	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Sarnau	Modul 35	21,21	1,0	57,23		1,47
	Modul 45	21,20	1,0	142,55		3,66
	Modul 50	16,73	1,0	33,24	16,8	1,28
	-0,70 örtl. Leitung	1,00	4,0	4,00		0,10
	BEP	0,00	3,0	0,00		0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00		0,00
	Σ Kita			237,02		6,51

Bemerkung	Fachkräfte	6,51
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	6,51
	Ausfallzeiten	15
		0,78

		Gruppe Ist	Gruppen max	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Sterzhausen Kita	Modul 35	36,83	2,0	99,40		2,55
	Modul 45	28,52	1,0	191,77		4,92
	Modul 50	8,51	1,0	16,91	33,1	1,28
	örtl. Leitung	1,00	5,0	5,00		0,13
	BEP	0,00	4,0	0,00		0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00		0,00
	Σ Kita			313,08		8,88

Bemerkung	Fachkräfte	8,88
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	8,88
	Ausfallzeiten	15
		1,03

		Gruppe Ist	Gruppen max	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Sterzhausen Krippe	Modul 35	0,00	2,0	0,00		0,00
	Modul 45	12,42	2,0	83,50		2,14
	Modul 50	0,00	1,0	0,00		0,00
	örtl. Leitung	1,00	1,0	1,00		0,03
	BEP	0,00	0,0	0,00		0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00		0,00
	Σ Kita			84,50		2,17

Bemerkung	Fachkräfte	2,17
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	2,17
	Ausfallzeiten	15
		0,28

			Gruppen	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Caldern	Modul 35	23,21	1,0	62,65		1,61
	Modul 45	7,25	1,0	48,71		1,25
	Modul 50	0,00	0,0	0,00		0,00
	0,05 örtl. Leitung	1,00	2,0	2,00		0,05
	BEP	0,00	2,0	0,00		0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00		0,00
	Σ Kita			113,36		2,91

Bemerkung	Fachkräfte	2,91
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	2,91
	Ausfallzeiten	15
		0,37


Stellenplan
noch Erläuterungen
Personalbedarf für Stellenplan bzw. Budget
Hausgehilfe/-in

Der Stellenbedarf für den Reinigungsdienst wird dem jeweiligen Nachfragebedarf angepasst.

Nachstehend wird Bedarf für die einzelnen Bereiche gegenübergestellt:

	Stellenplan 2014/2015		Stellenplan 2014/2015					Differenz
	Std./Woche	= Stelle	Reinigung Std/Woche	Mittagessen Std/Woche	= Std/Wo.	= Stelle		
Kita Münchhausen	30,00	0,78	25,00	5,00	30,00	0,78	0,00	
Kita Goßfelden	48,00	1,23	28,00	20,00	48,00	1,23	0,00	
Kita Sarnau	40,00	1,03	25,00	15,00	40,00	1,03	0,00	
Kita Sterzhausen	38,00	0,97	28,00	10,00	38,00	0,97	0,00	
Kita Caldern	25,00	0,64	20,00	5,00	25,00	0,64	0,00	
Krippe Sterzhausen	10,00	0,26	5,00	5,00	10,00	0,26	0,00	
Summen		4,91				4,91	0,00	

*) Je 14 teilnehmende Kinder = 5 Stunden/Woche.

Veränderungen sind **fett** hervorgehoben!

Vorgenommene Veränderungen:



Stellenplan

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Grundlage	Gruppe	Aufstieg	Beschäftigte	Vorjahr	Besetzt am 30.06.	Vermerke	Bemerkungen
					2015/2016	2014/2015	2014/2015		
1	Sozialassistentin	Pauschale			5,00	5,00	0,00		
2	Fachoberschule	Pauschale			5,00	5,00	3,00		
3	FSJ	Pauschale			7,00	9,00	7,00		
S Personal insgesamt					17,00	19,00	10,00		

Erläuterungen:

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Tarif und Update



Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Tarife

Gebührenhöhe		2014/2015	2015/2016	Erhöhung in %	Betrag Erhöhung	1/3 Berechnung	
						15/16	14/15
Betreuungsgebühren Lahntal:							
Modul 30	7:00 bis 12:30	127,00	137,00	7,87	10,00	183,86	131,51
Modul 42,5	7:00 bis 14:30	179,00	193,00	7,82	14,00	222,53	210,39
Modul 50	7:00 bis 17:00	244,00	268,00	9,84	24,00	340,88	311,31
Modul 42,5 unter drei	7:00 bis 14:30	189,00	224,00	18,52	35,00	461,92	189
Modul 50 unter drei	7:00 bis 17:00	254,00	304,00	19,69	50,00	626,65	289,92
Aufschlag Krippe, bis 14:30		36,00	45,00	25,00	9,00		36
Nebentgelte Lahntal:							
Mittagsverpflegung		54,00	55,00	1,85	14 Essen frei		
Bastel- und Getränkepauschale		5,00	5,00				
Betreute Grundschule Lahntal:							
Betreuungsentgelt							
Verpflegungsentgelt		45,00	45,00				
Frühbetreuung	7:30 bis 8:30	22,00	22,00	0,00			
Regelbetreuung	11:30 bis 14:00	48,00	48,00	0,00			
Spätbetreuung	14:00 bis 15:00	9,00	9,00	0,00			
Ferienbetreuung		60,00	60,00	0,00			
Goßfelden/Sterzhausen in der Kita	15:00 bis 17:00	60,00	75,00				
Betreuungsgebühren Münchhausen:							
Modul 30	7:00 bis 12:45	100,00	115,00	15,00		213,87	151,02
Modul 42,5	7:00 bis 14:15	110,00	130,00	18,18		255,78	214,62
Modul 50	7:00 bis 16:30	140,00	160,00	14,29		607,66	295,57
Modul 30 unter drei	7:00 bis 12:45	125,00	143,75	15,00		400,66	
Modul 42,5 unter drei	7:00 bis 14:15	137,50	162,50	18,18		520,53	
Modul 50 unter drei	7:00 bis 16:30	175,00	200,00	14,29		0,00	
Mittagsverpflegung		60,00	63,00	5,00	20 Essen frei		
Bastel- und Getränkepauschale		5,00	5,00				
abzüglich gebührenbefreite Kinder (3. Kita-Jahr) 5 Stundenvon 5,75 Münchhausen		100,00	100,00				
abzüglich gebührenbefreite Kinder (3. Kita-Jahr) 5 Stundenvon 5,5 Lahntal		115,45	124,55				

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Update

			Bezeichnung	Kommune	Kostenstelle		
Kalkulationsjahr	2014/2015		Kita 1	Münchhausen	Münchhausen	31	
			Kita 2	Goßfelden	Lahntal	21	
Kindergartenjahr	2015/2016		Kita 3	Sarnau	Lahntal	22	
Ergebnis	2013/2014		Kita 4	Sterzhausen	Lahntal	23	
<u>Tarifliche Vorgaben</u>			Kita 5	Caldern	Lahntal	24	
Tarifierhöhung für lfd. Jahr*)	0,00%		Kita 6	Krippe Sterzhausen	Lahntal	27	
Tarifierhöhung für Kalkulationsjahr	10,00%		Kita 7				
Einmalzahlung Kalkulationsjahr	0,00%		Kita 8				
			Kita 9				
Leistungsbezogenes Entgelt	2,00%		Kita 10				
Sanierungsgeld für ZVK	9.516,00 €						
Teiler (Beschäftigte ca.)	33,56		Kindergartenleitung		9000		
Wochenarbeitszeit in Stunden	39		Betr.GS 1	Sterzhausen	Lahntal	25	
	2015	2016	Betr.GS 2	Goßfelden	Lahntal	26	
Jahresbeginn	01.01.2015	01.01.2016	Betr.GS 3				
Jahresende	31.12.2015	31.12.2016	Betr.GS 4				
Tage	365	366					
<u>Allgemeine Grundlagen</u>			Zuschüsse		Satz u3	Satz Ü3	
Bastelmaterial / Monat	3,50 €		Grundpauschale bis 25 Stunden/Woche		2.070,00 €	500,00 €	
Getränke / Monat	1,50 €		Grundpauschale 25 bis 35 Stunden/Woche		3.100,00 €	660,00 €	
Lebensmitteleinkauf / Tag	2,95 €	3,50 €	Grundpauschale mehr als 35 Stunden/Woche		4.130,00 €	880,00 €	
Frühstück / Monat	1,00 €		Qualitätspauschale BEP		100,00 €	100,00 €	
Bildungsoffensive	0,15 €		Sonderpauschale Schwerpunkt - KITA / Kleine Einrichtung		390,00 €	5.500,00 €	
Pauschale für Aus-/Fortbildung je VK	200,00 €		Sonderpauschale Kinder mit Behinderung		2.340,00 €		
Stabil	168,00 €	40,00 €	Zuschuss Einzelin Land und Kreis	16.711 abzüglich 1/15 Kreisanteil EI		15.597,00 €	
Betriebsarzt/Gruppe	250,00 €		Zuschuss gebührenfreies letztes Kindergartenjahr			100,00 €	
Beginn Kindergartenjahr	01.08.2015		Zuschüsse werden nach Alter mit Stichtag 1.3. ausgezahlt				
Ende Kindergartenjahr	31.07.2016						
Anzahl der Arbeitstage	366						
Tarifliche Wöchentliche Arbeitszeit	39						

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Verein



Verein		2015/2016				
Budget für Kindergartenjahr						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Kindergartenjahr 2015/2016	Teiljahr 2010	Teiljahr 2011
1	Erträge des Vereins					
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung				0	0
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung				0	0
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale				0	0
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen				0	0
1.5					0	0
1.6	Vereinsbeiträge	440	400	400	167	233
1.7	Spenden	250	100	100	42	58
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal				0	0
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen				0	0
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	690	500	500	208	292
2	Aufwendungen des Vereins					
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren				0	0
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen				0	0
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)				0	0
2.4	Abschreibungen				0	0
2.5	Sonstige Aufwendungen	0	500	500	208	292
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge				0	0
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.				0	0
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur				0	0
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				0	0
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)				0	0
2.11					0	0
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	0	500	500	208	292
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	-690	0	0	0	0
<p><u>Ergänzende Erläuterungen:</u></p>						

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Verein

2015/2016

Erläuterungen der Vereinerträge

Mitgliedsbeiträge

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen.	Mitglieder	Satz	Ansatz 2015/2016
	Mitgliedsbeiträge	22,00	20,00 €	400,00 € 0,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen	440,00	400	400

2 Spenden

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen.			Ansatz 2015/2016
	Spenden			100,00 € 0,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen	250,00	100	100

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Verein

2015/2016

Erläuterungen der Vereinsaufwendungen

Sonstige Aufwendungen

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:		Ansatz 2015/2016
Sonstige Aufwendung			500,00 €
			0,00 €
	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Summen	0,00	500	500

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen



2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins
"Kinder sind unsere Zukunft" e.V.
Lahntal | Münchhausen

Budget

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Gesamt-Budget für Kindergartenjahr							2015/2016
Nr.	Bezeichnung	Kindergartenjahr 2014/2015	Aufteilung Kindergartenjahr 2015/2016			Kindergartenjahr 2015/2016	
			Verein	Einrichtungen Münchhausen	Einrichtungen Lahntal		Betreute Grundschule
1	Erträge des Vereins						
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung	484.900	0	47.700	480.249	36.200	564.149
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung	115.700	0	11.300	101.100	14.600	127.000
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale	20.960	0	2.804	18.588	0	21.392
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen	674.300	0	93.900	444.400	80.650	618.950
1.5	zweckgebundene Spende	0	0	0	0	0	0
1.6	Vereinsbeiträge	400	400	0	0	0	400
1.7	Spenden	100	100	0	0	0	100
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal	756.838	0	0	1.010.687	10.554	1.021.242
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen	176.232	0	230.517	0	0	230.517
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	2.229.430	500	386.221	2.055.024	142.004	2.583.750
2	Aufwendungen des Vereins						
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	239.430	0	24.086	154.872	50.500	229.458
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.200	0	4.500	7.200	500	12.200
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)	1.764.050	0	331.368	1.692.780	80.650	2.104.798
2.4	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
2.5	Sonstige Personalaufwendungen	9.300	500	855	5.851	400	7.605
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	30.300	0	3.364	25.649	1.287	30.300
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	22.750	0	3.300	19.429	1.491	24.220
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	16.500	0	1.899	14.475	726	17.100
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)	134.900	0	16.850	134.768	6.450	158.068
2.11	Erstattung der Aufwendungen der Kommune	0	0	0	0	0	0
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	2.229.430	500	386.221	2.055.024	142.004	2.583.750
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	0	0	0	0	0	0
4	Nachrichtlich: Aufgliederung der Aufwendungen der Kommune						
4.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	75.400	0	11.000	65.500	500	77.000
4.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	75.150	0	5.600	59.000	0	64.600
4.3	Personalaufwand (nur hauswirtschaftliches Personal)	195.336	0	28.800	170.227	0	199.027
4.4	Abschreibungen	92.045	0	13.740	43.950	0	57.690
4.5	Sonstige Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0
4.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	1.100	0	500	500	0	1.000
4.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	500	0	500	0	0	500
4.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	10.650	0	1.500	9.400	0	10.900
4.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.250	0	24.500	34.750	0	59.250
4.10	Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)	252.697	0	16.934	171.960	0	188.894
4	Summe "Aufwendungen der Kommune"	762.128	0	103.074	555.287	500	658.861
5	nachrichtlich: Gesamtaufwendungen:	2.991.558	500	489.295	2.610.311	142.504	3.242.611
Ergänzende Erläuterungen:		2015-2016 Mü	2013-2014	2014-2015	2015-2016		
Gesamtaufwand Kommune		333.591	1.383.469	1.389.388	1.565.974	11.054	
Zuschüsse		93.900	308.400	440.600	444.400	80.650	
Elternbeiträge		61.804	470.500	510.388	599.937	50.800	
Elternanteil in Prozent		13	21	21	23	36	
Deckungsbeitrag			810.424	734.105	1.010.687	10.554	
Lahntal Deckungsbeitrag 2015/2016					1.010.687	10.554	
Lahntal Deckungsbeitrag 2014/2015					734.105	22.733	10,00%
Differenz					276.582	-12.179	264,404
Münchhausen Deckungsbeitrag 2015/2016				230.517			
Münchhausen Deckungsbeitrag 2014/2015				176.232			
Differenz				54.285			
Aufwand des Vereins							2.583.750
innere Leistung des Vereins (Verwaltungskosten)							158.068
Prozentualer Verwaltungsaufwand							6,12
Personalbedarf 2014/2015				4,72	25,22		
Personalbedarf 2015/2016				4,27	29,25		
Puffer/BEP				0,10	0,44		
Gesamt				4,38	29,69		
Erhöhung				-0,34	4,47		
Weitergabe von Betriebskostenzuschüssen 14/15						29%	
Weitergabe von Betriebskostenzuschüssen 15/16							
Tarife Lahntal		Modul 42,5 u3	Modul 50 u3	Zuschlag Krippe	Modul 30	Modul 42,5	Modul 50
Tarif 2014/2015		189	254	36	127	179	244
errechnet 2014/2015		189	290		132	210	311
errechnet 2015/2016		462	627		184	223	341
Tarif 2015/2016		224	304	45	137	193	268
Tarife Münchhausen		Modul 30 u3	Modul 42,5 u3	Modul 50 u3	Modul 30	Modul 42,5	Modul 50
Tarif 2014/2015		125	138	175	100	110	140
errechnet 2014/2015					151	215	296
errechnet 2015/2016		401	521	0	214	256	608
Tarif 2015/2016		143,75	162,50	200,00	115,00	130,00	160,00

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Kalkulation Lahntal

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Lahntal

"Aufwendungen des Vereins"												
alle Kinder	Platz- berechnung	Platz- kapazität	Betreuungs- zeit	Prozente aus Belegung	Aufwand	Zuschüsse Sonstiges	Summe	Monat	Monat/Platz	Eltern- beitrag	Betreuungs- modul	Gesamtkosten, Eltern
265,25	300,51	314,00			232.043,27		0,00	19.336,94	12	265,25	1/3	
ohne Personal, Getränke, Bastelp. Essen												
112,00	114,13		12:30	42,22	97.978,69		97.978,69	8.164,89	72,90	24,30	Modul 30	183,86
126,50	157,75		14:30	47,69	110.663,43		110.663,43	9.221,95	72,90	24,30	Modul 42,5	222,53
26,75	28,63		17:00	10,08	23.401,16		23.401,16	1.950,10	72,90	24,30	Modul 50	340,88
"Aufwendungen der Kommune"												
alle Kinder	Platz- berechnung	Platz- kapazität	Betreuungs- zeit	Prozente aus Belegung	Aufwand		Summe	Monat	Monat/Platz	Eltern- beitrag		
265,25	0,00	314,00			555.287,01		0,00	46.273,92	12	265,25	1/3	
112,00	114,13		12:30	42,22	234.466,15		234.466,15	19.538,85	174,45	58,15		
126,50	157,75		14:30	47,69	264.821,14		264.821,14	22.068,43	174,45	58,15		
26,75	28,63		17:00	10,08	55.999,73		55.999,73	4.666,64	174,45	58,15		
Elternbeitrag Personalkosten, Päd. Personal, FSJ, Hilfskräfte												
Anzahl Kinder	Platz- berechnung	Platz- kapazität	Betreuungs- zeit	Jahressumme	Zusatz- kosten		Summe Personalkosten	Monat	Monat/Platz	Eltern- beitrag		
Gesamtkosten				1.569.827,21	88.900,13		1.658.727,34	138.227,28		1/3		
alle Kinder	265,25	300,51	Red. 10 Pl. El		88.900,13			12	265,25	1/3		
				1.206.740,17	88.900,13		1.295.640,30	107.970,03	1.499,72			
	112,00	114,13	12:30	371.342,77	37.537,47		408.880,24	34.073,35	304,23	101,41	Modul 30	
	126,50	157,75	14:30	595.499,62	42.397,24		637.896,86	53.158,07	420,22	140,07	Modul 42,5	
	26,75	28,63	17:00	239.897,78	8.965,42		248.863,20	20.738,60	775,27	258,42	Modul 50	
Zusatz U3												
	0,00		12:30	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		Modul unter drei	
	38,25		14:30	329.651,33			329.651,33	27.470,94	718,19	239,40	Modul 42,5 U3	461,92
	3,25		17:00	33.435,71			33.435,71	2.786,31	857,33	285,78	Modul 50 Zusatz	626,65
Berechnung Personalkosten												
Personalkosten Jahresgehalt mit Tarifierhöhung												
alle Kinder	Betreuungs- zeit	Betreuung	Ausfallzeit	Ausgleich	Fachkraft- stunden	VK	Jahresgehalt					
Summen		934,11	140,11			39	53.662,25					
	12:30	234,68	35,20		269,88	6,92	371.342,77					
	14:30	376,34	56,45		432,79	11,10	595.499,62					
	17:00	93,63	14,04	66,68	174,35	4,47	239.897,78					
Zusatz U3												
	12:30	0	0		0,00	0,00	0,00					
	14:30	208,33	31,25		239,58	6,14	329.651,33					
	17:00	21,13	3,17		24,30	0,62	33.435,71					
Daten aus Personalberechnung												
Zusatzkosten Personal							128.803,96	39.903,82	88.900,13			
	Einheit	Wochenstunden			VK	Summe	Zuwendung					
					0,44							
örtliche Leitung		AÜ und Krippe Nachmittag										
1,00		17,00	17,00		0,44	23.391,24		23.391,24				
Vorbereitungszeit+BEP/Kita-Gruppe		AÜ Gruppen										
0,00		12,00	0,00		0,00	0,00	28.900,00	-28.900,00				
Hilfskräfte STD/Woche		AÜ Einrichtung und Krippe BV										
		5,00	0,00		0,00	0,00	5.500,00	-5.500,00				
FSJ/Einrichtung		Einrichtungen										
1,00		6,00				54.000,00		54.000,00				
Fortbildung		VK Gesamt										
200,00		29,25				5.850,77		5.850,77				
Betriebsarzt		Gruppen										
250,00		14,00				3.500,00		3.500,00				
Sprache und Integration		Einrichtungen										
4,00		1,00	4,00		0,10	5.503,82	5.503,82	0,00				
Einzelintegrationen		El Maßnahmen	VK/Maßnahme									
0,36					0	0,00	0,00	0,00				
Leistungsentgelt												
48.783,86		2%			29,25	28.542,31		28.542,31				
Sanierungsgeld												
8.015,82		1				8.015,82		8.015,82				
Vergleich und Berechnungshilfe												
Jahressumme Personalkosten Mai 2015												
	VK April	Durchschnitt	Tarifierhöhung									
		10%										
1.203.122,66	24,66	48.783,86	4.878,39	53.662,25								
Hilfskräfte, E2-Stufe 3, incl Jahresonderzahlung,												
34.100,00	1	34.100,00	3.410,00	37.510,00								
FSJ												
750				9.000,00								
Kostendeckungsbeitrag Lahntal für Kindertagesstätte				276.582	2014/2015	734.105	2015/2016	1.010.687				

Kinder sind unsere Zukunft e.v.



Lahntal

Gesamtförderung	Förderung Grundpauschale	Alter	Grundpauschale § 32 (2)				BEP § 32 (3)	Inklusion § 32 (5)	Kleine Einrichtung § 32 (6)	Schwerpunkt- Kita § 32 (4) / Ausgabe nachweisen
			bis 25 Stunden	mehr als 25 bis 35 Stunden	mehr als 35 bis 45 Stunden	mehr als 45 Stunden				
Stichtag 1.3.2015							pro aufgenommenes Kind	Gewährung Maßnahme	1 Gruppe	nicht deutsch sprechend in der Familie/Kostenübernahme - 22\$ aller aufgenommenen Kinder / Ausgabe
Zusatz Förderung unter 3	176.210,00		1.570,00	2.440,00	3.250,00	3.250,00	100,00	2.340,00	5.500,00	390,00
Förderung über 3	224.580,00		500,00	660,00	880,00	880,00				
Lahntal Gesamt	444.550,00	400.790,00	0,00	73.920,00	275.610,00	45.020,00	28.900,00	2.340,00	5.500,00	7.020,00
							289,00			
Caldern	47.030,00	41.830,00	500,00	30.160,00	11.170,00	0,00	5.200,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl Kinder							52			
	unter 3			1	1					
	5.690,00		0	2.440	3.250	0				
	alle Kinder		1	42	9					
	36.140,00		500	27.720	7.920	0				
Sterzhausen	108.220,00	99.620,00	0,00	35.440,00	64.180,00	0,00	8.600,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl Kinder							86			
	unter 3			1	10					
	34.940,00		0	2.440	32.500	0				
	alle Kinder			50	36					
	64.680,00		0	33.000	31.680	0				
Goßfelden	144.690,00	136.690,00	0,00	15.640,00	121.050,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl Kinder							80			0,00
	unter 3			1	21					
	70.690,00		0	2.440	68.250	0				
	alle Kinder			20	60					
	66.000,00		0	13.200	52.800	0				
Sarnau	105.160,00	89.600,00	0,00	11.880,00	77.720,00	0,00	6.200,00	2.340,00	0,00	7.020,00
Anzahl Kinder							62	1,00		18,00
	unter 3				12					
	39.000,00		0	0	39.000	0				
	alle Kinder			18	44					
	50.600,00		0	11.880	38.720	0				
Krippe Sterzhausen	39.450,00	33.050,00	4.140,00	0,00	28.910,00	0,00	900,00	0,00	5.500,00	0,00
Anzahl Kinder							9		1,00	
	unter 3			2	7					
	25.890,00		3.140	0	22.750	0				
	alle Kinder			2	7					
	7.160,00		1.000	0	6.160	0				
Krippe Goßfelden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl Kinder							0			
in Goßfelden										
	unter 3									
	0,00		0	0	0	0				
	über 3									
	0,00		0	0	0	0				

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Lahntal

10 Kindertagesstätte Lahntal												2015/2016	
Belegungserwartung / Personalbedarf													
1. Belegungserwartung													
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkulation					Maximale	Reduzierung	Planjahr			Prozent
			Belegung am 30.06.							Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	
			1	2	3	S	%						
bis 12:30			265	38		284,00	93,73	75,00	5,00	70,00	112,00	104,98	42,22
bis 14:30								25,00	5,00	20,00	88,25	88,25	47,69
bis 17:00						0,00		25,00	5,00	20,00	23,50	23,50	10,08
7:00 bis 12:30, unter drei											0,00	0,00	
7:00 bis 14:30, unter drei											38,25	38,25	
14:15 bis 17:00, unter drei											3,25	3,25	
Summe			265	38	0	303,00					265,25	258,23	
Kindertagesstätte Sarnau													
Belegungserwartung / Personalbedarf													
1. Belegungserwartung													
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkulation					Maximale	Reduzierung	Planjahr			Prozent
			Belegung am 30.06.							Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	
			1	2	3	S	%						
bis 12:30			61	5	0	63,50	96,21	75,00	5,00	70,00	23,75	22,85	21,21
bis 14:30								25,00	5,00	20,00	23,00	23,00	21,20
bis 17:00						0,00		25,00	5,00	20,00	4,25	4,25	16,73
7:00 bis 12:30, unter drei											0,00	0,00	
7:00 bis 14:30, unter drei											6,25	6,25	
14:15 bis 17:00, unter drei											0,50	0,50	
Summe			61	5	0	66,00					57,75	56,85	
Kindertagesstätte Sterzhausen													
Belegungserwartung / Personalbedarf													
1. Belegungserwartung													
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkulation					Maximale	Reduzierung	Planjahr			Prozent
			Belegung am 30.06.							Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	
			1	2	3	S	%						
bis 12:30			82	12	0	88,00	93,62	75,00	5,00	70,00	41,25	38,62	36,83
bis 14:30								25,00	5,00	20,00	29,00	29,00	28,52
bis 17:00						0,00		25,00	5,00	20,00	4,00	4,00	8,51
7:00 bis 12:30, unter drei											0,00	0,00	
7:00 bis 14:30, unter drei											9,25	9,25	
14:15 bis 17:00, unter drei											0,00	0,00	
Summe			82	12	0	94,00					83,50	80,87	
Kindertagesstätte Caldern													
Belegungserwartung / Personalbedarf													
1. Belegungserwartung													
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkulation					Maximale	Reduzierung	Planjahr			Prozent
			Belegung am 30.06.							Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	
			1	2	3	S	%						
bis 12:30			42	10	0	47,00	90,38	75,00	5,00	70,00	26,00	23,50	23,21
bis 14:30								25,00	5,00	20,00	8,75	8,75	7,25
bis 17:00						0,00		25,00	5,00	20,00	0,00	0,00	0,00
7:00 bis 12:30, unter drei											0,00	0,00	
7:00 bis 14:30, unter drei											1,75	1,75	
14:15 bis 17:00, unter drei											0,00	0,00	
Summe			42	10	0	52,00					36,50	34,00	
Kindertagesstätte Blaue Villa													
Belegungserwartung / Personalbedarf													
1. Belegungserwartung													
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkulation					Maximale	Reduzierung	Planjahr			Prozent
			Belegung am 30.06.							Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	
			1	2	3	S	%						
bis 12:30			9	2	0	10,00	90,91	75,00	5,00	70,00	0,00	0,00	0,00
bis 14:30								25,00	5,00	20,00	0,00	0,00	12,42
bis 17:00						0,00		25,00	5,00	20,00	0,00	0,00	0,00
7:00 bis 12:30, unter drei											0,00	0,00	
7:00 bis 14:30, unter drei											9,50	9,50	
14:15 bis 17:00, unter drei											0,00	0,00	
Summe			9	2	0	11,00					9,50	9,50	
Kindertagesstätte Goßfelden													
Belegungserwartung / Personalbedarf													
1. Belegungserwartung													
	Kalkulierte Auslastung	Ist-	Vorjahreswerte Aufbau nach alter Kalkulation					Maximale	Reduzierung	Planjahr			Prozent
			Belegung am 30.06.							Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte	
			1	2	3	S	%						
bis 12:30			71	9	0	75,50	94,38	75,00	5,00	70,00	21,00	19,82	18,75
bis 14:30								25,00	5,00	20,00	27,50	27,50	30,61
bis 17:00						0,00		25,00	5,00	20,00	15,25	15,25	74,75
7:00 bis 12:30, unter drei											0,00	0,00	
7:00 bis 14:30, unter drei											11,50	11,50	
14:15 bis 17:00, unter drei											2,75	2,75	
Summe			71	9	0	80,00					78,00	76,82	

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Kindertagesstätte		Kommune		Lahntal		2015/2016	
Budget für Kindergartenjahr							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Kindergartenjahr 2015/2016	Teiljahr 0	Teiljahr 1	
1	Erträge des Vereins						
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung	385.794	399.300	480.249	200.104	280.145	
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung	101.970	93.500	101.100	42.125	58.975	
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale/StaBiL	17.279	17.588	18.588	7.745	10.843	
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen	289.663	481.100	444.400	185.167	259.233	
1.5	zweckgebundene Spende	1.046	0		0	0	
1.6					0	0	
1.7					0	0	
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal	810.425	734.105	1.010.687	421.120	589.568	
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen						
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	1.606.177	1.725.593	2.055.024	856.260	1.198.764	
2	Aufwendungen des Vereins						
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	132.137	165.122	154.872	64.530	90.342	
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	7.200	7.200	3.000	4.200	
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)	1.259.710	1.387.850	1.692.780	705.325	987.455	
2.4	Abschreibungen	0	0		0	0	
2.5	Sonstige Personalaufwendungen	4.765	5.300	5.851	2.438	3.413	
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	16.592	23.756	25.649	10.687	14.962	
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	15.167	17.678	19.429	8.095	11.334	
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	14.527	12.937	14.475	6.031	8.444	
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0		0	0	
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)	95.547	105.750	134.768	56.153	78.615	
2.11	Erstattung der Aufwendungen der Kommune	0	0				
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	1.538.445	1.725.593	2.055.024	856.260	1.198.764	
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	-67.732	0	0	0	0	
4	Aufgliederung der Aufwendungen der Kommune						
4.1	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungsw. Tätig.	54.078	63.650	65.500	27.292	38.208	
4.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	47.054	62.350	59.000	24.583	34.417	
4.3	Personalaufwand (nur hauswirtschaftliches Personal)	130.263	168.636	170.227	70.928	99.299	
4.4	Abschreibungen	38.650	78.200	43.950	18.313	25.638	
4.5	Sonstige Personalaufwendungen	0	0				
4.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	0	500	500	208	292	
4.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Reisen und Werbung	0	0	0	0	0	
4.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges	8.915	9.250	9.400	3.917	5.483	
4.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.750	34.750	34.750	14.479	20.271	
4.10	Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)	226.661	237.947	171.960	71.650	100.310	
4	Summe "Aufwendungen der Kommune"	540.371	655.283	555.287	231.370	323.917	
<u>Ergänzende Erläuterungen:</u>							



Erläuterungen der Vereinserträge

1.1 Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung				Kinder	Satz	Ansatz
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Elternbeiträgen:			(Jahresschnitt)		2015/2016
3111		Voraussichtlich betreute Kinder		0,00		0
80400	Betreuung 7:00 bis 12:30, unter drei			38,25	224,00 €	102.800
80400	Betreuung ab 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr, unter drei			3,25	304,00 €	11.900
80400	Betreuung ab 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr, unter drei			104,98	137,00 €	172.600
80000	Betreuung 7:00 bis 12:30			88,25	193,00 €	204.400
80000	Betreuung ab 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr			23,50	268,00 €	75.600
80000	Betreuung ab 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr			16,00	45,00 €	8.600
	Zusatzbetrag Krippe bis 14:30					0
						0
	Freistellung letztes Kindertagesstättenjahr Betrag Kommune in Deckungsbeitrag				124,55 €	0
	abzüglich gebührenbefreite Kinder (3. Kita-Jahr)			64,00	124,55 €	-95.651
				Ergebnis	Ansatz	Ansatz
				2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen			385.794,00	399.300	480.249

1.2 Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung				Kinder	Satz	Ansatz
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:			(Jahresschnitt)		2015/2016
311100				153,25	55,00 €	101.100,00 €
80600	Mittagsverpflegung Lahntal					
	Mittagsverpflegung Münchhausen					
				Ergebnis	Ansatz	Ansatz
				2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen			101.970,00	93.500	101.100

1.3 Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale				Kinder	Satz	Ansatz
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:			(Jahresschnitt)		2015/2016
31110				265,25	5,00 €	15.900
80700	Pauschale Lahntal					
	Pauschale Münchhausen					
				Ergebnis	Ansatz	Ansatz
				2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen			17.279,00	17588	18.588
	Vorschulhefte	12 Monate		64	3,50 €	2.688

1.4 Einnahmen aus Zuschüssen		Kinder u3	Satz	Kinder Ü3	Satz	Ansatz
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen:					2015/2016
3112		1.3.		1.3.		
82010	Grundpauschale bis 25 Stunden/Woche	2,00	2.070,00 €	1,00	500,00 €	4.600
82020	Grundpauschale 25 bis 35 Stunden/Woche	3,00	3.100,00 €	127,00	660,00 €	93.100
82030	Grundpauschale mehr als 35 Stunden/Woche	51,00	4.130,00 €	105,00	880,00 €	303.000
82040	Qualitätspauschale BEP	56,00	100,00 €	233,00	100,00 €	28.900
82060	Sonderpauschale Schwerpunkt- KITA / Kleine Einrichtung	18,00	390,00 €	1,00	5.500,00 €	12.500
82080	Sonderpauschale Kinder mit Behinderung	1,00	2.340,00 €		15.597,00 €	2.300
				Ergebnis	Ansatz	Ansatz
				2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen		290.709,00		481.100	444.400

1.8 / 1.9 Deckungsbeitrag der Kommunen
 Der Deckungsbeitrag der Kommunen ergibt sich aus der Summe der im Budget nachgewiesenen Aufwendungen des Vereins, reduziert um die Summe der ausgewiesenen Einnahmen.

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Kindertagesstätte		Lahntal		Kindergartenjahr: 2015/2016		
Erläuterungen der Vereinsaufwendungen						
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren					
Konto			Kinder	Satz	Ansatz	
312110			(Jahresschnitt)		2015/2016	
4905	Lehr- und Unterrichtsmittel	finanziert aus Bastel- und Getränkepauschale	265,25	3,50 €	11.150,00 €	
4906	Bildungsoffensive	finanziert aus Betreuungsentgelten	265,25	0,15 €	9.550,00 €	
4907	Frühstück	finanziert aus Betreuungsentgelten	265,25	1,00 €	3.200,00 €	
4907	Mittagessen	finanziert aus Gebühr für Mittagessen	153,25	2,95 €	108.400,00 €	
4907	Getränke	finanziert aus Bastel- und Getränkepauschale	265,25	1,50 €	4.800,00 €	
	ZwSumme Lebensmittel				116.400,00 €	
			Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
			2013/2014	2014/2015	2015/2016	
	Summen		132.137,00	165.122	154.872	
4910/4908	Schwerpunktkita	7.020,00 Stabil für Vorschulkinder	64	168,00 €	17.772	
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen					
Konto			Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
31211			2013/2014	2014/2015	2015/2016	
4909	Fremdleistung, Handwerker, Supervisor			7.200	7.200	
2.3	Personalaufwand (Pädagogisches Personal ohne hauswirtschaftliches Personal)					
Konto			Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
312210			2013/2014	2014/2015	2015/2016	
4100	Vergütungen einschließlich Zulagen	79%		201.600	1.334.532	
4130	Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung	16%		39.550	270.285	
4161	Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung	5%		12.000	84.464	
	Summen		1.259.710,00	1.387.850	1.689.280	
41620	Betriebsarzt			800	3.500	
2.4	Abschreibungen					
	Die Liegenschaften bleiben im Eigentum der Kommune; dort sind auch die Aufwendungen für Abschreibungen auszuweisen.					
2.5	Sonstige Personalaufwendungen					
Konto			Personal	Satz	Ansatz	
312110			nach Bedarf		84.464,02	
4945	Fortbildung			200,00 €	5.850,77 €	
			Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
			2013/2014	2014/2015	2015/2016	
	Summen		4.765,00	5.300	5.851	
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge					
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
	Summen	25.649			25.649	
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, usw.					
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
212110		2015/2016	2013/2014	2014/2015	2015/2016	
4920	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	889 3.050		3.887	3.939	
4930	Aufwendungen für Büromaterial	889 4.400		5.237	5.289	
4940	Aufwendungen für Zeitungen pp.	1.067 3.500		4.504	4.567	
4660	Reisekosten	711 2.450		3.120	3.161	
	Summen		15.167,00	16.748	19.429	
4655	Werbe- und Repräsentationsk.	423 2.050		2.468	2.473	
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur					
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	
	Summen	14.475		12.937	14.475	
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
	Die Liegenschaften bleiben im Eigentum der Kommune; dort sind auch die Aufwendungen für Abschreibungen auszuweisen.					

Erläuterungen der kommunale Erträge

1.1 Einnahmen aus Zuschüssen

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
	Zuschuss gebührenfreies letztes Kindergartenjahr	64,00	100,00 €	76.800,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen		19.200	76.800

1.2 Sonstige betriebliche Erträge

Konto		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Auflösung Zuschüsse (nicht zahlungswirksam)			37.650

Erläuterungen der kommunale Aufwendungen

4.1 Aufwendungen für Energie und Material

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Energiekosten (Strom, Wärme, Abwasser, Wasser)	Erträge werden in Abzug gebracht	0	48.000
Materialkosten für Reparatur und Instandhaltung		0	17.500
	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Summen	54.078	63.650	65.500

4.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Fremdinstandhaltung	47.054	62.350	59.000

4.3 Personalkosten für hauswirtschaftliches Personal einschließlich AG-Anteile

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Vergütungen einschließlich Zulagen			
Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung			
Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung			
Summen	130.263	168.636	170.227

4.4 Abschreibungen

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Abschreibungen	Erträge werden in Abzug gebracht	38.650	78.200
			43.950

4.5 Sonstige Personalaufwendungen

Als "Sonstige Personalaufwendungen" werden üblicherweise die Kosten für Aus- und Fortbildung ausgewiesen. Diese werden beim Verein ausgewiesen.

4.6 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	0	500	500

4.7

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Kommunikation, Dokumentation	0	100	0

4.8 Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	8.915	9.250	9.400

4.9 Kalkulatorische Zinsen

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Kalkulatorische Zinsen	34.750	34.750	34.750

4.10 Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Anteilige Benutzergebühren Gemeinschaftseinrichtungen			107.050
Personalkostenerstattung an Kommune			46.059
Sachkostenerstattung an Kommune			
Differenzzahlung der Kommune 5 Stunden Freistellung	Erträge werden in Abzug gebracht	64,00	124,55 €
		226.661	237.947
			171.960

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Schulbetreuung

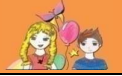
Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Betr. Grundschule		Kommune				2015/2016			
Belegungserwartung / Personalbedarf									
1. Belegungserwartung									
	Vorjahreswerte				Planjahr				
	Kalkulierte Auslastung	Ist-Auslastung	Betreuungszeit		Maximale	Reduzierung	Zulässige Auslastung	erwartete	kalkulierte
Regelbetreuung			11:30 - 14:00 Uhr		50,00		50,00	45,00	45,00
Spätbetreuung			14:00 - 15:00 Uhr		30,00		30,00	30,00	30,00
Frühbetreuung			07:30 - 08:45 Uhr		25,00		25,00	10,00	10,00
Spät Hort in der Kita			15:00 - 17:00 Uhr				0,00		0,00
Mittagessen							0,00		25,00

Erläuterungen: Siehe Personalschlüssel

Kinder sind unsere Zukunft e.V.



Betr. Grundschule		Kommune			2015/2016	
Budget für Kindergartenjahr						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Kindergartenjahr 2015/2016	Teiljahr 2012	Teiljahr 2013
		2013/2014	2014/2015			
1	Erträge des Vereins					
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung	28.885	40.400	36.200	15.083	21.117
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung	17.104	14.600	14.600	6.083	8.517
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale	0	0	0	0	0
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen	56.096	62.000	80.650	33.604	47.046
1.5	zweckgebundene Spende				0	0
1.6	Ferienbetreuung in 1.1 Ansatz 4.500	2.493			0	0
1.7					0	0
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal	17.906	22.733	10.554	4.398	6.157
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen	0			0	0
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	122.484	139.733	142.004	59.169	82.836
2	Aufwendungen des Vereins					
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren/Weiterleitun	47.157	48.500	50.500	21.042	29.458
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	500	500	208	292
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)	63.079	79.700	80.650	33.604	47.046
2.4	Abschreibungen				0	0
2.5	Sonstige Personalaufwendungen	466	2.350	400	167	233
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	824	1.201	1.287	536	751
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	1.498	1.478	1.491	621	870
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	687	654	726	303	424
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0			0	0
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)	4.630	5.350	6.450	2.688	3.763
2.11						
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	118.341	139.733	142.004	59.169	82.836
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	-4.143	0	0	0	0
4	Aufgliederung der Aufwendungen der Kommune					
4.1	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungsw. Tätig.	23	500	500	208	292
4.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0	0	0	0
4.3	Personalaufwand (nur hauswirtschaftliches Personal)	0	0	0	0	0
4.4	Abschreibungen	0	0	0	0	0
4.5	Sonstige Personalaufwendungen	0			0	0
4.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	0	0	0	0	0
4.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Reisen und Werbung	0	0	0	0	0
4.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges	0	0	0	0	0
4.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
4.10	Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)	0	0	0	0	0
4	Summe "Aufwendungen der Kommune"	23	500	500	208	292
5	nachrichtlich: Gesamtaufwendungen für die Betreuungseinrichtung:	118.364	140.233	142.504	59.377	83.128
<u>Ergänzende Erläuterungen:</u>						



Erläuterungen der Vereinerträge

1.1 Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Elternbeiträgen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
	Regelbetreuung Voraussichtlich betreute Kinder abzüglich	45,00		
		0,00		
	Aufschlag für Betreuung ab 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	45,00	48,00 €	25.900
	Aufschlag für Betreuung ab 7:30 Uhr bis 8:45 Uhr	30,00	9,00 €	3.200
		10,00	22,00 €	2.600
				0
				0
	Nachmittagsbetreuung von 15:00 bis 17:00 in den Hortgruppen der Kita	0,00		0
				0
	Ferienbetreuung (5 Wochen á 15 Kinder)	75,00	60,00 €	4.500
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen	21.358,00	40.400	36.200

1.2 Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
	Mittagsverpflegung Lahntal	25,00	45,00 €	13.500,00 €
	Mittagsverpflegung Ferienspiele (5 Wochen á 15 Kinder * 5 Tage)	75,00	3,00 €	1.100,00 €
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2009/2010	2014/2015	2015/2016
	Summen	17.104,00	14.600	14.600

1.3 Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale

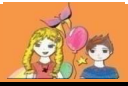
Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
	Pauschale Lahntal			0
	Pauschale Münchhausen			0
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2009/2010	2014/2015	2015/2016
	Summen			

1.4 Einnahmen aus Zuschüssen

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
				0
				0
				0
				0
				0
82070	Personalkostenerstattung des Landkreises			80.650
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2009/2010	2014/2015	2015/2016
	Summen	56.096,00	62.000	80.650

1.8 / 1.9 Deckungsbeitrag der Kommunen

Der Deckungsbeitrag der Kommunen ergibt sich aus der Summe der im Budget nachgewiesenen Aufwendungen des Vereins, reduziert um die Summe der ausgewiesenen Einnahmen.



Betr. Grundschule		Kindergartenjahr: 2015/2016		
Erläuterungen der Vereinskosten				
2.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren				
Konto		Kinder	Satz	Ansatz
252110		(Jahresschnitt)		2015/2016
4905	Lehr- und Unterrichtsmittel	45,00		0,00 €
4906	Bildungsoffensive	45,00		0,00 €
4907	Frühstück	45,00		0
4907	Mittagessen		2,95 €	17.700
4907	Verpflegung Ferienspiele			1.100
	ZwSumme Lebensmittel			18.800
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen	47.157,00	48.500	50.500
4972	Weiterleitung Einnahmen Betreuungsentgelte			31.700
2.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Konto		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
252110		2013/2014	2014/2015	2015/2016
4909	Fremdleistung, Handwerker	0,00	500	500
2.3 Personalaufwand (Pädagogisches Personal ohne hauswirtschaftliches Personal)				
Konto		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
252210		2013/2014	2014/2015	2015/2016
4100	Vergütungen einschließlich Zulagen, einschließlich Betreuerkosten in Höhe von	2.000	55.150	64.400
4130	Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung		10.350	12.200
4160	Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung		2.850	3.650
	Summen	63.079,00	79.700	80.650
41620	Betriebsarzt		400	400
2.4 Abschreibungen				
Die Liegenschaften bleiben im Eigentum des Kreises				
2.5 Sonstige Personalaufwendungen				
Konto		Personal	Satz	Ansatz
252110		nach Bedarf		3.650,00
4945	Fortbildung		200,00 €	400
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2013/2014	2014/2015	2015/2016
	Summen	466,00	2.350	400
2.6 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge				
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz
	Summen	1.287		1.287
2.7 Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, usw.				
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz
212110		2015/2016	2013/2014	2014/2015
4920	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	42	500	539
4930	Aufwendungen für Büromaterial	42	300	339
4940	Aufwendungen für Zeitungen pp.	51	0	46
4660	Reisekosten	34	400	431
	Summen		1.498,00	1.478
4655	Werbe- und Repräsentationsk.	21	100	119
2.8 Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur				
Konto		Ansatzanteile	Ergebnis	Ansatz
	Summen	726	687,00	654
2.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Die Liegenschaften bleiben im Eigentum der Kommune; dort sind auch die Aufwendungen für Abschreibungen auszuweisen.				

Erläuterungen der kommunale Erträge

1.1 Einnahmen aus Zuschüssen

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus Zuschüssen:	Kinder (Jahresschnitt)	Satz	Ansatz 2015/2016
	Zuschuss gebührenfreies letztes Kindergartenjahr	0,00	100,00 €	0,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen			0

1.2 Sonstige betriebliche Erträge

Konto		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Auflösung Zuschüsse (nicht zahlungswirksam)			

Erläuterungen der kommunale Aufwendungen

4.1 Aufwendungen für Energie und Material

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Energiekosten (Strom, Heizöl, Fernwärme, Abwasser, Wasser)			
Materialkosten für Reparatur und Instandhaltung		500	500
	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Summen	23,00	500	500

4.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Fremdinstandhaltung			

4.3 Personalkosten für hauswirtschaftliches Personal einschließlich AG-Anteile

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Vergütungen einschließlich Zulagen			
Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung			
Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung			
Summen		0	0

4.4 Abschreibungen

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Abschreibungen			

4.5 Sonstige Personalaufwendungen

Als "Sonstige Personalaufwendungen" werden üblicherweise die Kosten für Aus- und Fortbildung ausgewiesen. Diese werden beim Verein ausgewiesen.

4.6 Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
			0

4.7

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
		0	0

4.8 Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen			

4.9 Kalkulatorische Zinsen

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Kalkulatorische Zinsen			

4.10 Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)

Konto	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Anteilige Benutzergebühren Gemeinschaftseinrichtungen			
Personalkosten der Kommune (Bauamt, etc.)			
Sachkosten der Kommune			

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Personal

**Stellenplan**

lfd. Nr.	Bezeichnung	Grundlage	Gruppe	Aufstieg	Beschäftigte		Vermerke	Bemerkungen
					2015/2016	Vorjahr 2014/2015		
Geschäftsführung des Vereins								
1	Kaufmännische Leitung	TvÖD	S 17		0,77	0,77		
2	Pädagogische Leitung	TvÖD	S 13		0,38	0,38		
3	Verw.-Angestellte/r	TvÖD	6		1,00	1,00		
Kita Münchhausen								
4	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 9		0,73	0,84		kindbezogene
5	Erzieher/in	TvÖD	S 6		3,65	4,28	4,38	Personalberechnung
Kita Goßfelden								
6	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 7		0,90	0,89		kindbezogene
7	Erzieher/in	TvÖD	S 6		9,61	7,53	10,51	Personalberechnung
Kita Sarnau								
8	Vertreter/in der Leiter/in / Päd. Leitung	TvÖD	S 7		0,81	0,81		kindbezogene
9	Erzieher/in	TvÖD	S 6		5,70	4,86	6,51	Personalberechnung
Kita Sterzhausen								
10	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 10		0,73	0,73		kindbezogene
	pädagogische Leitung	TvÖD	S10		0,47	0,73		kindbezogene
11	Erzieher/in	TvÖD	S 6		7,67	5,54	8,88	Personalberechnung
Kita Caldern								
12	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 7		0,63	0,63		kindbezogene
13	Erzieher/in	TvÖD	S 6		2,28	2,51	2,91	Personalberechnung
Krippe Sterzhausen								
10	Vertreter/in der Leiter/in	TvÖD	S 6		0,82	0,93		kindbezogene
11	Erzieher/in	TvÖD	S 6		1,35	1,02	2,17	Personalberechnung
	Zusatzkräfte	TvÖD	S3		0,00		0,00	
							30,97	
Betreute Grundschule Sterzhausen								
14	Erzieher/in	TvÖD	6	8	1,72	1,59		
	Erzieher Goß in Hort KITA					0,22		
Σ	Personal insgesamt				39,21	35,26		
<u>Nachrichtlich kommunales Personal</u>								
Kita Münchhausen								
15	Hausgehilfe/-in				0,78	0,78		
Kita Goßfelden								
16	Hausgehilfe/-in				1,23	1,23		
Kita Sarnau								
17	Hausgehilfe/-in				1,03	1,03		
Kita Sterzhausen								
18	Hausgehilfe/-in				0,97	0,97		
Kita Caldern								
19	Hausgehilfe/-in				0,64	0,64		
Krippe Sterzhausen								
20	Hausgehilfe/-in				0,26	0,26		
Σ	Kommunales Personal insgesamt				4,91	4,91		


Stellenplan
Erläuterungen
Über den Stellenplan hinaus dürfen beschäftigt werden:

- Mitarbeiter/innen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder nach sonstigen Beschäftigungsprogrammen, Diese Mitarbeiter/innen werden nachrichtlich in der Aufstellung "Überplanmäßiges Personal" ausgewiesen.
- Der Vereinsvorstand ist bei einer höheren Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesstätte berechtigt, zusätzlich Personal bis zum Bedarf für die festgesetzten Betriebslaubnisse (siehe Erläuterungen) einzustellen.
- Soweit der Kindertagesstätte Einzelintegrationen bewilligt werden, dürfen über den Stellenplan hinaus Erzieher/innen mit bis zu 14 Std./Woche je Einzelintegration beschäftigt werden.
- In der Kindertagesstätte dürfen Fachoberschüler und Praktikanten für den Beruf der Sozialassistenten zusätzlich beschäftigt werden. Diese Praktikanten erhalten ausschließlich eine kleine pauschale Anerkennung für ihre Leistungen.
- In der Kindertagesstätte dürfen FSJ-Kräfte zusätzlich beschäftigt werden.
Betriebszweige: Münchhausen, Goßfelden, Sarnau, Sterzhausen, Krippe Sterzhausen. Pro Kraft: 720€/Monat. Der Bedarf ist abhängig von den aufsichtspflichtigen Vorgaben (Stehen Praktikanten FOS/Sozialass nicht zur Verfügung, können zusätzliche FSJ veanschlagt werden)

Personalbedarf für Stellenplan bzw. Budget ist kalkulierter Bedarf **Ansatz Stellenplan 2015/2016**

		Gruppen	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Münchhausen	Modul 35	1,00	1,0	75,13	1,93
	Modul 45	0,50	1,0	44,00	1,13
	Modul 50	0,50	1,0	47,50	1,22
	örtl. Leitung	1,00	4,0	4,00	0,10
	BEP	0,00	3,0	0,00	0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00	0,00
	Σ Kita			170,63	4,38

Bemerkung	Fachkräfte	4,38
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	4,09
	Ausfallzeiten	0,45

Lahntal Gesamt 30,97

		Gruppen	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Goßfelden	Modul 35	18,75	1,0	50,60	1,30
	Modul 45	30,61	2,0	205,84	5,28
	Modul 50	74,75	1,0	148,50	3,81
	-1,20 örtl. Leitung	1,00	5,0	5,00	0,13
	BEP	0,00	3,0	0,00	0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00	0,00
	Σ Kita			409,94	10,51

Bemerkung	Fachkräfte	10,51
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	10,51
	Ausfallzeiten	15 404,94 1,35

		Gruppen/Einrichtung	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Sarnau	Modul 35	21,21	1,0	57,23	1,47
	Modul 45	21,20	1,0	142,55	3,66
	Modul 50	16,73	1,0	33,24	1,28
	-0,70 örtl. Leitung	1,00	4,0	4,00	0,10
	BEP	0,00	3,0	0,00	0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00	0,00
	Σ Kita			237,02	6,51

Bemerkung	Fachkräfte	6,51
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	6,51
	Ausfallzeiten	15 0,78

		Gruppe Ist	Gruppen max	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Sterzhausen Kita	Modul 35	36,83	2,0	99,40	2,55	
	Modul 45	28,52	1,0	191,77	4,92	
	Modul 50	8,51	1,0	16,91	1,28	
	örtl. Leitung	1,00	5,0	5,00	0,13	
	BEP	0,00	4,0	0,00	0,00	
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00	0,00	
	Σ Kita			313,08	8,88	

Bemerkung	Fachkräfte	8,88
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	8,88
	Ausfallzeiten	15 1,03

		Gruppe Ist	Gruppen max	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Sterzhausen Krippe	Modul 35	0,00	2,0	0,00	0,00	
	Modul 45	12,42	2,0	83,50	2,14	
	Modul 50	0,00	1,0	0,00	0,00	
	örtl. Leitung	1,00	1,0	1,00	0,03	
	BEP	0,00	0,0	0,00	0,00	
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00	0,00	
	Σ Kita			84,50	2,17	

Bemerkung	Fachkräfte	2,17
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	2,17
	Ausfallzeiten	15 0,28

		Gruppen	Anteilige Stunden	39,00	Vollkräfte
Caldern	Modul 35	23,21	1,0	62,65	1,61
	Modul 45	7,25	1,0	48,71	1,25
	Modul 50	0,00	0,0	0,00	0,00
	0,05 örtl. Leitung	1,00	2,0	2,00	0,05
	BEP	0,00	2,0	0,00	0,00
	Zusatzpersonal	0,00	1,0	0,00	0,00
	Σ Kita			113,36	2,91

Bemerkung	Fachkräfte	2,91
	Fachkräfte tatsächliche Gruppen	2,91
	Ausfallzeiten	15 0,37


Stellenplan

noch Erläuterungen

Personalbedarf für Stellenplan bzw. Budget
Hausgehilfe/-in

Der Stellenbedarf für den Reinigungsdienst wird dem jeweiligen Nachfragebedarf angepasst.

Nachstehend wird Bedarf für die einzelnen Bereiche gegenübergestellt:

	Stellenplan 2014/2015		Stellenplan 2014/2015					Differenz
	Std./Woche	= Stelle	Reinigung Std/Woche	Mittagessen Std/Woche	= Std/Wo.	= Stelle		
Kita Münchhausen	30,00	0,78	25,00	5,00	30,00	0,78	0,00	
Kita Goßfelden	48,00	1,23	28,00	20,00	48,00	1,23	0,00	
Kita Sarnau	40,00	1,03	25,00	15,00	40,00	1,03	0,00	
Kita Sterzhausen	38,00	0,97	28,00	10,00	38,00	0,97	0,00	
Kita Caldern	25,00	0,64	20,00	5,00	25,00	0,64	0,00	
Krippe Sterzhausen	10,00	0,26	5,00	5,00	10,00	0,26	0,00	
Summen		4,91				4,91	0,00	

*) Je 14 teilnehmende Kinder = 5 Stunden/Woche.

 Veränderungen sind **fett** hervorgehoben!

Vorgenommene Veränderungen:



Stellenplan

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Grundlage	Gruppe	Aufstieg	Beschäftigte	Vorjahr	Besetzt am 30.06.	Vermerke	Bemerkungen
					2015/2016	2014/2015	2014/2015		
1	Sozialassistentin	Pauschale			5,00	5,00	0,00		
2	Fachoberschule	Pauschale			5,00	5,00	3,00		
3	FSJ	Pauschale			7,00	9,00	7,00		
S Personal insgesamt					17,00	19,00	10,00		

Erläuterungen:

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Tarif und Update

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Tarife

Gebührenhöhe		2014/2015	2015/2016	Erhöhung in %	Betrag Erhöhung	1/3 Berechnung	
						15/16	14/15
Betreuungsgebühren Lahntal:							
Modul 30	7:00 bis 12:30	127,00	137,00	7,87	10,00	183,86	131,51
Modul 42,5	7:00 bis 14:30	179,00	193,00	7,82	14,00	222,53	210,39
Modul 50	7:00 bis 17:00	244,00	268,00	9,84	24,00	340,88	311,31
Modul 42,5 unter drei	7:00 bis 14:30	189,00	224,00	18,52	35,00	461,92	189
Modul 50 unter drei	7:00 bis 17:00	254,00	304,00	19,69	50,00	626,65	289,92
Aufschlag Krippe, bis 14:30		36,00	45,00	25,00	9,00		36
Nebentgelte Lahntal:							
Mittagsverpflegung		54,00	55,00	1,85	14 Essen frei		
Bastel- und Getränkepauschale		5,00	5,00				
Betreute Grundschule Lahntal:							
Betreuungsentgelt							
Verpflegungsentgelt							
Frühbetreuung	7:30 bis 8:30	22,00	22,00	0,00			
Regelbetreuung	11:30 bis 14:00	48,00	48,00	0,00			
Spätbetreuung	14:00 bis 15:00	9,00	9,00	0,00			
Ferienbetreuung		60,00	60,00	0,00			
Goßfelden/Sterzhausen in der Kita	15:00 bis 17:00	60,00	75,00				
Betreuungsgebühren Münchhausen:							
Modul 30	7:00 bis 12:45	100,00	115,00	15,00		213,87	151,02
Modul 42,5	7:00 bis 14:15	110,00	130,00	18,18		255,78	214,62
Modul 50	7:00 bis 16:30	140,00	160,00	14,29		607,66	295,57
Modul 30 unter drei	7:00 bis 12:45	125,00	143,75	15,00		400,66	
Modul 42,5 unter drei	7:00 bis 14:15	137,50	162,50	18,18		520,53	
Modul 50 unter drei	7:00 bis 16:30	175,00	200,00	14,29		0,00	
Mittagsverpflegung		60,00	63,00	5,00	20 Essen frei		
Bastel- und Getränkepauschale		5,00	5,00				
abzüglich gebührenbefreite Kinder (3. Kita-Jahr) 5 Stundenvon 5,75 Münchhausen		100,00	100,00				
abzüglich gebührenbefreite Kinder (3. Kita-Jahr) 5 Stundenvon 5,5 Lahntal		115,45	124,55				

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Update

			Bezeichnung	Kommune	Kostenstelle		
Kalkulationsjahr	2014/2015		Kita 1	Münchhausen	Münchhausen	31	
			Kita 2	Goßfelden	Lahntal	21	
Kindergartenjahr	2015/2016		Kita 3	Sarnau	Lahntal	22	
Ergebnis	2013/2014		Kita 4	Sterzhausen	Lahntal	23	
<u>Tarifliche Vorgaben</u>			Kita 5	Caldern	Lahntal	24	
Tarifierhöhung für lfd. Jahr*)	0,00%		Kita 6	Krippe Sterzhausen	Lahntal	27	
Tarifierhöhung für Kalkulationsjahr	10,00%		Kita 7				
Einmalzahlung Kalkulationsjahr	0,00%		Kita 8				
			Kita 9				
Leistungsbezogenes Entgelt	2,00%		Kita 10				
Sanierungsgeld für ZVK	9.516,00 €						
Teiler (Beschäftigte ca.)	33,56		Kindergartenleitung		9000		
Wochenarbeitszeit in Stunden	39		Betr.GS 1	Sterzhausen	Lahntal	25	
	2015	2016	Betr.GS 2	Goßfelden	Lahntal	26	
Jahresbeginn	01.01.2015	01.01.2016	Betr.GS 3				
Jahresende	31.12.2015	31.12.2016	Betr.GS 4				
Tage	365	366					
<u>Allgemeine Grundlagen</u>			<u>Zuschüsse</u>		<u>Satz u3</u>	<u>Satz Ü3</u>	
Bastelmaterial / Monat	3,50 €		Grundpauschale bis 25 Stunden/Woche		2.070,00 €	500,00 €	
Getränke / Monat	1,50 €		Grundpauschale 25 bis 35 Stunden/Woche		3.100,00 €	660,00 €	
Lebensmitteleinkauf / Tag	2,95 €	3,50 €	Grundpauschale mehr als 35 Stunden/Woche		4.130,00 €	880,00 €	
Frühstück / Monat	1,00 €		Qualitätspauschale BEP		100,00 €	100,00 €	
Bildungsoffensive	0,15 €		Sonderpauschale Schwerpunkt - KITA / Kleine Einrichtung		390,00 €	5.500,00 €	
Pauschale für Aus-/Fortbildung je VK	200,00 €		Sonderpauschale Kinder mit Behinderung		2.340,00 €		
Stabil	168,00 €	40,00 €	Zuschuss Einzelin Land und Kreis	16.711 abzüglich 1/15 Kreisanteil EI		15.597,00 €	
Betriebsarzt/Gruppe	250,00 €		Zuschuss gebührenfreies letztes Kindergartenjahr			100,00 €	
Beginn Kindergartenjahr	01.08.2015		Zuschüsse werden nach Alter mit Stichtag 1.3. ausgezahlt				
Ende Kindergartenjahr	31.07.2016						
Anzahl der Arbeitstage	366						
Tarifliche Wöchentliche Arbeitszeit	39						

Entwicklung 2012-2013 bis 2015-2016

	Ist 2013-2014	Plan 2014-2015	mit Entgelthanpassung		ohne Entgelthanpassung	
			Plan 2015-2016	Plan 2015-2016	Plan 2015-2016	Plan 2015-2016
Gesamtaufwand	2.085.971	2.380.876	2.610.311		2.603.330	
Gesamtaufwand Lahntal	1.350.751	1.389.388	1.565.974		1.605.911	
Deckungsbeitrag Lahntal	810.425	734.105	1.010.687		1.057.606	
Aufwand Kommune	540.326	655.283	555.287		548.305	
Einnahmen aus Elternbeiträgen	505.043	510.388	599.937		553.019	
Einnahmen aus Zuschüssen	289.663	481.100	444.400		444.400	
zweckgenundene Spende	1.046					
Pädagogisches Personal einschließlich Arbeitgeberanteile	1.264.475	1.393.150	1.698.631		1.698.631	
Sachaufwendungen						
Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren	132.137	165.122	154.872		154.872	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.200	7.200	7.200		7.200	
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge	16.592	23.756	25.649		25.649	
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	15.167	17.678	19.429		19.429	
Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur	14.527	12.937	14.475		14.475	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0		0		0	
Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)	95.547	105.750	134.768		134.768	
Zwischensumme "Aufwendungen des Vereins"	1.545.645	1.725.593	2.055.024		2.055.024	
Aufwendungen für Energie und Material	54.078	63.650	65.500		65.500	
Aufwendungen für bezogene Leistungen	47.054	62.350	59.000		59.000	
Personalaufwand Hauswirtschaftliches Personal	130.263	168.636	170.227		170.227	
Abschreibungen	38.650	78.200	43.950		43.950	
Sonstige Personalaufwendungen	0		0		0	
Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0	500	500		500	
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.	0		0		0	
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges	8.915	9.250	9.400		9.400	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.750	34.750	34.750		34.750	
Innere Leistungsbeziehung (Personal- und Sachkosten der Kommune)	226.616	237.947	171.960		164.978	
Zwischensumme "Aufwendungen der Kommune"	540.326	655.283	555.287		548.305	

2015/2016

Kostenkalkulation des Vereins "Kinder
sind unsere Zukunft" e.V. Lahntal |
Münchhausen

Verein

Verein		2015/2016				
Budget für Kindergartenjahr						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Kindergartenjahr 2015/2016	Teiljahr 2010	Teiljahr 2011
1	Erträge des Vereins					
1.1	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Betreuung				0	0
1.2	Einnahmen aus Elternbeiträgen für Mittagsverpflegung				0	0
1.3	Einnahmen aus Bastel- und Getränkepauschale				0	0
1.4	Einnahmen aus Zuschüssen				0	0
1.5					0	0
1.6	Vereinsbeiträge	440	400	400	167	233
1.7	Spenden	250	100	100	42	58
1.8	Deckungsbeitrag der Gemeinde Lahntal				0	0
1.9	Deckungsbeitrag der Gemeinde Münchhausen				0	0
1	Summe "Einnahmen des Vereins"	690	500	500	208	292
2	Aufwendungen des Vereins					
2.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren				0	0
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen				0	0
2.3	Personalaufwand (nur Pädagogisches Personal)				0	0
2.4	Abschreibungen				0	0
2.5	Sonstige Aufwendungen	0	500	500	208	292
2.6	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten, Dienstbezüge				0	0
2.7	Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation u.ä.				0	0
2.8	Aufwendungen für Beiträge, Sonstiges sowie Wertkorrektur				0	0
2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				0	0
2.10	Innere Leistungsbeziehung (Leitung des Vereins)				0	0
2.11					0	0
2	Summe "Aufwendungen des Vereins"	0	500	500	208	292
3	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben	-690	0	0	0	0
<p><u>Ergänzende Erläuterungen:</u></p>						

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Verein

2015/2016

Erläuterungen der Vereinerträge

Mitgliedsbeiträge

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen.	Mitglieder	Satz	Ansatz 2015/2016
	Mitgliedsbeiträge	22,00	20,00 €	400,00 € 0,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen	440,00	400	400

2 Spenden

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen.			Ansatz 2015/2016
	Spenden			100,00 € 0,00 €
		Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
	Summen	250,00	100	100

Kinder sind unsere Zukunft e.V.

Verein

2015/2016

Erläuterungen der Vereinsaufwendungen

Sonstige Aufwendungen

Konto	Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Einnahmen aus den nachstehenden Einnahmen:		Ansatz 2015/2016
Sonstige Aufwendung			500,00 €
			0,00 €
	Ergebnis 2013/2014	Ansatz 2014/2015	Ansatz 2015/2016
Summen	0,00	500	500

Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-193/2015

- öffentlich -

Datum: 23.06.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Antrag der Fraktion "SPD Lahntal" | Einrichtung eines Jugendausschusses

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand, einen Jugendausschuss als Unterausschuss des Familienausschusses mit der Kommunalwahl 2016 einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

--

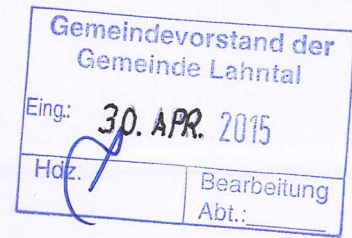
Sachdarstellung:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion wird verwiesen.

SPD Lahntal

Fraktion in der Gemeindevertretung

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung Lahntal
Herrn Dirk Geißler
Eschenweg 3
35094 Lahntal



28. April 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Gemeindevertretersitzung aufzunehmen.

Einrichtung eines Jugendausschusses

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand, einen Jugendausschuss als Unterausschuss des Familienausschusses mit der Kommunalwahl 2016 einzurichten.

Begründung:

Unsere Jugend ist politisch. Sie ist an ihrem sozialen Lebensumfeld interessiert, realisiert Veränderungen und sie hat eine eigene Meinung dazu.

Aber Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt. Sie können im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse und Anliegen nur unzureichend einbringen. Deshalb soll ihnen durch einen Jugendausschuss auf kommunaler Ebene stärker als bisher die Möglichkeit gegeben werden, an der politischen Willensbildung teilzuhaben.

Der Jugendausschuss als durch eine Wahl demokratisch legitimierte Vertretung kann in regelmäßig stattfindenden Sitzungen die Interessen der Jugendlichen z. B. in den Bereichen Internet, Probleme des Umweltschutzes oder Gestaltung von Spiel-, Sport- und Freizeitflächen, vertreten. Jugendliche haben eine andere Sicht auf das Leben und werden mit ihren Kenntnissen und Impulsen die Gestaltung unserer Kommune sicherlich bereichern.

Der Jugendausschuss sollte darüber hinaus über kommunalpolitische Zusammenhänge, Entscheidungen und Vorhaben informiert werden.

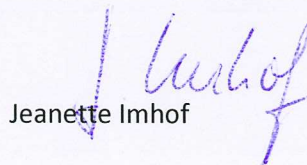


Damit die Eigeninitiative der Jugendlichen geweckt wird, sie Verantwortung und Solidarität erfahren und an politischen Prozessen teilhaben, sollten Mitglieder des Jugendausschusses fester Bestandteil des Familienausschusses mit Rede- und Antragsrecht sein.

Die genaue Gestaltung des Jugendausschusses muss sicherlich noch erarbeitet werden, aber damit besteht die Möglichkeit, dass bei jungen Menschen das Interesse an der Politik im Allgemeinen und speziell am kommunalpolitischen Geschehen noch mehr gefördert und gestärkt wird. Sie werden so an die Kommunalpolitik herangeführt und können die Gemeindevertreter von morgen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für die SPD-Fraktion Lahntal


Patricia Agricola


Jeanette Imhof



Gemeinde Lahntal



Beschlussvorlage

Drucksache VL-190/2015

- öffentlich -

Datum: 22.06.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.07.2015	beschließend

Antrag der Fraktion "DIE GRÜNEN LAHNTAL" | Beschluss des Kreistages zur unbegrenzten Abrechnung von Fraktionssitzungen

Beschlussvorschlag:

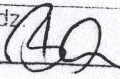
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal bedauert den Beschluss des Kreistages, Fraktionssitzungen künftig unbegrenzt abrechnen zu dürfen. Sie fordert den Kreistag auf, diese Entscheidung umgehend wieder zurückzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

--

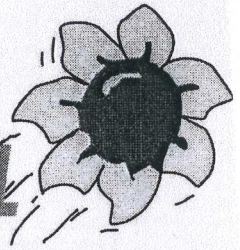
Sachdarstellung:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion wird verwiesen.

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing: 22. JUNI 2015	
Hdz: 	Bearbeitung Abt.:

AKTIV FÜR LAHNTAL DIE GRÜNEN

IN DER GEMEINDEVERTRETUNG



c /o Barbara Seitz
Fraktionsvorsitzende
Roßweg 15a
35094 Lahntal

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
Herrn Dirk Geißler
Oberdorfer Straße 1

35094 Lahntal

Lahntal, den 13.06.2015

Antrag

Sehr geehrter Herr Geißler,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal bedauert den Beschluss des Kreistages, Fraktionssitzungen künftig unbegrenzt abrechnen zu dürfen.

Sie fordert den Kreistag auf, diese Entscheidung umgehend wieder zurückzunehmen.

Begründung:

Die Ausgaben des Kreistages werden auch durch eine Kreisumlage von allen Kommunen im Kreis mitfinanziert, so auch von der Gemeinde Lahntal. Für alle Parlamente des Kreises bestehen entsprechende Entschädigungssatzungen, die gem. der HGO eindeutige Begrenzungen beinhalten. Die Phantasiezahl von 100 Fraktionssitzungen im Jahr trickst diese Gesetzesvorgabe aus.

Es ein schlechtes Signal an die Bürger, wenn sich Parlamente mit einer Satzung selbst unbegrenzte Abrechnungsmöglichkeiten einräumen.

Zudem wird die gute Arbeit der vielen ehrenamtlichen Bürger in den kommunalen Parlamenten, die in der Regel mit einem Bruchteil dieser Aufwandsentschädigungen bedacht werden, durch den Kreistagsbeschluss herabgesetzt.

Fraktion „Die Grünen Lahntal“


Barbara Seitz und Merlin Demele

Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-8/2015
- öffentlich -



Datum: 09.07.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	13.07.2015	zur Kenntnis

Tischvorlage für die 31. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 13. Juli 2015

Tischvorlagen

1. Anfragen

- 1.1 Anfrage des Gemeindevertreters Dr. Claus Opper (Fraktion „Die GRÜNEN Lahntal“) betreffend die Umsetzung neuer Abfallentsorgungsregelungen durch den Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf

2. Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal

- 2.1 Leerstandsmanagement der Gemeinde Lahntal
- 2.2 Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Cölbe
- 2.3 Spatenstich des Wohnprojekts des Vereins „Wohnhof Lahntal“ e.V.
- 2.4 Einweihung der Lahndeiche in Sarnau
- 2.5 Weitere Veranstaltungen

3. Tagesordnungspunkte der kommenden Sitzung

- 3.1 TOP 6 | Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal | Planung Sarnau
- 3.2 TOP 7 | Dorfgemeinschaftshaus „Altes Backhaus“, Lahntal-Sarnau | Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses

Anlagen:

- 1. Kleine Anfrage des Gemeindevertreters Dr. Claus Opper („Die GRÜNEN Lahntal“)
- 2. Beschlussfassung des Ortsbeirates Sarnau zu TOP 3.2
- 3. Protokoll des Ortsbeirates Sarnau vom 25.06.2015

1. Anfragen

1.1 Schriftliche Anfrage des Gemeindevertreters Dr. Claus Opper (Die GRÜNEN Lahntal)

Die Anfrage lautete:

„Hat sich unser Müllzweckverband auf diese neuen Anforderungen vorbereitet? Werden künftig möglichst viele Abfallsegmente in unserem Verbandsgebiet erfasst, damit im Sinne der Gebührenzahler bei der öffentlichen Hand nicht nur die unattraktiven, kostenintensiven Abfallsegmente verbleiben?“

Stellungnahme des Gemeindevorstandes:

Der Bürgermeister hat die Anfrage an den Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf weitergeleitet und vom Verband mit Datum vom 9. Juli 2015 folgende Stellungnahme erhalten:

„Der MZV hat sich in den zurückliegenden Jahren mit den veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Abfallwirtschaft beschäftigt. Hierbei wurden u.a. folgende Schritte unternommen:

Im Jahr 2012 wurde ein Organisationsgutachten erstellt, das der Fragestellung nachging, welche Anforderungen der MZV erfüllen muss, damit er seinem gesetzlichen Auftrag sowie den zukünftigen Anforderungen an die Abfallwirtschaft nachkommen kann. Die Gremien des MZV sind den Empfehlungen der Gutachter zur Neuausrichtung des Verbandes mit entsprechender Stellenausstattung und Neustrukturierung gefolgt. Die empfohlenen Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung.

Angesichts der Entwicklung der Abfallwirtschaft hin zur Rohstoffwirtschaft wurde weiterhin empfohlen, die Wertstoffeinsammlung auszubauen. Hierzu liegt ein Gutachten vor, das sich mit der Erfassung der sog. "Stoffgleichen Nichtverpackungen" befasst und eine Grundkonzeption für die Einrichtung von Wertstoffhöfen im Verbandsgebiet enthält. Die Ergebnisse sollen in die anstehende Entscheidung über den zukünftigen Standort der Geschäftsstelle des MZV einfließen und sind Grundlage für die weiteren Schritte des Verbandes, z.B. bei der Entscheidung über die Einführung einer sog. Wertstofftonne.

Aktuell wird die Erstellung eines Wertstoffkonzeptes geprüft. Dieses Konzept soll eine Betrachtung aller Stoffströme in Zuständigkeit des MZV umfassen sowie Handlungsempfehlungen zur konkreten Ausgestaltung der zukünftige Einsammlungssysteme im Hol- und Bringsystem geben. Ein solches Konzept stellt eine gute Grundlage dar zur Weiterentwicklung der Wertstoffeinsammlung des MZV; z.B. über den Betrieb von Wertstoffhöfen. Die Ergebnisse sollen ebenfalls in die Ausschreibung der Einsammlung durch Drittbeauftragte einfließen. Ziel hierbei ist eine langfristige Kundenbindung und Ausschöpfung des Erlöspotentials zum Vorteil des Gebührenzahlers.

- *Bürgermeister Manfred Apell*

2. Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal

2.1 Leerstandsmanagement der Gemeinde Lahntal

Das Projekt „Leerstandsmanagement“ der Gemeinde Lahntal läuft zum 31. Juli 2015 aus.

Am Mittwoch, den **15. Juli 2015**, 19:30 Uhr in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen wird Herr Oliver Haupt als Leerstandsmanager der Gemeinde Lahntal seinen Abschlussbericht im Rahmen einer attraktiven Veranstaltung vorstellen.

Es ist zudem Herrn Haupt gelungen, Herrn Prof. Dr. Christian Diller, Justus-Liebig-Universität Gießen, für einen Vortrag zum Thema "Leerstandsmanagement von Wohngebäuden im ländlichen Raum" zu gewinnen.

Mit Ablauf dieses Monats wird zwar das Projekt „Leerstandsmanagement“ auslaufen. Die Gemeinde Lahntal wird sich jedoch weiter des weiterhin wichtigen Themas annehmen. Entsprechend werde ich Ihnen an diesem Abend vorstellen, wie die Gemeinde Lahntal sich künftig dieser Herausforderung stellen wird.

- *Bürgermeister Manfred Apell*

2.2 Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Cölbe

Die Gemeinde Cölbe ist an die Gemeinde Lahntal herangetreten und bat um gemeinsame Gespräche zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Der Gemeindevorstand hat dieser Bitte entsprochen.

Es wurden folgende Gespräche zu den nachstehenden Themen vereinbart:

Dienstag, den 21. Juli 2015, 19:00 Uhr, Sitzungssaal der Gemeinde Lahntal

- Grundsätzliches zur interkommunalen Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit im Bereich IT
- Zusammenarbeit im Personalbereich

Dienstag, den 29. September 2015, 19:00 Uhr, Sitzungssaal der Gemeinde Cölbe

- Zusammenarbeit bei der Kinderbetreuung
- Zusammenarbeit im Finanzbereich

An den Beratungen werden die Gemeindevorstände, die Fraktionsvorsitzenden, der Cölber Arbeitskreis „Wirtschaft und Finanzen“ und der Lahntaler Haupt- und Finanzausschuss teilnehmen. Die Beratungen sind für die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen offen.

Die Bürgermeister von Münchhausen und Wetter werden von den Beratungen unterrichtet; die Beratungen stehen die beiden Kommunen grundsätzlich offen.

Über die Ergebnisse wird berichtet.

- *Bürgermeister Manfred Apell*

2.3 Spatenstich des Wohnprojekts des Vereins „Wohnhof Lahntal“ e.V.

Nach erfolgreichem Abschluss der Planungsphase geht das beispielhafte Wohnprojekt des Vereins „Wohnhof Lahntal“ e.V. in die Realisierungsphase.

Aus diesem erfreulichen Anlass lade ich Sie, auch im Namen des „Wohnhof Lahntal“ e.V., herzlich zum Spatenstich am Dienstag, den 21. Juli 2015, 12:30 Uhr auf dem früheren Festplatz in Goßfelden ein.

- *Bürgermeister Manfred Apell*

2.4 Einweihung der Lahndeiche in Sarnau

Nach über einjähriger Bauzeit sind die Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten an den Hochwasserschutzdeichen zwischen Lahntal-Goßfelden und Lahntal-Sarnau beendet.

Den Abschluss der Arbeiten nehmen wir nun zum Anlass für ein Deichfest, in dessen Rahmen wir das Projekt seiner Bestimmung übergeben und der interessierten Öffentlichkeit die Fertigstellung mitteilen wollen.

Hierzu ist zunächst ein kleiner Spaziergang entlang der Deichkrone angedacht und im Anschluss soll bei einem Grillfest auf dem sogenannten „Tuchplatz“ die Möglichkeit bestehen, ins Gespräch zu kommen.

Gleichzeitig wollen wir auch den projektbeteiligten Behörden, Planern und Firmen unseren Dank für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit aussprechen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihre Teilnahme am Freitag, dem 24. Juli 2015 ab 15.30 Uhr, „Tuchplatz“ (neben Rosenstraße) in Lahntal-Sarnau ermöglichen könnten.

Agenda

- Begrüßung auf dem „Tuchplatz“ in Sarnau Vorsitzender der Gemeindevertretung Dirk Geißler
- Fußmarsch bis zum Pegelbauwerk; anschließend Grußwort von Frau Ministerin Priska Hinz und Grußwort von Herrn Regierungspräsident Dr. Lars Witteck
- Fußmarsch entlang Norddeich bis Otto-Ubbelohde-Haus und anschließend Ansprache von Herrn Bürgermeister Manfred Apell und das Grußwort von Frau Landrätin Kirsten Fründt
- Fußmarsch über „Friedenssteg“ bis zum Dammweg und anschließend Vorstellung des Projektes durch die beteiligten Büros: Dr. Walter Grohmann, Allendorf/Lumda und Peter Groß, Weimar/Lahn
- Fußmarsch zurück zum „Tuchplatz“
- Musikalische Begrüßung durch die Grenzgangmusikanten Goßfelden e.V. und Austausch

- *Diplom-Ingenieurin Sandra Riehl*

2.5 Weitere Veranstaltungen

Die Mitglieder der Gemeindegremien werden auf die nachstehenden Veranstaltungen noch einmal aufmerksam gemacht und gebeten, wenn möglich, die Veranstaltungen zu besuchen:

- Dienstag, 14. Juli 2015, 18:30 Uhr Besichtigung des Heimatmuseums Caldern
- Dienstag, 14. Juli 2015, 20:00 Uhr Bürgerversammlung „Heimatmuseum Caldern“, DGH Caldern

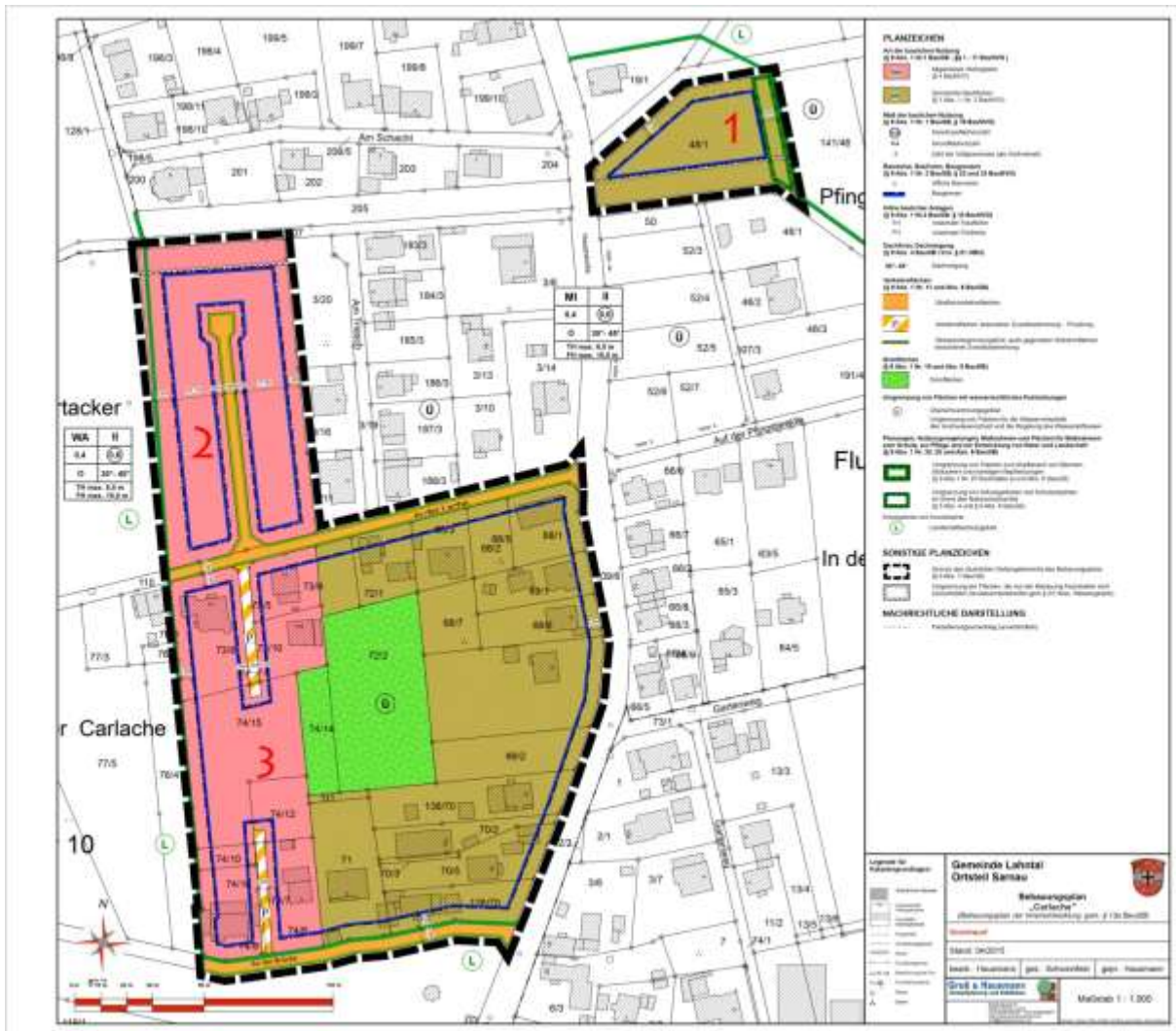
3. Tagesordnungspunkt der kommenden Sitzung

3.1 TOP 6 | Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal | Planung Sarnau

Im Rahmen einer Anliegerversammlung im Ortsteil Sarnau am 02.12.2014 wurden verschiedene Möglichkeiten einer Bauleitplanung für den Ortsteil Sarnau öffentlich vor- und zur Diskussion gestellt. Nach dieser Anliegerversammlung kamen folgende Bereiche Sarnaus für eine Bauleitplanung in Frage:

1. Pfingstweiden (ca. 1 – 2 Bauplätze)
2. Im Furtacker (10 Bauplätze)
3. In der Carlache (4 Bauplätze)

Die Lage der einzelnen Bereiche ist der nachstehenden Skizze zu entnehmen.



Nach Prüfung durch die Gemeindeverwaltung unter Einschaltung des Planungsbüros wurde die grundsätzliche Möglichkeit, hier eine Bauleitplanung voranzubringen, geprüft. Soweit hiervon Grundstückseigentümer betroffen waren, wurden die Möglichkeiten der Bauleitplanung mit den Eigentümern erörtert.

Die Ergebnisse wurden in einer ausführlichen Beschlussvorlage zur 30. und 31. Sitzung der Gemeindevertretung zusammengefasst.

Die Beschlussvorlage wurde in einer weiteren Anliegerversammlung am 09.06.2015 vorgestellt. Am 25.06.2015 fand hierzu eine Sitzung des Ortsbeirates Sarnau statt, in der eine mehrheitliche Empfehlung für die Bereiche „Pfingstweiden“ (ca. 1 – 2 Bauplätze) und „In der Carlache“ (4 Bauplätze) erfolgte.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 29.06.2015 beschlossen, der Empfehlung des Ortsbeirates Sarnau zu folgen und legt entsprechend die nachstehende, geänderte Beschlussvorlage vor.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von den vorgestellten Planungen im Ortsteil Sarnau Kenntnis und schließt sich dem Votum des Ortsbeirates Sarnau an, für die Bereiche „Pfungstweiden“ und „In der Carlache“ eine Bauleitplanung weiterzuverfolgen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand einen entsprechenden Kostenübernahmevertrag vorzubereiten.

Sofern entsprechende Verträge abgeschlossen werden können, die die Investitionen der Gemeinde Lahntal absichern, sind der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

• *Bürgermeister Manfred Apell*

3.2 TOP 7 | Dorfgemeinschaftshaus „Altes Backhaus“, Lahntal-Sarnau | Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses

Der Gemeindevorstand hat zu diesem Sachverhalt eine ausführliche Beschlussvorlage vorgelegt.

Am 25.06.2015 fand hierzu eine Sitzung des Ortsbeirates Sarnau statt, die als Anlage beigefügt ist.

Zusammengefasst kommt der Ortsbeirat aus Sicht des Gemeindevorstandes zu folgenden Empfehlungen:

1. Dem Verkauf der ehemaligen Feuerwehrgaragen wird zugestimmt.
2. Von einem Verkauf des Schlauchturms wird abgeraten.
3. Ebenfalls wird von einem Verkauf des ehemaligen Feuerwehrs Schulungsraumes abgeraten.

Der Gemeindevorstand ist in seiner Sitzung am 29.06.2015 der Empfehlung des Ortsbeirates Sarnau teilweise gefolgt. Zu den Beschlüssen des Ortsbeirates merkt der Gemeindevorstand an:

Ehemalige Feuerwehrgaragen

Der Gemeindevorstand wird die Garagen zum Verkauf anbieten und bei späteren Verhandlungen die Anmerkungen bzw. Einschränkungen des Ortsbeirates bedenken. Der Gemeindevorstand möchte jedoch einen möglichst guten Preis für die Gemeinde erzielen und wird daher vorerst die Einschränkungsvorschläge des Ortsbeirates nicht in die Ausschreibung einbeziehen.

Schlauchturm

Der Ortsbrandmeister hat dem Bürgermeister dazu mitgeteilt:

- Die Feuerwehr Lahntal lässt Schläuche bei der Feuerwehr Marburg nur dann trocknen, wenn nach Einsätzen mit extremer Verschmutzung der Schläuche, diese gereinigt und geprüft werden müssen. Dann erfolgt dort natürlich auch die Trocknung.
- Ansonsten werden die Schläuche der Feuerwehren Goßfelden, Sterzhausen und Caldern in den vorhandenen Trockenschränken in den Feuerwehrhäusern getrocknet und anschließend „ausgeblasen“.
- Die Feuerwehr Sarnau-Göttingen nutzt noch immer den Schlauchturm, da im Feuerwehrhaus Goßfelden-Sarnau-Göttingen nur ein Trockenschrank zur Verfügung steht, der bei Einsätzen beider Feuerwehren und/oder nach Übungen der Jugendfeuerwehren nicht zum Trocknen ausreicht. Die Trockenzeit ist im Schlauchturm länger als im Trockenschrank, so dass die Reserven an Schläuchen nach größeren Einsätzen oder bei aufeinanderfolgenden Einsätzen recht schnell aufgebraucht sind.
- Den Argumenten des Ortsbeirates, Kosten für Beschaffung eines weiteren Trockenschrankes und die hierfür entstehenden Folgekosten zu sparen, können nur zum Teil entsprochen werden. Auch für den Turm können künftig Kosten für die Er- bzw. Unterhaltung entstehen.
- Weiterhin ist zu prüfen, ob der Schlauchturm noch den Richtlinien des Unfallversicherungsverbandes entspricht, so dass dieser weiterhin genutzt werden darf? In welchem baulichen Zustand befindet sich der Turm? Der Turm wurde bei der letzten Prüfung durch die Unfallkasse Hessen nicht überprüft!
- Zum Zustand der Trocknungseinrichtung im Feuerwehrhaus Goßfelden – Sarnau – Göttingen teilte der Gemeindebrandinspektor mit, dass der Trockenschrank zwar schon älter sei, aber einwandfrei funktioniere. Es passen ca. 10-12 Schläuche in den Trockenschrank.

Für die Schlauchtrocknung wurden in den letzten Jahren die nachstehenden Mittel aufgewandt:

Jahr	Betrag
2011	791,16 €
2012	101,56 €
2013	327,77 €
2014	268,04 €
2015 (aktuell)	202,64 €
Gesamt	1.691,17 €

Dennoch dürfte es keinen Kaufinteressenten für den Schlauchturm geben, so dass der Gemeindevorstand vom Verkauf absieht.

Ehemaliger Feuerwehrschießraum

Der Hinweis des Ortsbeirates, dass dieser Raum als Fluchtweg zur Verfügung stehen muss, ist zutreffend.

Daher wird der Gemeindevorstand von einem Verkauf absehen.

Allerdings strebt der Gemeindevorstand weiterhin eine Verwertung des Raumes an und wird sich um eine Vermietung bemühen.

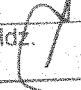
Entsprechend wird die nachstehende, geänderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die ehemaligen Feuerwehrgaragen im Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus „Altes Backhaus“ in Lahntal-Sarnau (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Sarnau) zum Verkauf anzubieten.

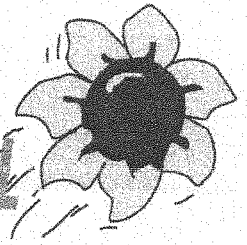
Die abschließende Entscheidung über den Verkauf behält sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vor.

- *Bürgermeister Manfred Apell*

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing: 23. JUNI 2015	
Hdz. 	Bearbeitung Abt.:

AKTIV FÜR LAHTAL DIE GRÜNEN

IN DER GEMEINDEVERTRETUNG



c /o Barbara Seitz
Fraktionsvorsitzende
Roßweg 15a
35094 Lahntal

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
Herrn Dirk Geißler
Oberdorfer Straße 1

35094 Lahntal

Lahntal, den 13.06.2015

Anfrage

Sehr geehrter Herr Geißler,
wir bitten Sie, die folgende Anfrage an den Gemeindevorstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal zu nehmen:

Vorbemerkung

2012 wurde begonnen, das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie zahlreiche damit verbundene Gesetze und Verordnungen zu novellieren. Weitere Änderungen sind aufgrund der neuen Abfallrichtlinie der EU in Vorbereitung. U.a. geht es um die Einführung der Wertstofftonne, die nicht nur als solchen deklarierten Verpackungsmüll, sondern auch stoffgleiche Kunst- und Metallprodukte aufnehmen kann.

Im derzeitigen Sammelsystem werden manche Abfallbereiche gar nicht erfasst. Das betrifft z.B. Elektrokleingeräte, deren umweltgefährdende Stoffe oft auch eine wertvolle Ressource darstellen. Hierfür entstehen derzeit an vielen Orten kommunale Wertstoffhöfe.

Fragen

Hat sich unser Müllzweckverband auf diese neuen Anforderungen vorbereitet?
Werden künftig möglichst viele Abfallsegmente in unserem Verbandsgebiet erfasst, damit im Sinne der Gebührenzahler bei der öffentlichen Hand nicht nur die unattraktiven, kostenintensiven Abfallsegmente verbleiben?

Fraktion „Die Grünen Lahntal“

Claus Opper

Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Sarnau
am Donnerstag den 25.06.2015, „Altes Backhaus“ Sarnau

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende stimmberechtigt: Holger Boßhammer (Ortsvorsteher), Wilhelm Göbel
Heinrich Pitz, Heinrich Wiederhold, Dr. Hans Merte

Anwesende nicht stimmberechtigte Claudia Meyer-Bairam (1. Beigordnete) Dieter Kamolz
(Gemeindevorstand), zahlreiche Bürger aus Sarnau

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

Ortsvorsteher Holger Boßhammer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Ortsbeirates und die Besucher. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2: Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses

Im Vorfeld der Sitzung wurde an zwei Abenden mit den Vorständen der ortsansässigen Vereine erörtert inwieweit der Feuerwehrranbau durch die Vereine genutzt wird und ob hier eine Übernahme durch einen oder mehrere Vereine möglich ist.

In Folge dieser Sitzungen wurde folgender Änderungsvorschlag erarbeitet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal die Garagen (ohne Schlauchturm und ehemaligen Feuerwehrversammlungsraum) des Dorfgemeinschaftshauses (ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Sarnau) zum Verkauf anzubieten.

Der Schlauchturm ist zu erhalten und mit einem Zugang von außen zu versehen.

Mit dem Käufer der Garagen ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, die die Nutzung der Garagen bei Vereinsfesten (zB Backhausfest) sicherstellt.

Das gemeindliche Vorkaufsrecht ist sicher zu stellen.

Die abschließende Entscheidung über den Verkauf behält sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal vor.

Begründung:

Die Gemeinde Lahntal sollte von dem Verkauf des ehemaligen Versammlungsraumes der Feuerwehr Abstand nehmen.

Bei einem Verkauf des Raumes wären keinerlei größere Veranstaltungen (über 50 Personen) im DGH mehr möglich.

Ein Verkauf des Raumes würde möglicherweise größere Konflikte zur Folge haben da hier eine Vielzahl von Räumen (gesamter Eingangsbereich, Heizung Toiletten usw. gemeinsam genutzt werden müssten.

Ein größeres Problem dürfte der Notausgang sein. Dieser befindet sich für das DGH in dem ehemaligen Versammlungsraum. Somit müsste für das DGH ein neuer Notausgang geschaffen werden.

Die Kosten hierfür dürften wohl im Bereich des zu erwartenden Verkaufserlöses - wenn nicht sogar darüber - liegen.

Der Schlauchturn wird von der Feuerwehr zum Trocknen der Schläuche genutzt. Die Trocknung erfolgt hier kostenfrei. Diese Möglichkeit sollte den Feuerwehren (allen) erhalten bleiben, um der Gemeinde lfd. Kosten und ggf. Einmalkosten für ein Trocknungsgerät zu sparen.

Die Eingangstür des Schlauchturms kann hierzu einfach nach außen verlegt werden.

Beim Verkauf der Garagen sollte bezüglich der Vertragsgestaltung darauf geachtet werden, dass die gesamte Fläche vor den Garagen gemeinschaftliches Eigentum wird. Die Gemeinde sollte sich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle bestellen lassen.

Der Preis soll bei Verkauf nicht alleinig ausschlaggebend sein, vielmehr ist es Zielsetzung, für die Garagen mitten in Sarnau einen Käufer ohne intensive Nutzung und ohne Emmision zu finden (möglichst kein Gewerbebetrieb).

Der Kaufpreis soll möglichst zur Deckung der laufenden Kosten des DGH verwendet werden.

Dieser Änderungsvorschlag wurde ausführlich mit allen Anwesenden besprochen, zum Schluss gab es keine Einwände, so zu verfahren.

Dafür: 4
Dagegen: 1
Enthaltungen: 0

TOP 3: Bauleitplanung Sarnau im Bereich Pflingstweiden, Im Furtacker, In der Carlache

Am 09.06.2015 fand eine öffentliche Anliegerversammlung statt. An dieser Versammlung nahmen ca. 35 Personen teil. Die Bauleitplanung wurde dort vorgestellt, bei Pflingstweiden wurden keine Probleme gesehen. Zu Furtacker und Carlache wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die problematische Verkehrssituation (die Anfahrtstrasse ist für weitere Nutzer viel zu schmal und nicht ausbaubar) in der Begründung aufgeführt ist und dass eine Vermarktung durch die Gemeinde wegen dieser Problematik nicht wie sonst bei uns üblich erfolgen wird. Die Anwesenden stellten einige Fragen, äußerten aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.

In der heutigen Sitzung wurde offen diskutiert und noch einmal die gesamte Sachlage beleuchtet, auch die nicht lösbare Verkehrssituation für Furtacker und Carlache. Hierzu brachten auch Anlieger ernste Bedenken vor.

Zu dem wirtschaftlichen Risiko für die Besitzer der Grundstücke wurde deutlich, dass die Bauleitplanung und Baugebiete Furtacker und Carlache sehr wahrscheinlich nicht umsetzbar sein werden und erhebliche Kosten ohne ein Ergebnis entstehen könnten.

Der Ortsbeirat Sarnau stimmte einzeln über die Bauleitplanung zu den drei Gebieten ab.

Zu Pfingstweiden gab es folgendes Ergebnis:

Dafür: 5
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Zu Im Furtacker:

Dafür: 1
Dagegen: 4
Enthaltungen: 0

Zu In der Carlache:

Dafür: 2
Dagegen: 1
Enthaltungen: 2

TOP 4: Verschiedenes

- Es wird auf die Deicheröffnung am 24.7. hingewiesen, ein Festakt bei dem auch Ministerin Priska Hinz, Vertreter des RP und Landrätin Kirsten Fründt erwartet werden.
- Der Einsatz des mobilen Blitzgeräts in Sarnau wird besprochen. Das Gerät gehört mehreren Gemeinden und ist nur einige Tage im Monat in Sarnau im Einsatz.
- Das Parken in der Hauptstrasse wird angesprochen. Insbesondere im Bereich der Kirche scheint die Situation manchmal gefährlich zu sein. Es wird allerdings auch von Einzelnen angemerkt, dass die geparkten Autos das Rasen in dieser Strasse verhindern und somit zur Verkehrsberuhigung beitragen würden.

Sarnau den 25.06.2015

Holger Boßhammer
Ortsvorsteher

Wilhelm Göbel
Schriftführer